

Aktenstücke

des

zehnten westpreussischen Städtetages,

abgehalten in Thorn am 26. und 27. August 1901.

Zehnte Sammlung.

Herausgegeben vom Vorstande des westpreussischen Städtetages.



9712

Inhalts-Verzeichnis.

I. Einladung zum zehnten westpreussischen Städtetage nebst Tagesordnung und Programm	Seite	3
II. Verzeichnis der Teilnehmer	"	5
III. Verhandlungen des zehnten westpreussischen Städtetages	"	8
1. Erster Sitzungstag	"	8
a. Eröffnung des Städtetages	"	8
b. Geschäftsbericht	"	9
c. Rechnungslegung	"	9
d. Besprechung der Gründung eines Ruhegehaltstassenverbandes für die Kommunalbeamten	"	9
e. Entlastungserteilung	"	21
f. Besprechung der Gründung eines Rassenrevisionsverbandes	"	21
2. Zweiter Sitzungstag	"	30
a. Vortrag über Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter	"	30
b. Wahl einer Kommission zur Beratung der Fragen, betreffend die Einrichtung von Ruhegehaltstassenverbänden	"	36
c. Mitteilungen	"	37
d. Wahl des Vorstandes	"	37
e. Beschlußfassung über Ort und Zeit des elften Städtetages	"	37
f. Schluß des Städtetages	"	37
IV. Anlage zu oben III, 1, d	"	38
V. Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1900/1901	"	40

012 346



W. 1000/71

I. Einladung

zum

zehnten westpreußischen Städtetage.

Zu dem am **Montag, den 26. und Dienstag, den 27. August d. Js.** zu **Thorn** stattfindenden zehnten westpreußischen Städtetage beehren wir uns ganz ergebenst einzuladen.

Delbrück-Danzig, Oberbürgermeister. **Mehrlein-Graudenz**, Stadtverordneten-Vorsteher.
Münsterberg-Danzig, Stadtverordneter. **Sandfuchs-Marienburg**, Bürgermeister. **Elditt-Elbing**, Oberbürgermeister.
Würtz-Marienwerder, Bürgermeister. **Hartwich-Culmsee**, Bürgermeister. **Dr. Kersten-Thorn**, Erster Bürgermeister.

Tagesordnung

für den zehnten westpreußischen Städtetag.

1. Eröffnung des Städtetages.
2. Geschäftsbericht (Druckexemplar liegt bei) und geschäftliche Mitteilungen.
3. Rechnungslegung und Entlastungserteilung
4. Besprechung der Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten.
Berichterstatter: Bürgermeister Müller-Dt. Krone.
5. Besprechung der Gründung eines Kassenrevisionsverbandes.
Berichterstatter: Stadtrat Dr. Mayer-Danzig.

—» **Schluß des ersten Sitzungstages.** «—

6. Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter. *)
Berichterstatter: Herr Stadtrat Meckbach.
7. Mitteilungen.
8. Wahl des Vorstandes.
9. Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages.
10. Schluß des Städtetages.

*) Es war ursprünglich auf die Tagesordnung gesetzt ein „Vortrag des Ersten Bürgermeisters Kühnast-Graudenz als Berichterstatter und Stadtrates Dr. Ackermann-Danzig als Mitberichterstatter über den Erlaß ortstatutarischer Anordnungen auf Grund der §§ 12 und 15 des Baufluchtliniengesetzes und betreffs Unterhaltung und Herstellung der Bürgersteige“. Wegen Behinderung des Herrn Referenten hat dieser Gegenstand abgesetzt werden müssen.

Program m

des zehnten westpreußischen Städtetages.

Sonntag, den 25. August.

6 Uhr abends Vorstandssitzung im Artushofe.

Von 8 Uhr abends ab: Zwangskofes Beisammensein der schon anwesenden Mitglieder des Städtetages mit ihren Damen im Speisesaal des Artushofes.

Montag, den 26. August.

8 Uhr vormittags: Zusammentreffen vor dem Artushofe behufs gemeinschaftlicher Besichtigung der Stadt, insbesondere der Kirchen, der neuerbauten Knaben-Mittelschule, der neuen Feuerwache, des Rathauses und des Museums.

10 Uhr vormittags: Sitzung des Städtetages in dem Mittelsaale des Artushofes.

Schluß gegen 2½ Uhr nachmittags.

3 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen mit Damen im großen Saale des Artushofes, Gedeck 3 Mark ohne Wein.

6 Uhr nachmittags: **Wagenfahrt zum Wasserwerk.** Besichtigung desselben und Weiterfahrt nach dem Ziegeleigasthause. Rückfahrt mit der elektrischen Straßenbahn.

Dienstag, den 27. August.

8 Uhr vormittags: Versammlung vor dem Artushofe, Besichtigung des städtischen Klärwerks, der städtischen Uferbahn und Uferanlagen und der Honigkuchen-Fabrik von Gustav Weese.

10 Uhr vormittags: Sitzung des Städtetages in dem Mittelsaale des Artushofes.

Schluß 1 Uhr.

Mittagessen à la carte im Artushofe und anderen Restaurants nach Belieben der Teilnehmer.

3 Uhr nachmittags: Dampferfahrt nach der russischen Grenze und Landung in Soolbad Czernewitz.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags: Rückkehr nach Thorn. Danach zwangloses Beisammensein im Artushofe.

An Hotels zur Unterkunft der Teilnehmer und Gäste des Städtetages werden in Thorn empfohlen:

„Schwarzer Adler“, „Thorner Hof“,
„Viktoria Hotel“, „Hotel Drei Kronen“,
„Hotel du Nord“, „Dybowskî's Hotel“.

Für diejenigen Teilnehmer, welche ihre Teilnahme bis zum 19. August dem **Magistrate in Thorn** anmelden, werden Zimmer in den einzelnen Hotels besorgt und den Angemeldeten die ihnen zugewiesenen Hotels noch rechtzeitig vor ihrer Zureise mitgeteilt werden.

Die Druckfachen und Teilnehmerkarten für das Essen und die Wagenfahrt werden am Sonntag, den 25. August er. abends und an dem darauf folgenden Tage von dem im **Artushofe in Thorn** errichteten **Bureau** abgegeben.



II. Verzeichnis der Teilnehmer

an dem

zehnten Städtetage der Provinz Westpreußen in Thorn 1901.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch	Amthliche Stellung
		Name.	bezw. Stand des Vertreters.
1.	Berent	Partikel	Bürgermeister.
2.	Bischofswerder	Wien Kohg	Bürgermeister. Beigeordneter.
3.	Briesen	von Gostomski Kannowski Dahmer	Bürgermeister. Stadtkämmerer. Stadtverordneter.
4.	Culm	Steinberg Alberty	Bürgermeister. stellv. Stadtverordneten-Vor- steher.
5.	Culmsee	Hartwich Ulmer Sachs	Bürgermeister. Rathherr. Stadtverordneter.
6.	Danzig	Delbrück Glauffen Dr. Wayer Meckbach Schneider Bauer Keruth Nabe	Oberbürgermeister. Stadtrat. Stadtrat. Stadtrat. Stadtrat. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
7.	Dirschau	Dembzki Naabe	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher.
8.	Elbing	Elditt Lehmann Löwenstein Horn Dr. Bleyer	Oberbürgermeister. Stadtbaurat. Kaufmann, Stadtrat. Stadtverordneten-Vorsteher. Stadtverordneter.
9.	Et. Eylau	Grzymacz Seeefeldt	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher.
10.	Freystadt	Naumann	Bürgermeister.
11.	Fr. Friedland	Berndt	Bürgermeister.
12.	Garnsee	Nicolai	Bürgermeister.
13.	Gollub	Meinhardt Kronsohn	Bürgermeister. Beigeordneter.
14.	Graudenz	Tettenborn Braun Mehrllein Kijer Biron	Stadtrat und Kämmerer. Stadtrat. Stadtverordneten-Vorsteher. stellv. Stadtverordneten-Vor- steher. Stadtverordneter.
15.	Hammerstein	Dr. Büttner	Bürgermeister.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters.
16.	Zastrow	Hempel	Bürgermeister.
17.	Dt. Krone	Müller Garns	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher.
18.	Lautenburg	Jung	Bürgermeister.
19.	Lejten	Chroszcielewski	Bürgermeister.
20.	Löbau	Kude	Bürgermeister.
21.	Marienburg	Sandfuchs Jauke	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher.
22.	Marienwerder	Boehne Ruhn	Stadtverordneten-Vorsteher. stellv. Stadtverordneten-Vorsteher.
23.	Mewe	Twistel Anspach	Bürgermeister. Stadtverordneter.
24.	Neumark	Liedke Cohn	Bürgermeister. Ratmann.
25.	Neuenburg	Buchhorn Engelien Lau	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher. stellv. Stadtverordneten-Vorsteher.
26.	Neustadt	Trauthan Bleck	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher.
27.	Neuteich	Jacoby	Stadtverordneten-Vorsteher.
28.	Nehden	Lehmann	stellv. Stadtverordneten-Vorsteher.
29.	Rosenberg	Hermisdorff	Bürgermeister.
30.	Schlochau	Klatt	Bürgermeister.
31.	Schönbeck	Sooft	Bürgermeister.
32.	Schönsee	Weiffert	Bürgermeister.
33.	Schweß	Geißler Butojzer Brandt	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher. Stadtverordneter.
34.	Pr. Stargard	Gambke Münchau Hildebrandt	Bürgermeister. Stadtverordneten-Vorsteher. Stadtverordneter.
35.	Tiegenhof	Foerster Schönwald	Bürgermeister. Stadtverordneter.
36.	Thorn	Kersten Kelsch Aronsohn Hartmann Henjel	Erster Bürgermeister. Stadt Syndikus. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters.
37.	Tollkemit	Wippich Wichmann	Bürgermeister. Beigeordneter.
38.	Wandsburg	Pieper	Bürgermeister.
39.	Zempelburg	Saalmann	Bürgermeister.

E h r e n g ä s t e .

Herr Regierungspräsident von Jagow = Marienwerder.
Herr Landrat von Schwerin = Thorn.

III. Verhandlungen

des
zehnten westpreussischen Städtetages zu Thorn
am
26. und 27. August 1901.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

Erster Sitzungstag.

Montag, den 26. August 1901. — Mittelsaal des Artushofes in Thorn.
10 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags.

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück-Danzig: Meine Herren! Ich erkläre den zehnten westpreussischen Städtetag für eröffnet. Ich bitte zunächst die Mitglieder des Vorstandes hier an diesem Tische Platz zu nehmen. — Es ist geschehen. Damit ist das Bureau des Städtetages konstituiert. Die Rednerliste wird zu meiner Rechten Herr Bürgermeister Hartwich-Culmsee und das Protokoll zu meiner Linken Herr Bürgermeister Sandfuchs-Marienburg führen. Den stenographischen Bericht erstattet wie in früheren Jahren Herr Parlamentsberichterstatter Daniel. — Ich bitte diejenigen Herren, die sich zum Worte zu melden wünschen, sich der Zettel zu bedienen, die hier liegen, denn es kann sonst immer einmal vorkommen, daß man den einen oder anderen Herrn, wenn man ihn auch kennt, doch verwechselt.

Meine Herren! Ehe wir in unsere Beratungen eintreten, gedenken wir nach guter, alter Sitte in Treue, Dankbarkeit und Liebe unser erhabenen Landesherren. Seine Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und König Wilhelm II. lebe hoch! hoch! hoch! (Die Anwesenden haben sich erhoben und stimmen dreimal lebhaft in den Ruf ein).

Wir haben, wie es üblich ist, zu unserer heutigen Tagung eingeladen den Herrn Oberpräsidenten, die beiden Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Landeshauptmann und den Herrn Landrat des Kreises, in dessen unmittelbarer Nähe wir tagen. Der Herr Oberpräsident ist leider durch eine Dienstreise verhindert, hier zu erscheinen und hat mich beauftragt, persönlich dem Städtetage sein Bedauern darüber auszusprechen. Der Herr Regierungspräsident in Danzig ist ebenfalls durch dienstliche Angelegenheiten verhindert, hier zu erscheinen; dagegen haben wir die große Ehre und Freude, den Herrn Regierungspräsidenten aus Marienwerder und den Herrn Landrat des Kreises Thorn in unserer Mitte begrüßen zu dürfen. Ich thue dies hiermit im Namen des Städtetages und danke den Herren herzlich für ihr Erscheinen.

Regierungspräsident von Jagow: Meine Herren! Sie werden es begreifen, daß ich doppelt den Wunsch habe, zu Beginn Ihrer Verhandlungen als anwesender Vertreter der königlichen Staatsregierung Sie mit einigen wenigen Worten zu begrüßen. Es ist das,

wie ich sagte, sehr begreiflich, weil ich heute zum ersten Male nach Austritt meines Amtes den Vorzug habe, inmitten der Vertreter der gesamten Städte der Provinz und darunter der meines Regierungsbezirkes zu weilen. Ich habe ja wiederholt schon Gelegenheit gehabt, in verschiedenen Städten meines Bezirkes meine Auffassung über die Thätigkeit der kommunalen Verwaltungen und meine Auffassung über die Pflichten der Aufsichtsbehörde auszusprechen. Ich glaube, daß im wesentlichen den Herren des von mir verwalteten Bezirkes das bekannt sein wird und ich möchte daher auf solche Einzelheiten heute nicht mehr eingehen. Ich habe Ihren Herrn Vorsitzenden nur um das Wort gebeten, um in erster Linie Ihrem Herrn Vorsitzenden und Ihnen Dank zu sagen für die freundlichen Worte, mit denen Sie durch den Mund Ihres Herrn Vorsitzenden mich hier begrüßt haben, um Ihnen die Versicherung auszusprechen, daß ich wie an dem Gedeihen der gesamten Städte des von mir verwalteten Bezirkes, so insbesondere auch an dem Wirken Ihres Städtetages das lebhafteste Interesse habe und nur den Wunsch aussprechen kann, daß auch die heutigen Beratungen unter Ihnen wieder mit dazu dienen mögen, die fortschreitende Entwicklung der Städte der Provinz Westpreußen zu fördern. Mit diesem Wunsche möchte ich Sie namens der königlichen Staatsregierung auf das herzlichste begrüßen. (Beifall).

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück: Ich habe noch mitzuteilen, daß von Seiten des Herrn Landeshauptmann folgendes Telegramm eingegangen ist:

Den Beratungen des in der altehrwürdigen Stadt Thorn versammelten zehnten westpreussischen Städtetages wünscht gedeihlichen Fortgang und reichen Erfolg, leider durch Krankheit behindert.

Landeshauptmann Hinz.

Erster Bürgermeister Dr. Kersten-Thorn: Meine sehr verehrten Herren! Die mir obliegende Pflicht, im Namen der Stadt Thorn Sie heute hier zu begrüßen, erfülle ich gern, da ich mich in meinen Gefühlen dabei eins weiß mit der gesamten Bürgerschaft. Wir empfinden es als eine besondere Ehre und Freude, mit unserm hochverehrten Herrn Regierungspräsidenten die berufenen Vertreter der Städte der Provinz bei uns zu wichtigen Beratungen versammelt zu sehen.

Wir hoffen, daß Ihre Verhandlungen mit dazu beitragen werden, das Band der Interessengemeinschaft der Kommunen fester zu knüpfen und daraus für die Allgemeinheit und für den einzelnen Nutzen zu ziehen. Wir wünschen aber auch, daß es Ihnen hier wohl gefalle, und daß Sie mit nicht ungünstigen Eindrücken von hier weggehen möchten. Viel zu bieten vermögen wir Ihnen nicht, das wenige bieten wir Ihnen aber aufrichtig, freudig und herzlich, und derart ist auch das Willkommen, das ich Ihnen namens der Stadt Thorn hiermit zuzurufen die Ehre habe. (Beifall.)

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück: Ich danke dem Herrn Ersten Bürgermeister der Stadt Thorn herzlich für die freundlichen Worte der Begrüßung und für die Wünsche, mit denen er uns hier bei Beginn der Tagesordnung im Namen der Stadt Thorn angesprochen hat. Ich hoffe, diese Wünsche werden in Erfüllung gehen. Wir haben schon vor Beginn unserer Arbeiten soviel Interessantes und aus der Geschichte der Stadt Thorn Bemerkenswertes gesehen, wir haben schon, ehe wir noch an unsere eigentlichen Aufgaben herangetreten sind, soviel von der Gastfreundschaft der Stadt Thorn zu fühlen und zu schmecken bekommen, daß wir tief beschämt danken müssen für alles, was uns hier zuteil wird.

Meine Herren! Es ist üblich gewesen, im Anschluß an das Kaiserhoch ein Huldigungstelegramm an Se. Majestät abzusenden. Das Bureau schlägt Ihnen folgende Fassung vor:

An Se. Majestät den Kaiser und König.

Die in der altherwürdigen Stadt Thorn versammelten Vertreter der westpreussischen Städte senden Euer Majestät in Treue und Liebe ehrerbietigen Gruß und Segensruf.

Der westpreussische Städtetag.

Ich darf annehmen, daß der Städtetag mit der Absendung dieses Telegramms einverstanden ist. — Das Bureau wird für die Absendung Sorge tragen. ¹⁾

Wir kommen nun zur eigentlichen Tagesordnung, und zwar handelt es sich zunächst um den

Geschäftsbericht.

Er ist gedruckt in Ihren Händen. Ich nehme an, daß Sie eine Verlesung nicht wünschen und frage, ob dazu das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall, ein Widerspruch erhebt sich nicht, der Geschäftsbericht ist genehmigt.

Aus dem Geschäftsbericht ist ersichtlich, was der Vorstand zur Ausführung der im vorigen Jahre gefaßten Beschlüsse gethan hat, ich habe also dem nichts hinzuzufügen.

¹⁾ Auf dieses Huldigungstelegramm ist nach Schluß des Städtetages folgende Antwort eingegangen:

Westpreussischer Städtetag
Thorn.

Seine Majestät der Kaiser und König lassen für den freundlichen Huldigungsgruß herzlich danken.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der Geheime Cabinetsrat
von Lucanus.

Bezüglich der Gestaltung der Tagesordnung sind einige Wünsche an den Vorstand herangetreten, denen er nicht geglaubt hat, entsprechen zu dürfen. Erstens ist von der Stadt Pillau in Ostpreußen die Anregung an uns ergangen, die Beseitigung des Steuerprivilegs der Beamten bei der Kommunalbesteuerung erneut zu erörtern. Der Vorstand vermochte diesem Vorschlage nicht zu folgen, denn einmal hat uns die Sache bereits beschäftigt, und zweitens würde eine nochmalige Erörterung gegenstandslos sein, denn wir können nicht darauf rechnen, daß jetzt eine Aenderung in dem Verhalten der gesetzgebenden Körperschaften zu diesem Punkte eintreten wird. — Von Dirschau ist der Wunsch geäußert worden, gewisse Fragen zur Abänderung der Ausführung des Kommunalabgabengesetzes zu erörtern. Es handelt sich hier um Spezialfragen, hinsichtlich deren man zweifelhaft sein kann, ob sie überhaupt hier zur Beratung geeignet sind und über die vor allem der Finanzminister noch keine Entscheidung getroffen hat. Wir werden es uns vorbehalten, eventuell später auf die Sache zurückzukommen.

Damit ist dieser Teil der Tagesordnung erledigt, wenn nicht etwa zu meinen letzten Ausführungen noch das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Rechnungslegung und Entlastungserteilung.

Die nötigen Aufschlüsse über die Rechnung sind im Geschäftsbericht enthalten. Der Vorstand hat die Rechnung revidiert und für richtig befunden; er empfiehlt der Versammlung, dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen. Mit dem Amte der Rechnungsrevisoren würde ich Sie bitten, die Herren Justizrat Horn und Stadtrat Lettenborn zu betrauen. Die Herren sind anwesend; ich nehme an, daß die Versammlung mit meinem Vorschlage einverstanden ist, und daß die Herren bereit sind, die Prüfung vorzunehmen. — Es ist üblich gewesen, die Beschlußfassung über diesen Punkt anzusetzen, bis die Herren Rechnungsrevisoren ihres Amtes gewaltet haben. Ich würde Ihnen empfehlen, den Bericht der beiden Herren am Schlusse der heutigen Sitzung entgegenzunehmen.

Ehe wir zu den Vorträgen übergehen, erinnere ich an die Präsenzliste und bitte diejenigen Herren, die hier als Vertreter einer Stadt anwesend sind, sich darin einzutragen.

Der erste unserer Vorträge ist die

Besprechung der Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten.

Ich erteile das Wort dem Referenten Herrn Bürgermeister Müller-Dt. Krone.

Berichterstatter, Bürgermeister Müller-Dt. Krone: Meine Herren! Als ich auf dem letzten Städtetage die Frage anregte, ob es nicht angebracht sei, an die Bildung einer gemeinsamen Ruhegehaltskasse für die Beamten der Stadtgemeinden zu gehen, that ich es, weil mich die Bildung der Ruhegehaltskassen für Lehrer auf die Möglichkeit gebracht hatte und gleichzeitig die durch das Kommunalbeamtengesetz hervorgerufene

bedeutende Vermehrung der ruhegehaltsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden in mir die Befürchtung erweckte, daß diese ihrer Natur nach schwankende Last geeignet sei, den Haushalt namentlich kleinerer Stadtgemeinden nicht nur starken Schwankungen auszusetzen, sondern daß sie auch zeitweise über das Maß der Leistungsfähigkeit solcher Gemeinden hinaus gehen könnte.

Ich machte mir damals unter Zugrundelegung des Etats meiner Stadtgemeinde ein Bild davon, wie sich für sie die Belastung im gewöhnlichen Laufe der Dinge voraussichtlich stellen werde und wie sie sich stellen könne, wenn nicht gerade mit Sicherheit zu erwartende, aber doch auch nicht unmögliche Verzerrungen in den Ruhestand unter ihren Beamten vorkämen. Das so gewonnene Bild hatte in mir die Ueberzeugung hervorgerufen, daß eine gemeinsame Ruhegehaltskasse durchaus erstrebenswert sei.

Ich wußte damals noch nicht, daß man auch anderswo nicht nur auf denselben Gedanken gekommen, sondern schon sogar an seine Realisierung gegangen war, nämlich in der Rheinprovinz.

Dort war es der Provinzial-Ausschuß gewesen, der, angeregt durch die in Gemäßheit des § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für die Rheinprovinz, für die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz bereits seit 1888 geschaffenen Ruhegehaltskasse und durch die dort seit dem 1. Januar 1892 gemeinsam für die Landbürgermeistereien, die Landgemeinden, die Städte und die Kreiskommunalverbände ins Leben getretene Witwen- und Waisenkasse zu der Ueberzeugung gekommen war, daß eine gemeinsame Ruhegehaltskasse für die Kreis-Kommunalverbände und namentlich für die kleineren Stadtgemeinden der Provinz mit je einer verhältnismäßig nur geringen Beamtenerschaft ebenso notwendig sei. In Ausführung eines Beschlusses dieser Behörde richtete der Landeshauptmann der Rheinprovinz an die Stadtgemeinden und die Kommunalverbände Anfragen über ihre Vereinwilligkeit, der geplanten Einrichtung beizutreten, und andererseits an den Herrn Oberpräsidenten über die Stellung der königlichen Staatsregierung zu der von dieser zu erteilenden Genehmigung.

Von den befragten Kommunalverbänden antworteten von 64 Landkreisen 34, von den befragten 15 Stadtkreisen 1 und von den Städten, deren Zahl mir nicht bekannt ist, 56, also im Ganzen 91 Kommunalverbände mit 896 Beamten und rund 1940000 Mk. Gehältern im zustimmenden Sinne. Die Lebensfähigkeit des Verbandes erschien damit gesichert, da der gleiche Verband der Landgemeinden und Landbürgermeistereien nur 1400000 Mk. Gehälter bei seiner Eröffnung umfaßt hatte. Der letzte Provinziallandtag der Rheinprovinz nahm die von dem Provinzialausschuß für den Ruhegehaltskassenverband der Städte und Kreis-Kommunalverbände der Rheinprovinz entworfenen Satzungen an, die Herrn Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigten dieselben unter dem 28. März d. Js., und bereits am 1. Juli d. Js. trat die Ruhegehaltskasse, als ein Teil der Kassenverwaltung des Provinzialverbandes ins Leben.

Wenn bereits die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch die Bestätigung der Satzungen der rheinischen Ruhegehaltskasse, die Vertretung der Rheinprovinz aber durch die Anregung zur Gründung der Kasse und die Uebernahme ihrer Verwaltung und eine so große Anzahl von Kreisen und Städten durch ihren Anschluß an die Kasse ihre Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Kasse dargethan haben, so erleichtert mir das die Beweisführung für die Richtigkeit meiner ersten These in der erheblichsten Weise. Dieselbe lautet:

Nachdem durch das Gesetz vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, die Zahl der ruhegehaltsberechtigten Beamten der Kommunen erheblich vermehrt worden ist, erscheint es geboten, eine Einrichtung zu treffen, welche eine Verteilung der Ruhegehaltslasten der einzelnen Kommunen auf die breiteren Schultern einer möglichst großen Gesamtheit und die Fernhaltung von schwankenden und unter Umständen auch starken Belastungen der einzelnen Kommunalhaushalte herbeiführt.

Ich erlaube mir zu ihrer Begründung noch folgende Ausführungen, und zwar zunächst bezüglich der Möglichkeit der Durchführung meines Planes in unserer Provinz.

Für eine Ruhegehaltskasse kann nur eine Form von Umlagen in Betracht kommen, nämlich die von Prozenten der ruhegehaltsberechtigten Gehälter, und ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Umlagen, geringeren Schwankungen unterworfen, stetiger sein werden, je größer die Summe der ruhegehaltsberechtigten Gehälter ist, welche den Umlagen zu Grunde gelegt wird.

Daß es sich auch bei uns bezüglich der in Betracht kommenden Gehälter um keine Kleinigkeit handelt, geht daraus hervor, daß nach den von mir bei den einzelnen Stadtverwaltungen eingeholten Informationen von den 55 Städten der Provinz 54 an Magistrats- und Polizeibeamte, Lehrer höherer Lehranstalten und Betriebsbeamte jährlich an ruhegehaltsberechtigten Gehältern zusammen 2780307 Mk. zahlen: ¹⁾ und rechnen wir, daß von den vorhandenen 34 Landkreisen jeder 25000 Mk. im Durchschnitt an solchen Gehältern jährlich zahlt, so ergibt das jährlich weitere rund 850000 Mk. mehr, also eine Summe von rund drei und einer halben Million jährlich.

Die Zahlen, welche ich bezüglich der Städte angeführt habe, beruhen, wie erwähnt, auf den Mitteilungen der betr. Magistrate, sind also feststehend.

Die für die Kreis-Kommunalverbände angenommenen Zahlen beruhen auf Schätzung. Mir stand nur der Etat des Kreises Dt. Krone zur Verfügung und dieser Kreis verbraucht zu Besoldungen jährlich rund 29000 Mark. Wenn ich aber die verschiedenen Beamten ins Auge fasse, welche heute fast jeder Kreis beschäftigt, so erscheint mir die Annahme von 25000 Mk. durchschnittlich pro Kreis einigermaßen zutreffend. Da sind

¹⁾ Vergl. die Anlage, Aktenstück VI.

zu bejolden 1 bis 2 Kreis-Ausschusssekretäre, 1 bis 2 Registratoren oder Bureau-Assistenten, der Rendant der Kommunalkasse, der Rendant der Sparkasse, der Kontrolleur, der Kreisbaumeister, die Chausseeaufsicher zc., also keine gar so kleine Beamtenschaft.

Man würde übrigens auch noch, wie es in unserer Provinz bei der Witwen- und Waisenkasse der Fall ist, den Amts- und den Reichverbänden und der Landwirthschaftskammer das Recht des Beitritts für ihre Beamten gewähren und dadurch die Zahl der Gehälter noch um eine nicht unerhebliche Summe vermehren können.

Sie wollen hieraus, meine geehrten Herren, entnehmen, daß die Summen, welche in der Rheinprovinz für die Lebensfähigkeit der Kasse als ausreichend erachtet worden sind, 1 400 000 Mark, für uns nicht unerreichbar sind und somit die Möglichkeit, einen gleichen Verband ins Leben zu rufen, auch für Westpreußen gegeben ist.

Ist so die Möglichkeit der Durchführung des Vorschlages erwiesen, so will ich zur Prüfung seiner Nützlichkeit übergehen.

Ich habe mich zu diesem Zwecke bemüht, zu ermitteln, wie hoch sich die Gehaltsprozente belaufen würden, welche bei Einrichtung einer provinziellen Ruhegehaltskasse etwa aufzubringen sein würden. Ich habe aber leider sehr wenig Material beschaffen können, weil meines Wissens bis jetzt sehr wenige Kassen dieser Art bestehen.

Die Ruhegehaltskasse der Landgemeinden und Landbürgermeistereien der Rheinprovinz besteht seit 1888. Sie hat bis einschließlic 1899, also in 12 Jahren zusammen 60,40 % der ruhegehaltsberechtigten Gehälter, also durchschnittlich pro Jahr 5,3 % derselben aufgebracht.

Die Ruhegehaltskasse der Lehrer des Regierungsbezirks Marienwerder besteht seit 1894 und hat bis einschließlic 1900 gebraucht 67,75 % derjenigen berechtigten Gehälter, welche übrig bleiben, wenn man 800 Mk. von jedem Einzelgehälte vorweg abzieht, wie es das Gesetz vorschreibt. Von diesen Restgehältern berechnet, ergibt das pro Jahr zwar durchschnittlich 9,68 %, zu den vollen Gehältern berechnet aber nur 6,20 % pro Jahr im Durchschnitt.

Die Berechnung der Zuschlags-Prozente erfolgt aber bei dieser Kasse in eigentümlicher, von der anderer Kassen abweichender Art. Bei der Einführung des Gesetzes ist vielleicht auch in Bezug auf die Pensionierungen etwas wohlwollend verfahren worden, denn die Zahl der pensionierten Lehrer, welche noch recht munter und verhältnismäßig frisch sich ihres Daseins erfreuen, ist keine unerhebliche. Dazu kommt, daß man in den ersten 6 Jahren des Bestehens der Kasse die Mittel zu einem Betriebsfonds ausschrieb, von dem man später abjah, weil er nicht mit dem Gesetze in Einklang stand, was eine sofortige Ermäßigung der Beiträge um 2 % zur Folge hatte. Die Verhältnisse dieser Kasse können deshalb für die Beurteilung der Höhe der Umlagen nicht maßgebend sein, welche die von mir vorgeschlagene Kasse aufzubringen haben würde.

Von privaten Pensionskassen ist mir nur diejenige der deutschen Privat-Eisenbahngesellschaften bekannt geworden. Diese erhebt jährlich 7,6 % der ruhegehaltsberechtigten Gehälter und außerdem bei dem Eintritte eine Monatsrate des Gehalts als Eintrittsgeld, sowie ein Zwölftel jeder Gehaltserhöhung als außerordentlichen Beitrag.

Ich glaube, nach den bisherigen Verwaltungsergebnissen der Kasse der Landbürgermeistereien annehmen zu dürfen, daß da, wo die Kassenverwaltung keine erheblichen Kosten verursacht und es sich nicht um Erzielung von Gewinn für eine Versicherungsgesellschaft handelt, 7½ bis höchstens 8½ % der ruhegehaltsberechtigten Gehälter den Beharrungsstandpunkt bezw. den Durchschnittsbeitrag darstellen werden. Ich komme zu dieser den Durchschnitt übersteigenden Zahl, weil auch auf diese Kasse das Kommunalbeamtengesetz seinen Einfluß ausgeübt und ein Steigen der Ruhegehälter zur Folge gehabt hat. Fragen wir uns nun weiter, wie sich denn heute das Verhältnis der von den einzelnen Gemeinden gezahlten Ruhegehälter zu den gezahlten ruhegehaltsberechtigten Gehältern stellt, so werden wir der Berechnung keine der kleineren Gemeinden zu Grunde legen dürfen, welche erst in der neuesten Zeit durch ruhegehaltsberechtigte Anstellung von Magistrats- und Polizeibeamten und durch die Beamten ihrer neu errichteten Schlachthäuser, Gas- und Elektrizitätswerke und anderen Einrichtungen über ein jüngeres Beamtenpersonal verfügen und deshalb erst in späteren Jahren die volle Last werden zu tragen haben, sondern wir müssen die Zahlen größerer Stadtgemeinden zu Grunde legen, welche schon lange Jahre hindurch ihre Magistrats- und Polizei-Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt haben. Auch bei ihnen werden wir die Gehälter und Ruhegehälter der Betriebsbeamten und sogar die der Lehrer an höheren Lehranstalten nicht bei allen in Berechnung ziehen können, weil es sich auch bei einigen von ihnen um neu geschaffene Betriebe und neue höhere Lehranstalten handelt. In Westpreußen kommen namentlich in Betracht: Danzig, Elbing, Thorn und vielleicht auch Graudenz.

An Magistrats- und Gemeindebeamten zahlt zur Zeit

Danzig 507356 Mk. Gehälter und 56250 Mk.

Ruhegehälter, also 11 %,

Elbing zahlt an dieselben Beamten 218585 Mk.

Gehälter und 15349 Mk. Ruhegehälter, also 7 %,

Thorn zahlt 122780 Mk. Gehälter und 16066

Mk. Ruhegehälter, also 13,8 %,

Graudenz zahlt 74944 Mk. Gehälter und 8768

Mk. Pensionen, also 11,70 %.

Betrachten wir uns aber auch die Verhältniszahlen bezüglich der höheren Lehranstalten, deren Zahl sich in Danzig, Thorn und Elbing seit einer Reihe von Jahren, soviel ich weiß, nicht erheblich verändert hat, so zahlt an deren Lehrpersonal:

Danzig 414303 Mk. Gehälter und 40886 Mk.

Ruhegehälter, also 9,87 %,

Elbing 84772 Mk. Gehälter und 9668 Mk.

Ruhegehälter, also 11,4 %,

Thorn 124640 Mk. Gehälter und 11488 Mk.

Ruhegehälter, also 9,20 %,

Ich glaube aus diesen Zahlen:

11 und 9,87 % bei Danzig,

7 und 11,4 % bei Elbing,

13,8 und 9,20 % bei Thorn und

11,70 % bei Graudenz

den richtigen Schluß ziehen zu dürfen, daß auch sie nicht schlecht fahren werden, wenn sie sich einer größeren Gemeinjamkeit anschließen.

In Bezug auf die kleineren Städte kann dies m. E. garnicht zweifelhaft sein. Bei ihnen handelt es sich z. B. infolge des Kommunalbeamtengesetzes und der von ihnen neu eingerichteten Betriebe um ein verjüngtes Beamtenpersonal, das z. B. noch keine Pensionen bezieht. Gerade sie handeln deshalb m. E. weise, wenn sie sich durch Anschluß an eine gemeinsame Ruhegehaltskasse gegen die Lasten versichern, welche ihnen die Zukunft bringen muß, und die um so drückender werden, je mehr gleichaltrig die Beamten z. B. sind. Ich will als Beispiel nur meine Stadtgemeinde herausgreifen.

Dt. Krone z. B. zahlte bis vor 3 Jahren gar keine Pensionen. Der laufende Etat enthält z. B. auch nur 1030 Mk. In diesem Jahre treten aber bereits vom 1. Oktober ab 1410 Mk. und sehr wahrscheinlich auch noch in diesem Jahre andere 550 Mk. hinzu. Das macht bereits rund 3000 Mk. aus. Träte dem etwa der Bürgermeister, der auch schon 26 Jahre im Amte ist, mit rund 4000 Mk. hinzu, so ergäbe das die für den Haushalt der Stadt recht bedeutende Summe von 7000 Mk., und da rund 27000 Mk. Gehälter überhaupt gezahlt werden, rund 26 % der ganzen Gehälter.

Dies Beispiel, das einzige, welches ich herausgreifen konnte, weil mir die betr. Personen und Einzelgehälter anderer Städte nicht bekannt sind, ist, meine Herren, doch gewiß überzeugend. Es beweist klar und unbestreitbar, daß die Lasten, welche die zu zahlenden Ruhegehälter mit sich bringen, in kleinen Städten zeitweise ganz unverhältnismäßige und ich fürchte, auch manchmal unerquickliche werden können.

Durch diese meine Exemplifizierung glaube ich die Wichtigkeit meiner ersten These bezüglich der Stadtgemeinden überzeugend dargethan zu haben. Wo aber die Möglichkeit nachgewiesen ist, bedarf es keines besonderen Beweises für die Notwendigkeit.

Betrachten wir uns aber auch einmal die andere Seite der Medaille. Versetzen wir uns in die Lage eines Ruhegehalts-Empfängers in einer kleineren oder mittleren Stadt.

Meine Herren, dem Manne kann es wirklich unter Umständen genierlich werden, daß er noch immer lebt. Glückwünsche zu seiner langen Lebensdauer bekommt er sicher nur von den Leuten zu hören, denen die kommunalen Finanz-Verhältnisse unbekannt oder gleichgültig sind. Dagegen wird es leider an rohen Gemüthern nicht fehlen, welche, wenn sie sich zart aus-

drücken, ihre Verwunderung darüber äußern, daß dieser arme Mann noch immer lebt. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich das behaupte. Mir sind leider solche Fälle aus eigener Erfahrung bekannt.

Daß das unwürdige Zustände sind, deren Beseitigung doch immerhin erstrebenswert ist, werden Sie, daran zweifle ich nicht, einmütig zugeben, und diese Zustände sie kommen in Wegfall, sobald an die Stelle der einzelnen Gemeinden eine möglichst große Gesamtheit tritt, welche die nötigen Zahlungen leistet.

Gehen wir nun zu meiner zweiten These über, welche lautet:

Zu dem Zwecke ist für die Provinz Westpreußen die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse nach dem Muster der in der Rheinprovinz für die Stadtgemeinden und Kreis-Kommunalverbände errichteten unter Beteiligung der Kreis-Kommunalverbände an derselben zu erstreben und an die Provinzialverwaltung mit dem Gesuche um Uebernahme der Kassengeschäfte zu treten.

Die einzigen beiden mir bekannten Vorbilder sind, wie vorerwähnt, abgesehen von der Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer, diejenige der Landbürgermeistereien und der Landgemeinden und diejenige der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz. Beide bringen ihren Bedarf durch Prozentumlagen auf die ruhegehaltsberechtigten Gehälter auf. Die erstere ist mit rund 1400000 Mk., mit Beginn des Rechnungsjahres 1888, die letztere mit rund 1940000 Mark ruhegehaltsberechtigten Gehältern am 1. Juli d. Js. in das Leben getreten. Beide unterscheiden sich dadurch, daß die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden von vorne herein alle Ruhegehälter übernommen hat, welche von den Bürgermeistereien und Landgemeinden gezahlt wurden, als sie ins Leben trat, während die letztere nur diejenigen Ruhegehälter übernimmt, welche nach ihrer Eröffnung festgesetzt werden, und die Kasse der Kreis-Kommunalverbände und Städte unterscheidet sich weiterhin von derjenigen der Landbürgermeistereien und Landgemeinden dadurch, daß sie einen Reservefonds bildet und sich die Berechtigung wahrt, den Kommunalverbänden die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres zu kündigen. Eine solche Kündigung hat die Wirkung, daß von den gekündigten Kommunalverbänden in Zukunft keine Beiträge mehr erhoben werden, daß sie aber auch die Weiterzahlung der Ruhegehälter ihrer Beamten in Zukunft selbst übernehmen müssen.

Das ist eine Schutzmaßregel von einschneidender Wirkung gegen etwaige Mogeleyen. Jede Gemeinde, die sich eines ihr nicht passenden Beamten auf Kosten der Kasse entledigen will, muß sich sagen, daß sie selbst in die Grube fallen wird, welche sie der Kasse graben will, daß sie sich der Gefahr aussetzt, selbst das Ruhegehalt zahlen zu müssen, welches sie zu Unrecht der Kasse aufhalten wollte, und diese Bestimmung wird vor solchen Machenschaften größeren Schutz gewähren, als alle möglichen anderen Rauteln.

Bei Gesprächen über die Errichtung einer westpreußischen Ruhegehaltskasse für die Städte und Kreise ist mir gerade das als ein Hindernis vorgehalten worden, daß man sich garnicht recht dagegen sichern könne, daß die Kommunalverbände der Kasse ihre unfähigen Beamten durch vorzeitige Pensionierung derselben aufhalten. Ich glaube, daß man mit dieser Bestimmung in den Satzungen diese Gefahr nicht mehr zu fürchten hat und daß die Herren, welche mir gegenüber diese Befürchtung hegten, sie mit Rücksicht auf diese Schutzmaßregel fallen lassen werden.

Für den Bürgermeister bringt solche Kasse freilich eine gewisse Gefahr mit sich, nämlich die, daß man viel leichter sich entschließen wird, von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen, wenn sein Ruhegehalt nicht mehr der Stadt allein zur Last fällt. So weit ich meine Herrn Kollegen zu kennen glaube, wird das aber für sie ein Grund nicht sein, der Einrichtung einer westpreußischen Ruhegehaltskasse zu widerstreben. Und wenn schließlich ein untüchtiger Bürgermeister bei Einrichtung der Kasse nicht wiedergewählt wird, so hat er das eben seiner Untüchtigkeit zuzuschreiben, und es liegt im Interesse der Stadt, daß an seine Stelle eine tüchtigere Kraft tritt. Dem etwa aus Unverstand nicht wiedergewählten tüchtigen Bürgermeister wird es aber nicht schwer fallen, in einer verständigeren Gemeinde Stellung zu finden.

Das, meine Herrn, waren zwei nicht unwichtige Bedenken gegen die Errichtung der von mir erstrebten Kasse, Bedenken, die ich durch meine bezüglichen Ausführungen für beseitigt halte. In Bezug auf die Bürgermeister-Wiederwahl will ich aber noch anführen, daß die Kasse auch da die Mitgliedschaft kündigen könnte, wo sie zu der Ueberzeugung kommt, daß ihr in frivoler Weise Bürgermeister-Ruhegehälter aufgestellt werden.

Die Einzelberatung der Satzungen der Ruhegehaltskasse kann jüglich nicht Sache des heutigen Städtetages und des Städtetages überhaupt sein. Ich will mich deshalb bezüglich derselben auf das angeführte beschränken, indem ich meine, daß es genügt, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß, wenn für die hiesige Provinz eine gleiche Kasse errichtet wird, ihre Satzungen denen der rheinischen Kasse gleich oder doch wenigstens ähnlich sein müssen.

Wenn ich nun nach Besprechung der Art der zu errichtenden Kasse zu der Beteiligung der Kreiskommunalverbände übergehe, so hege ich die Hoffnung, daß die Vertreter derselben sich der Nützlichkeit solcher Kassen nicht verschließen und deshalb hier ebenso, wie im Rheinlande bereit sein werden, derselben beizutreten. Leider sind ja in unserer Provinz fast alle Kreise ebensowenig in günstiger finanzieller Lage wie die übergroße Zahl der Stadtgemeinden, und schon aus diesem Grunde werden nach meiner Ueberzeugung ihre Vertreter es nicht ablehnen, der Kasse beizutreten, sobald sie deren Nützlichkeit erkannt haben.

Darüber, wie in Bezug auf die Beteiligung der Kreise vorzugehen ist, enthalte ich mich spezieller Vorschläge. Ich meine, daß wenn Sie, geehrte Herren,

meine Thesen annehmen, die Wahl einer Kommission die notwendige Folge ist, deren Arbeit es sein wird, die richtigen Mittel und Wege zu finden.

Aber nicht nur, wenn es gelungen ist, die nötigen Teilnehmer zur Errichtung der von mir erstrebten Ruhegehaltskasse zu finden, sondern auch, wenn es überhaupt gelingen soll, sie namentlich in den Kreiskommunalverbänden und, soweit sie Ruhegehaltsberechtigte Beamte haben, auch in den Amtsbezirken und Landgemeinden, den Deichverbänden u. s. w. zu finden, ist es unbedingt erforderlich, die Unterstützung der Vertretung der Provinz und in erster Linie deren Landeshauptmanns und Ausschusses zu erlangen.

Ich habe bisher noch nicht die Gelegenheit nehmen wollen, und, um nicht vorzugreifen, auch nicht nehmen können, hierüber Informationen einzuziehen. Da aber die Vertretung der Provinz in die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse die Kreiskommunalverbände, Städte und Landgemeinden mit größter Bereitwilligkeit angenommen hat, so halte ich es mit Rücksicht auch auf das gute Beispiel der Rheinprovinz und das lebhaftere Interesse, das die Provinzialverwaltung stets für die einzelnen Kommunalverbände bethätigt hat, für im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Herr Landeshauptmann und der Provinzial-Ausschuß es nicht ablehnen würden, die Verwaltung der Ruhegehaltskasse gegen Erstattung der Selbstkosten bezw. gegen ein zu vereinbarendes Pauschquantum zu übernehmen, und da ich überzeugt bin, daß der Behauptung nicht widersprochen werden kann, daß die Ruhegehaltskasse nirgend als bei der Provinz zweckmäßiger, billiger und besser untergebracht sein würde, nehme ich an, daß ich mich jeder weiteren Begründung der Schlusssätze meiner zweiten These enthalten kann.

Ich habe mich bemüht, Ihnen, meine geehrten Herren, in kurzen Zügen, ein Bild zu geben, von der Wichtigkeit, der Nützlichkeit und der Notwendigkeit einer provinziellen Ruhegehaltskasse der Städte und der Kreiskommunalverbände, sowie von der Art, wie sie zu errichten und zu verwalten sein dürfte. Wenn es mir nicht in vollem Maße gelungen ist, so nehmen Sie den guten Willen für die That.

Sollten sie meine Thesen annehmen, so würde ich mir das Wort erbitten, um die Wahl einer Kommission zu beantragen und zu begründen. (Beifall).

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück: Meine Herren! Ich eröffne die Debatte über den soeben gehörten Vortrag und frage, ob das Wort gewünscht wird.

Bürgermeister Steinberg-Culm: Meine Herren! Ich habe mir nur das Wort erbeten, weil ich mich mit der Materie ebenfalls beschäftigt habe und weil ich nicht wollte, daß der Vortrag mit einigen Dankesworten des Vorsitzenden für die Öffentlichkeit gewissermaßen begraben werde. Die Dankesworte gönne ich dem Vortrage gern, das ehrenvolle Begräbnis möchte ich aber vermieden wissen. Wenn ich den Referenten recht verstanden habe, so hat er unter der Zahl der Beamten, die anzuschließen wären an die Kasse, auch die Beamten der Provinzialverwaltung selbst verstanden.

(Widerspruch.) So, dann ist das ein Irrtum von mir, den ich zu entschuldigen bitte. Nun möchte ich auf eins aufmerksam machen, auf die Misere der Pensionierungen in den kleinen Städten. Hat eine kleine Stadt einen Pensionär, dem sie 1000, 2000 Mark Pension geben muß, so müssen alle Beamten warten mit Gehaltserhöhungen, denn es heißt: Solange dieser Mann nicht gestorben ist, können wir keine Gehaltserhöhungen eintreten lassen. Infolgedessen wünschen ihm die Leute einen sanftseligen Tod, und ist der Tod eingetreten, so stürzt alles auf den Bürgermeister und sagt: Jetzt ist er tot, und jeder will daraus etwas für sich gewinnen. Und die Stadtvorordneten haben ein mildes Herz und sagen: Jetzt ist er wirklich tot, jetzt können wir von den 2000 Mark die wir an Pension sparen, 1800 Mark zu Gehaltsaufbesserungen aufwenden. Wir verdienen dabei noch 200 Mark. Groß ist ja der Verdienst nicht, aber es ist doch etwas und wir thun ein gutes Werk. Im nächsten Jahre finden sich dann wieder 2 Beamte die pensioniert werden sollen. Das ist für die kleinen Städte eine Schraube ohne Ende und ein unwürdiger Zustand. Ich glaube, viele von Ihnen, meine Herren Bürgermeister, werden das schon durchgemacht haben.

Nun mache ich aber noch auf ein weiteres aufmerksam. Ich weiß nicht, ob es dem Herrn Referenten angenehm sein wird, aber selbst auf die Gefahr hin, ihn zu erzürnen, muß ich darauf eingehen. Nämlich die Belastung, die durch das Kapitaldeckungsverfahren eintritt, ist so sehr gering, wie er annimmt, bei den rheinischen Landbürgermeistereien doch nicht. Sie haben dreijährige Revisionsperioden. Da ist der Gehaltsprozentsatz, der erhoben wurde an Umlagen von je 100 Mark, vom Jahre 1888 bis 1896 gestiegen von 0,74 Mark auf 8,27 Mark. Jetzt scheint allerdings ein Beharrungszustand eingetreten zu sein, nämlich 1897 betrug die Ziffer 8,21 Mark, 1898 9,12 Mark und 1899 8,27 Mark. Man würde also rechnen können, wenn wir die Verhältnisse der Rheinprovinz ohne weiteres auf die unrigen übertragen, ob das geht weiß ich nicht, daß etwa 9% der gesamten Gehälter an die Ruhegehaltskasse zu zahlen wären. Aber immerhin würde auch das noch ein Profit sein, oder wenn es kein Profit ist, so würde doch der große Vorteil erreicht werden, daß, obwohl die großen Städte nicht mehr belastet würden, dennoch die kleinen Städte die Möglichkeit erhielten, ihre Beamten anständig zu pensionieren bzw. pensionieren zu lassen, ohne daß der Geldbeutel wesentlich darunter litte. Wenn der Gesetzgeber, als er anordnete, daß für die Witwen und Waisen gesorgt werden müsse, glaubte, daß die Gemeinden mit Rücksicht auf Steuerkraft und Vermögen fähig sein würden, die dadurch entstehenden Lasten zu tragen, daß sie nicht vor die Notwendigkeit gestellt sein würden, eine solche Kasse zu gründen, so mag das im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben, in praxi stellt sich aber die Sache anders, und ich pflichte dem Referenten in vollem Umfange bei: Diese Kasse würde ein Segen sein sowohl für die beteiligten Verbände, wie für die einzelnen Beamten, die dann nicht mehr die Notwendigkeit hätten, darauf zu lauern daß einer

ihrer geehrten Amtsvorgänger oder ein Kollege eher ins Gras beißt, als es unbedingt nötig ist.

Oberbürgermeister **Delbrück-Danzig**: Es ist mir vielleicht gestattet, über das was gestern in der Vorstandsitzung zu diesem Punkte ausgeführt ist, einige Worte zu äußern. Man hat im Vorstande ohne weiteres anerkannt, daß die Ausführung der These 1 zweifellos eine gewisse Beachtung verdient. Der Gedanke der These 1 ist nicht neu; es ist derselbe Gedanke, der anderen Ruhegehaltskassen, zum Beispiel derjenigen der Elementarlehrer zugrunde liegt. Es ist an sich selbstverständlich, wenn die kleineren Städte das Bestreben haben, durch Zusammenschluß zu gemeinschaftlichen Kassen nicht eine Verschiebung, wohl aber eine gleichmäßigere Verteilung der durch die Pensionierung der Beamten entstehenden Aufwendungen zu erreichen; es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß die anderen Kassen zum Teil aus Mitteln des Staates gespeist werden, daß man also aus der Vergleichung kein ganz zutreffendes Bild gewinnt. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß gegenüber dem Wunsche der kleineren Städte vom Standpunkte der größeren Kommunen doch nicht ganz zurückzuweisende Einwendungen erhoben werden können. Das Gesetz stellt zunächst einmal nicht eine bindende Regel für die Höhe und Art der Ruhegehälter der Kommunalbeamten fest, sondern es sagt nur: Wenn nichts anderes bestimmt ist, so sind die Kommunalbeamten nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen in den Ruhestand zu versetzen. Es ist also den Kommunen nicht benommen, für den einzelnen Fall oder für bestimmte Beamtenkategorien günstigere Grundsätze aufzustellen, als sie das Gesetz für die Staatsbeamten vorschreibt. Derartige Neigungen werden namentlich bei den größeren Kommunen oft auftreten aus Gründen ihrer eigenen Wohlfahrt. Sobald man aber eine große Kasse gründet, der alle angehören, ist das Individualisieren der einzelnen Stadt benommen, denn es muß natürlich dann das Ruhegehalt in der einen Stadt so festgesetzt werden wie in der andern. Außerdem ist jetzt den Kommunen die Möglichkeit gegeben, einen Beamten, den man nicht im Wege des Disziplinarverfahrens beseitigen kann, dessen Entfernung aus dem Amte aber wünschenswert ist, im Wege der Pensionierung der Stelle zu entheben, in die er zu Ungunsten der Stadt gekommen ist. Auch diese Möglichkeit, einen Beamten zu pensionieren ohne den strikten Nachweis seiner Dienstunfähigkeit, wird der Kommune genommen in dem Augenblicke, wo sie in einem solchen Kassenverband einbezogen ist. Wir sind ferner im Vorstande darüber einig geworden, daß die Zahlen, die der Referent angiebt, einer Revision bedürfen werden. Ich würde davor warnen, die günstigen Schlüsse, die er aus dem Zahlenmaterial zieht, ohne weiteres zu acceptieren. Die höchsten Zahlen werden angegeben für Danzig und Thorn hinsichtlich der Prozente, die der pensionsberechtigten Gehaltssatz aufweist. Ich möchte bemerken, daß in Danzig wohl am längsten die Pensionsberechtigung eines großen Teils der Beamten besteht, daß ich aber auch für Danzig bezweifle, ob

der Beharrungszustand schon erreicht ist, weil eine Reihe von Beamtenkategorien inzwischen pensionsberechtigt werden oder geworden sind, die es früher nicht waren. Mir ist von einer Korrespondenz der Provinzialverwaltung mit dem Staate wegen Stellung von Kriminalkommissaren folgendes bekannt: Der Staat war bereit, die Kommissare zu stellen unter der Voraussetzung, daß die Kommune 30 % als Zuschuß zu den Ruhegehaltskosten zahlen würde. Da würden mit- einbegriffen sein die Reliktenbeiträge; wenn man aber die Höhe der Beiträge der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse auch berücksichtigt, so würde immer noch eine Belastung von 20—22 % herauskommen. Ich habe das hier nur anführen wollen, damit es nicht bei der eventl. bevorstehenden Beschlußfassung zu einem falschen Bilde dadurch kommt, daß die Bedenken, die sich gegen die Einrichtung eines Ruhegehaltskassenverbandes erheben lassen und die wahrscheinlich durch die großen Kommunen werden erhoben werden, hier überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht sind. Hinsichtlich der zweiten These möchte ich den Herren Referenten fragen, wie er sich die geschäftliche Behandlung der Sache denkt. Soll ein Antrag an die Provinz gestellt werden wegen Uebernahme der Kassengeschäfte? Dieser Antrag würde eventl. zu stellen sein durch den Vorstand des Städtetages, ich habe aber dasselbe Bedenken bezüglich der Fassung gehabt wie der Herr Redner, der soeben gesprochen hat. Man kann aus der These 2 heraus lesen, daß eigentlich die Absicht besteht, die Provinz nur zur Kassensührerin dieses Verbandes zu machen, während doch an sich die Betrachtung nahe liegt, ob es dann nicht zweckmäßiger wäre, sie mit ihrem erheblichen Beamtenkörper an der Kasse teilnehmen zu lassen, denn das unterliegt keinem Zweifel: Je größer die Kasse desto leistungsfähiger ist sie! Wenn die Provinz eintritt, dann würden vielleicht auch die Kreis-Kommunalverbände mit eintreten, und dann würde schließlich vielleicht auch für die größeren Stadtgemeinden der Entschluß zum Beitritt ein leichter sein.

Der Herr Referent hat dann eine Kommission in Aussicht genommen. Ich übersehe es nicht, welche Aufgaben diese Kommission haben soll. Soll die Kommission gewählt werden um das Statut auszuarbeiten und mit bestimmten Anträgen an die Provinzialverwaltung heranzutreten, oder soll sie nur gewählt werden, um mit der Provinzialverwaltung auf Grund der heutigen Beschlüsse Verhandlungen zu pflegen? Ich würde dem Herrn Referenten dankbar sein, wenn er in dieser Beziehung dem Vorstande einige Weisungen gäbe.

Berichterstatter, Bürgermeister Müller-Dt. Krone: Ich werde mir gestatten, auf die Einwendungen, die ich gehört habe, einige kurze Worte zu erwidern. Was zunächst die von den beiden Herren Vorrednern berührte Frage anlangt, weshalb nicht der Provinzialverband selbst für die Kasse als Mitglied in Rechnung gezogen sei, so gebe ich dahin Auskunft, daß es sich auch in der Rheinprovinz nur um eine Ruhegehaltskasse der Stadtgemeinden und der Kreis-Kommunalverbände handelt, und daß die Provinz ihr fern steht. Nach

den Informationen, die mir zuteil geworden sind, besitzt auch die hiesige Provinzial-Verwaltung, das heißt, der Herr Landeshauptmann zunächst keine Neigung, einer solchen Kasse beizutreten. Ich hätte aber natürlich nichts dagegen, wenn Sie den Beschluß darauf ausdehnten, daß auch die Provinz erfucht werden soll, mit ihren Beamten der Kasse beizutreten, denn ich verkenne es nicht: Je größer der Verband ist, desto besser. Es würde der Sache nicht schaden, wenn meine zweite These in dem genannten Sinne erweitert würde.

Nun hat Herr Oberbürgermeister Delbrück gemeint, daß unter den Kassen, die ich zum Vergleich heranzog, sich auch solche befänden, die Staatszuschüsse erhielten. Dazu sollen insbesondere die Lehrerruhegehaltskassen gehören. Ich habe das Gesetz über die Errichtung von Lehrerruhegehaltskassen nicht genau im Kopfe und entsinne mich augenblicklich nicht, etwas von einem Staatszuschuß darin gefunden zu haben. Ich stelle das Gesetz zur Verfügung, ich habe es hier. (Zuruf: Aber das Reliktengesetz!) Auf das Reliktengesetz habe ich überhaupt nicht Bezug genommen. Was die Kasse der Landbürgermeistereien anbelangt, so stellt freilich die rheinische Kreisordnung fest, daß die Dotierung dieser Kassen auch zu den Aufgaben des Provinzialverbandes gerechnet werden könne, daß das aber seitens der Provinz wirklich geschehen ist, das habe ich nicht ermitteln können. Er kann es thun, aber er thut es nicht, nach dem, was ich weiß. Nun wandte Herr Oberbürgermeister Delbrück ein, daß die Stadtgemeinden in der freien Verfügung über ihr Beamtenmaterial insofern beschränkt werden würden, als sie nicht mehr Beamte, deren Entfernung aus dem Dienste der Stadt im Wege der Pensionierung ihnen nützlich schein, so bequem entfernen könnten, wie jetzt. Ja, da frage ich: Wenn Sie jetzt einen solchen unbequemen Beamten entfernen, dann thun Sie es doch auf Ihre Kosten. Wenn Sie jemandem, ohne die Verpflichtung zu haben, ein Ruhegehalt geben wollen, so können Sie sich das ja auch in Zukunft leisten; daran hindert Sie die Ruhegehaltskasse gar nicht. Und, meine Herren, wenn der Staat für die Kriminalkommissare 30 % fordert, so beweist das wenig. Ich habe alle Hochachtung vor der Finanzverwaltung unseres Staates, aber zum größten Teile aus dem Grunde, weil sie gewöhnlich nicht zu wenig fordert. Wenn sie 30 % fordert, dann kann man überzeugt sein, daß sie nicht schlecht dabei wegkommt, daß sie unter keinen Umständen etwas zusetzt, sondern daß die Wahrscheinlichkeit ganz erheblich zu gewinnen für sie sehr viel größer ist, als die Wahrscheinlichkeit, etwas zu verlieren. Durchschlagende Gründe gegen mein Projekt sind, meine ich, nicht vorgebracht worden. Was die von mir gegebenen Zahlen anbelangt, so machte der erste Herr Vorredner aufmerksam auf den anscheinenden Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem von mir bezüglich der Landbürgermeistereien angeführten Zahlen mit denen, die ihm über dieselben bekannt sind. Mir liegt die Vorlage des rheinischen Provinziallandtages, betreffend die Gründung der Kasse, vor, und aus ihr sind mir die Zahlen bekannt. Diese Zahlen ergeben für 12 Jahre

zusammen 60,40 % der Ruhegehaltsberechtigten Gehälter; das ergibt, durch 12 dividiert, genau die Summe, die ich genannt habe. Ich habe ebenso recht, wie Herr Bürgermeister Steinberg; ich habe nur den Durchschnitt der gesamten 12 Jahre genommen, während er einzelne Jahre herausgegriffen hat.

Dann möchte ich noch auf die Anfrage des Herrn Vorsitzenden antworten. Ich würde ja dem Vorstande durchaus dankbar sein, wenn er sich bereit erklärte, nach der Annahme der Thesen das Weitere selbst zu veranlassen und damit die Wahl einer besonderen Kommission unnötig machte. Ich bin nur auf den Wunsch, eine Kommission zu wählen, deshalb gekommen, weil mir die Stellung des Vorstandes zu meinem Antrage keine so günstige zu sein schien, daß ich die Hoffnung hegen durfte, der Vorstand wolle sich dieser Mühe unterziehen. Wenn aber der Vorstand dazu bereit ist, in Ausführung dieser Thesen das Erforderliche zu veranlassen, dann würde ich sehr damit zufrieden sein, denn mit der Annahme der Thesen wird der einzuschlagende Weg hinreichend festgelegt, und wir würden nur noch in der zweiten These den Kreiskommunalverbänden den Provinzialverband hinzuzufügen haben.

Erster Bürgermeister Dr. Kersten-Thorn: Der Herr Berichterstatter wollte es gegenüber Herrn Oberbürgermeister Delbrück nicht zugeben, daß für die Lehrerpensionskassen Staatszuschüsse gezahlt werden, er räumte das nur hinsichtlich der Reliktenkassen ein. Ich stelle dem gegenüber fest, daß der § 26 des betreffenden Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß der Staat bis zur Höhe von Mark 600, einen Zuschuß zu jeder Pension gewährt. Es ist damit erwiesen, daß der Staat zu diesen Pensionskassen ganz erheblich beisteuert und daß deshalb die Zahlen, die der Vorredner anführte, nicht maßgebend sein können für die Kasse, die er gründen will. Die Kasse der rheinischen Landbürgermeistereien ist so neu, daß man daraus bestimmte Schlußfolgerungen für die Zukunft nicht mit Sicherheit ziehen kann.

Im Allgemeinen hat schon unser Herr Vorsitzender die Bedenken zum Ausdruck gebracht, die gestern im Vorstande laut geworden sind, und die auch von anderen Seiten erhoben werden. Ich möchte nur noch wenig hinzufügen. Der Herr Referent ist, meine ich, doch nicht scharf genug auf die Mängel eingegangen, die sich aus der Gründung eines solchen Ruhegehaltstassenverbandes ergeben können. Meines Erachtens würde dadurch auf der einen Seite den einzelnen Kommunen eine zu große Freiheit gegeben werden, ihre Beamten zur Unzeit zu pensionieren, und andererseits würde wieder die Freiheit der Bewegung, die sich die Kommunen doch wahren sollen und müssen, sehr gehemmt werden. Der Herr Kollege Müller hat vorhin erklärt, gegen ein solches, frühzeitiges und unrechtmäßiges Pensionieren nicht gefallender und nicht recht brauchbarer Kräfte könne ja der Kasse ein Mittel gegeben werden dadurch, daß sie sich das Kündigungsrecht vorbehält. Das ist doch ein zweischneidiges Schwert.

Wenn ich so und solange Beiträge gezahlt habe zu der Kasse, und der Vorstand dieser allgemeinen Kasse kommt, im Falle sich einmal die Pensionierungen in einer Kommune häufen, zu der Ueberzeugung, daß die betreffende Kommune, wie der Herr Referent sich ausdrückte, frivol gehandelt habe und dann ebenso, wie das jetzt die Unfallversicherungsgeellschaften so oft thun, wenn sie ein, zweimal Prämien zahlen müssen, sagt: wir danken für deine Beiträge, du bist aus der Kasse ausgeschlossen, dann ist das doch ein so unsicherer Standpunkt, daß sich wohl kaum eine Kommune darauf wird begeben wollen. Es sind doch auch nur Menschen, die darüber zu entscheiden haben sollen, ob eine Kommune korrekt gehandelt hat oder nicht mit der Pensionierung, und da kann es sehr leicht vorkommen, wenn sie das Unglück hat, einmal mehrere Pensionierungen hinter einander vornehmen zu müssen, daß ihr da zu Unrecht eine frivole Handlungsweise zugeschoben und von der Kündigung Gebrauch gemacht wird.

Die Bewegungsfreiheit wird auch wesentlich gehemmt. Der Herr Vorsitzende hat seine bezüglichen Ausführungen auf die größeren Städte eingeschränkt, ich glaube aber, es kann ebenso gut auch in einer kleinen Kommune vorkommen, daß es im Interesse der Stadt liegt, einen Beamten im Wege der Pensionierung aus seiner Stelle zu entfernen, der im Wege des Disziplinarverfahrens nicht beseitigt werden kann, daß sich die Kommune sagt: ich zahle gern etwas dafür, wenn ich den Mann los werde und eine bessere Kraft bekomme. Das würde in Zukunft wegfallen, es würde sich keine allgemeine Kasse gefallen lassen, daß Sie solche Abmachungen treffen. Wenn Sie sich mit einem solchen Mann einigen, so wird die Pensionskasse sagen: Mitnichten, wollt ihr das, so zahlt auch die volle Pension selber, wir treten mit keinem Pfennig für ihn ein. Es wird das namentlich vorkommen bei dem Wechsel der Bürgermeister. Es wird oft der Versuch gemacht werden, die Wiederwahl eines Bürgermeisters, nach dem er 12 Jahre im Amt gewesen ist, zu hintertreiben. Persönliche Rücksichten werden oft dazu führen, daß man sich leichten Herzens sagt: Wir wollen den Bürgermeister nicht mehr wählen, wir können einen bekommen der uns besser paßt, die Pension zahlt ja der allgemeine Verband. Das Moment, daß der Kasse ein Kündigungsrecht zusteht, kann gegenüber dem Schaden, den ich eben erwähnt habe, nicht als Äquivalent angesehen werden. Es ist ein Schade, der ebenso die betreffenden Bürgermeister, wie die Städte selbst angeht. Wenn Sie sich z. B. einen Bürgermeister wählen wollen, so wird es sehr oft vorkommen, daß der betreffende Herr bestimmte Ansprüche auf Regelung seiner Pensionsverhältnisse stellt. Es handelt sich doch oft um ältere Herren, die nun nicht mehr von der Biele auf sich ihre Pension verdienen wollen. Dann wird Ihnen auch da das Recht genommen, mit solchen Herren Verträge abzuschließen. Das fällt weg. Die Kasse kann so etwas nicht übernehmen und wird es nicht thun. Sie werden also auch in dieser Beziehung in Ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt, und es wird leicht vorkommen, daß Ihnen insolge dessen tüchtige Kräfte entgehen. Nun

wird Herr Müller sagen: Ja, das können wir doch nebenbei thun. — Ja, meine Herren, wenn ich schon immer die Beiträge zahlen soll, dann will ich auch voll und ganz gedeckt sein und nicht für jeden Ausnahmefall, der sehr leicht eintreten kann, wieder in meine Tasche greifen.

Es sind also schwerwiegende Bedenken, die gegen den Antrag des Referenten sprechen, und ich wollte auf diese Bedenken nur hinweisen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß die zu Gunsten des Antrages angeführten Thatfachen und Urteile so maßgebend seien, daß ihnen außer vom Vorstande nicht widersprochen werde. Ich würde mich nicht in der Lage befinden, für eine solche Pensionskasse einzutreten, und würde deshalb auch nicht dafür sein, eine Kommission zu wählen, sondern dafür, es beim alten zu belassen, daß jede Stadt selbst für ihre Beamten sorgt. Ich meine auch nicht, daß das zu erheblichen Mißständen führen kann. Wenn die Stadt will, kann sie sich ja selbst einen Pensionsfonds zurücklegen, und daß die Pensionsempfänger sich getroffen fühlen, wenn sie sich von der Stadt ihr Ruhegehalt auszahlen lassen, das kann ich auch nicht zugeben. Was ich mir ehrlich verdient habe durch meinen Dienst, das nehme ich auch an, und es ist mir gleichgültig, ob jemand darüber schmollt oder nicht. Ich bin überzeugt, daß die Kommunen dem Beamten das Ruhegehalt, das er sich verdient hat, auch gönnen, und daß einzelne Redensarten nicht so niederdrückend auf den Pensionsempfänger wirken dürfen, wie Herr Müller es geschildert hat.

Berichterstatter, Bürgermeister Müller-Dt. Krone: Das letzterwähnte ist ja lediglich Gefühlsache. Ich bin nicht so veranlaßt wie der Herr Vorredner und würde es sehr schmerzlich empfinden, wenn ich dieser Pensionsempfänger wäre. Dann meine Herren, schwimmt Herr Erster Bürgermeister Kersten mit dem Widerspruch, den er geäußert hat, ganz gegen den Strom der Zeit. Wir leben doch im Zeitalter der Genossenschaften, und es ist doch allseitig anerkannt, daß gerade durch das Genossenschaftswesen Gelegenheit geboten wird, wichtige Dinge zu erreichen oder zu verbessern, die der einzelne allein nicht erreichen oder verbessern kann. Auch mit der Gründung eines Ruhegehaltsverbandes wird nichts anderes erstrebt, als die Vereinigung der Städte und anderen Verbände zu einer Genossenschaft. Daß die Verbandskasse der Lehrer für uns nicht in Betracht kommen kann, habe ich von vornherein betont; sie kann es nicht, weil sie in eigenartiger Weise ihre Mittel aufbringt, weil sie Teile des Gehalts außer Rechnung läßt, während andererseits wieder Teile der Pension vom Staate übernommen werden. Ich habe auch von vornherein nur gesagt: „Soviel ich mich entsinne, leistet der Staat keinen Zuschuß; ich habe es nicht definitiv in Abrede gestellt.“ Das möchte ich feststellen. Ich habe ferner gebeten, nicht in eine Beratung der Sitzung einzutreten; ich verkenne aber nicht daß es sich in mancher Beziehung nicht vermeiden lassen wird, ihren Inhalt zu berühren. Nun ist ja leider in dieser Welt nichts vollkommen, und es ist mir darüber

kein Zweifel, daß auch der geplanten Kasse ebenso Mängel anhaften werden, wie allen irdischen Dingen; ich kann es aber nicht als richtig anerkennen, daß man die Ausnahme als die Regel aufstellt. Wir pensionieren doch nicht alle Tage einen Beamten, bloß deshalb, weil wir ihn im Disziplinarverfahren nicht entfernen können. Ich glaube, daß das selbst in großen Kommunen, wie Thorn höchst selten vorkommt. Und wenn es vorkommt, wenn sich eine Gemeinde so etwas außergewöhnliches leisten will, dann muß sie natürlich in Zukunft ebenso die Lasten tragen, wie heute. Ich möchte nun noch einen Widerspruch feststellen in den Ausführungen des Vorredners. Er tadelte es einmal, daß den Städten die Freiheit, ungeeignete Beamte vorzeitig zu pensionieren beschränkt werde, während er andererseits diese Bewegungsfreiheit doch beschränkt wissen will bei der Bürgermeisterwahl. Einmal wünscht er, daß die Städte zu einer gewissen Marschroute gezwungen bleiben durch die Furcht, die Pension bezahlen zu müssen, daß sie es sich nicht gestatten sollten, leichten Herzens, weil die Pflicht der Pensionszahlung auf die Kasse übergeht, einen Bürgermeister nicht wieder zu wählen, das ist doch ein Widerspruch in sich und dann wieder will er ihnen das Recht wahren, beliebig zu pensionieren.

In der Hauptsache aber betone ich, man darf das, was hier und da einmal als seltene Ausnahme vorkommt, nicht als Regel aufstellen. Ich halte mich in keiner Weise durch die Ausführungen des Herrn Dr. Kersten widerlegt. Wenn die Vertretung der Rheinprovinz, die Städte der Rheinprovinz, die Kreis kommunalverbände der Rheinprovinz, wenn ferner der Minister des Innern und der Kultusminister in der gleichen Sache hinsichtlich der Rheinprovinz gesagt haben: Sowohl die Sache ist von Nutzen, wir erkennen das an, wir, die Minister, indem wir die Satzungen genehmigen, so spricht das so stark für meinen Antrag, daß ich mich jeder weiteren Ausführung enthalten darf. (Beifall).

Bürgermeister Sandfuchs-Marien burg: Bevor wir nicht eine ungefähre Gleichmäßigkeit in den Gehältern haben, wird sich eine ungerechte Form der Beitragserhebung schwer vermeiden lassen. Bei den Lehrern haben wir doch ziemlich gleichmäßige Gehälter. Sehen Sie sich einmal darauf hin den Besoldungsplan an, Sie müssen doch wenigstens eine Einteilung nach Serviceklassen schaffen; ohne das wären Ungerechtigkeiten nicht zu verhindern. Bevor wir eine ähnliche Gleichmäßigkeit nicht haben, halte ich eine solche Kasse für verfrüht. Ich bitte daher dem Antrage nicht zu zustimmen.

Bürgermeister Hartwich-Culmsee: Der Referent hat zahlenmäßig ausgeführt, daß der Verband der Rheinprovinz für die Pensionierung ungefähr 6% des pensionspflichtigen Gehalts als Beitrag erhebt, und er hat weiter ausgeführt, daß die großen Städte unserer Provinz 9 bis 13% des pensionspflichtigen Gehalts zu Pensionierungen aufwenden. Er sagte dann: Diese großen Städte werden, wenn der Verband für die ganze Provinz Westpreußen ins Leben tritt, sich günstiger stehen, als es bisher der Fall war. Ja,

auf wessen Kosten würde das geschehen? Doch nur auf Kosten der kleineren Städte! Bei uns sind die Gehälter wesentlich kleiner als in den großen Städten, dementsprechend auch die Pensionen, und wir würden lediglich dazu beitragen müssen, daß sich die Pensionsverhältnisse der großen Städte günstiger gestalten. Deshalb halte ich von meinem Standpunkte aus die Sache durchaus nicht für aufgeklärt genug, um so weitgehende Beschlüsse zu fassen, wie es in der zweiten These verlangt wird. Wir sollen beschließen, daß wir nach dem Vorbilde der Rheinprovinz hier eine Kasse gründen. Ich würde mich für eine solche nur dann aussprechen können, wenn die Gewißheit besteht, daß sämtliche Kommunalverbände der Provinz und auch die Provinz selbst sowie alle Kreisverbände zum Beitritt bereit wären. Da es aber nicht anzunehmen ist, daß das schnell geschehen wird, so beantrage ich die These 2 abzulehnen.

Erster Bürgermeister Dr. Herken-**Thorn**: Gegenüber Herrn Sandfuchs möchte ich bemerken, daß es auf die Gleichmäßigkeit der Gehaltszahlung nicht ankäme, denn der Beitrag wird ja nach den Prozenten des Gehalts erhoben. In der Hauptsache will ich mich aber gegen Herrn Müller wenden und möchte zunächst nur erklären, daß ich, was Zartgefühl anlangt, hinter ihm nicht zurückstehe. Trotzdem muß ich an meiner früheren Erklärung festhalten, daß ich das, was ich mir redlich und ehrlich im Staatsdienst oder Kommunaldienst verdient habe, daß ich das auch ohne jeden Hintergedanken und Schmerzgefühl anzunehmen berechtigt bin und jederzeit annehmen werde. Ich glaube, daß ein Zartgefühl, das darüber hinausgeht, zu weit führt. Herr Kollege Müller führte dann aus, daß ich gegen den Strom schwimme, insofern, als ich dem Genossenschaftswesen entgegen wäre. Das ist nicht der Fall, ich bin sehr für Genossenschaften, und habe das in früheren amtlichen Stellen bewiesen. Ich glaube aber, daß hier der Vergleich mit den Genossenschaften nicht zutrifft. Die Genossenschaften sollen verbilligen und besseres schaffen. Das wird hier nicht eintreten. Die Verwaltung wird sehr verteuert werden. Die einzelne Gemeinde braucht jetzt gar keine Aufwendungen zu machen für die Verwaltung ihrer Pensionskasse, die allgemeine Kasse aber wird viele Beamte umfassen müssen, sie wird eines großen Verwaltungsapparats bedürfen, der ganz gehörige Kosten verursachen wird. Den zu erhoffenden Vorteilen werden also auch nach dieser Richtung wesentliche Nachteile gegenüberstehen, und ich bin noch in keinem Punkte durch die Gegenansführungen des Referenten überzeugt worden.

Herr Kollege Müller sagte dann, daß ich in Widerspruch geraten sei mit meinen Bemerkungen über die Bewegungsfreiheit. Ich glaube, daß das nicht der Fall ist. Herr Müller erklärte, ich wollte die Stadtverordneten-Versammlungen hindern, ungeeignete Kräfte auszumerzen, ich wollte sie zwingen, mit Rücksicht auf die drohenden Pensionszahlungen diese ungeeigneten Kräfte zu behalten. Ich habe aber nur erklärt, es könne sehr oft vorkommen, daß auch geeignete und

tüchtige Kräfte aus persönlichen oder anderen Rücksichten nicht zur Wiederwahl gelangen würden, sobald eine solche allgemeine Pensionskasse da ist.

Wenn Sie einen Bürgermeister haben, der nichts thut, dann werden Sie ihn ohnehin nicht wiedewählen, aber die Befürchtung liegt nahe, daß auch geeignete Kräfte durch die Kasse herausgedrängt werden.

Professor **Boethke-Thorn**: Von dem Vortrage des Referenten ist noch immer ein Punkt stehen geblieben, der in den Erwiderungen nicht angefochten werden konnte, nämlich der Uebelstand, daß besonders in den kleineren Städten durch ein plötzliches Anschwellen der Pensionszahlungen sowohl finanzielle Verlegenheiten als auch unangenehme Mißstimmungen hervorgerufen werden. Es handelt sich hier also, genau genommen, um dieselbe Sache, die auch zur Begründung von Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften Anlaß gegeben hat. Daß also die Gründung einer solchen Kasse wünschenswert ist, würde durch diesen Punkt doch immer noch bewiesen sein. Die Erwiderungen, die bis jetzt erfolgt sind, lassen sich vielleicht doch durch eine angemessene Gestaltung der Statuten beseitigen. Nun kennen wir aber die Statuten der Verbände, von denen der Herr Referent gesprochen hat, nicht, und wir würden auch schwerlich mit der Beurteilung, ob sie zweckmäßig sind, hier fertig werden. So ungern ich sonst für Verschiebungen und Vertagungen bin, in diesem Falle bin ich daher doch der Meinung, daß die Sache nicht recht spruchreif für uns ist und auch nicht sehr rasch spruchreif werden dürfte, und daß deshalb eine Vertagung zu empfehlen ist. Es sind in der That schwierige Punkte inbetreff der Bewegungsfreiheit und auf anderen Gebieten hier zu überlegen, und da will ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der bisher bloß gestreift worden ist. Die Genossenschaft, welche nach dem Vorschlage des Referenten hier begründet werden soll, müßte doch wohl eine Zwangs-genossenschaft sein, und ich halte es doch für sehr fraglich, ob die Versammlung geneigt sein würde, einer solchen Zwangs-genossenschaft von vornherein das Wort zu reden. Mancher denkt vielleicht, die Städte werden gewiß mit beiden Händen zugreifen, ich halte das aber für sehr zweifelhaft. Die Gefahr einer plötzlichen Anschwellung des Pensionsfonds ist größer in den kleineren Gemeinden als in den größeren. Ich bin dieser Ansicht im Gegensatz zu Herrn Bürgermeister **Hartwich**. Die größeren Städte haben meines Erachtens ein geringeres Interesse an einer solchen Genossenschaftskasse als die kleineren, denn je größer der Verwaltungsapparat einer Gemeinde ist, um so mehr hat eine Gemeinde schon eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Versicherungsverbande. Mir würde es am meisten zusagen, wenn ein solcher Verband in ähnlicher Weise entstünde, wie die privaten Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften, daß sich jede Gemeinde anschließen kann oder nicht, je nach ihrem Belieben. Es könnte dann immerhin vorkommen, daß sich auch Gemeinden, die keinen Vorteil aus der Sache haben, denen vielleicht hier und da sogar ein kleiner Nachteil droht, sich doch im Interesse der großen Gesamt-

heit der Kasse anschließen. Die Sache kommt meines Erachtens darauf hinaus, daß wir die Vorlegung eines Statuts abwarten und ferner weitere Erwägungen darüber, ob es sich wirklich um einen Provinzial-Zwangsz-Verband handeln soll, oder um die Gründung einer Genossenschaft mit durchaus freiwilligem Beitritt.

Oberbürgermeister **Jelbrück-Danzig**: Nach meiner Ansicht liegt die Sache doch so: Wenn ein Teil der heute hier anwesenden Vertreter der Städte der Ansicht ist, daß sich eine derartige Ruhegehaltskasse für ihre Kommunen nicht eigne, so ist das nicht präjudizierend für diejenigen, welche die Gründung einer solchen Kasse für wünschenswert halten, denn anders als in der Form des freiwilligen Beitritts, etwa in der Weise, wie die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse zustande gekommen ist, kann die Sache nicht gedacht werden. Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen eine Zwangsgenossenschaft zur Pensionzahlung an Beamte gegründet werden sollte, ist mir nicht recht ersichtlich. Ich würde es für sehr bedenklich halten, wenn wir hier darüber bestimmten, ob eine solche Kasse gegründet werden soll oder nicht; wir müssen doch den Städten die volle Aktionsfreiheit lassen, ob sie sich anschließen wollen oder nicht. Nun hofft der Herr Referent auf die Beteiligung der Provinz in erheblichem Umfange, denn wenn die Provinz auch materiell nichts leisten soll und er die Einbeziehung ihrer Beamten in den Verband nicht voraussetzt, so rechnet er doch damit, daß die Provinz als solche bereit sein würde, die Führung der Kassengeschäfte in dieser oder jener Form zu übernehmen, in ähnlicher Weise, wie es in der Rheinprovinz geschieht. Wie weit diese Annahme zutrifft, kann ich nicht vollständig übersehen. Ich glaube die Bestimmungen der östlichen Provinzialordnungen weichen von denen der westlichen ab. In den Bestimmungen der westlichen Provinzial- und Kreisordnung ist als zu den Aufgaben der Provinz gehörend aufgeführt, daß sie solche Kassen übernehmen darf, — oder es steht im Kommunalbeamten-Gesetz. Jedenfalls glaube ich, daß das Kom-pelle zur Uebernahme derartiger Einrichtungen im Rheinlande größer war als hier. Wenn die Sache überhaupt zu einem Ziele führen soll, dann müssen wir erst einmal den Landeshauptmann fragen, wie weit er bereit sein würde, den Wünschen des Referenten näher zu treten. Wenn hier Einhelligkeit über die Thesen bestände, so könnte der Vorstand sehr leicht er-lucht werden, sich mit dem Landeshauptmann in Ver-bindung zu setzen, da das aber nicht der Fall ist, so möchte ich nach Lage der Verhältnisse empfehlen, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig ist, auf eine Beschluß-fassung über die Thesen zu verzichten. Ich würde es nicht für zweckmäßig halten, wenn sie hier per majora zur Entscheidung gebracht würden. Vielleicht zieht es der Herr Referent vor, wenn eine Kommission gewählt wird, die durch Verhandlungen mit der Provinzial-verwaltung es festzustellen hätte, ob die Grundlagen für die Begründung eines solchen Verbandes nach dem von dem Referenten vorgeschlagenen Muster in West-preußen gegeben sind. Ich würde Ihnen empfehlen,

diese Kommission aus drei Mitgliedern bestehen zu lassen, und zwar aus Mitgliedern, aus dem Kreise derjenigen Herren, die sich besonders für die Sache interessieren. Ich schlage Ihnen also vor, über die Thesen nicht abzustimmen, sondern eine Kom-mission zur weiteren Bearbeitung der Sache ein-zusetzen, und würde empfehlen, morgen beim Eintritt in die Verhandlungen die Wahl vorzunehmen, damit die Herren sich inzwischen darüber einigen können, wen sie wählen wollen. Das ist eine Lösung, die sich sowohl empfiehlt für diejenigen, welche schon jetzt bereit sind, die Sache durchzuführen, als auch für diejenigen, die freie Hand behalten wollen.

Berichterstatter, Bürgermeister Müller-Dt. Krone.
Der Weg, den Herr Kollege Hartwich betreten will, scheint mir völlig ungangbar zu sein. Er wollte erst vorgehen, wenn er wüßte, daß alle Stadtgemeinden und sonstigen Verbände sich anschließen. Ja, wenn wir das vorher wissen, dann brauchen wir nicht erst zu verhandeln. Das wollen wir doch gerade erfahren. Nun schlägt der Herr Vorsitzende vor, eine Abstimmung über die Thesen nicht vorzunehmen und eine Kommission von drei Mitgliedern mit der nochmaligen Prüfung der Sache zu betrauen. Ja, meine Herren, dann sind wir genau soweit, wie vor einem Jahre, dann sind wir nicht weiter gekommen. Wenn die Thesen nicht angenommen werden, dann hat alles Anfragen keinen rechten Zweck. Es muß doch eine Grundlage geschaffen werden dadurch, daß sich der Städtetag ganz oder im Prinzip mit den Thesen einverstanden erklärt. Ich schlage deshalb vor, über die Thesen abzustimmen. Fallen die Thesen, dann schaffen wir damit die Sache aus der Welt. Ich sehe nicht ein, warum wir sie noch ein Jahr weiter schleppen sollen. Wenn aber die Thesen angenommen werden, dann ist der modus procedendi für die Zukunft sehr einfach. In der Rheinprovinz ist man so vorge-gangen, daß der Landeshauptmann der Provinz, als der Provinzialausschuß an ihn mit dem bezüglichen Ersuchen herantrat und die 91 Verbände ihre prin-zipielle Geneigtheit beizutreten erklärten, mit 5 Bürger-meistern und 5 Landräten zu einer Kommission zusamen-trat, daß diese Kommission die Satzungen der Ruhegehaltskasse entwarf, daß dann der Provinziallandtag diese Satzungen genehmigte und sie demnächst den interessierten Ministern zur Bestätigung eingereicht sind. Ähnlich würde ich mir auch hier das Vorgehen denken für den Fall, daß der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann sich bereit erklären sollten, die Verwaltung der Kasse zu übernehmen. Ich kenne die Sätze, die die Provinzialverwaltung für die Verwaltung solcher Kassen nimmt, und ich kann Ihnen zu Ihrer Beruhigung sagen, daß diese Sätze z. B. für die Ver-waltung der Provinzial-Witwen- und Waisenkassen keine erheblichen sind. Die Verwaltung einer solchen Kasse ist sehr auch einfach. An der rheinischen Kasse sind 91 Verbände beteiligt; die machen jährlich in einer Summe ihre Zahlung. Da wären also 91 Zahlungen zu verbuchen. Nun kämen noch hinzu die vierteljähr-lichen Zahlungen an die Pensionsempfänger; es hätten

also im Jahre viermal nur noch die Umbuchungen für die einzelnen Städte stattfinden. Eine ungeheure Verwaltungsarbeit ist also nicht zu bewältigen. Es könnte schlimmstenfalls ein halber Kassensassistent damit beschäftigt werden, aber der würde auch noch sehr viel freie Zeit übrig behalten. Ich bleibe bei meinem Antrage, über die Thesen abzustimmen.

Erster Bürgermeister Dr. Kersten-Thorn: Meine Herren! Ich glaube, gerade diejenigen, die aus der Sache etwas werden lassen wollen, müßten dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden zustimmen. Eine solche Kommission könnte sich doch mit dem Landeshauptmann in Verbindung setzen, und wenn dieser und der Provinzialausschuß sagen: wir sind der Sache günstig, dann kann sie weiter die Kommunen befragen: Wollt ihr euch anschließen oder nicht? Ist dann die Beteiligung groß genug, so wird die Klasse gegründet. Was wir durch die Annahme der Thesen weiter erreichen könnten, weiß ich nicht. Selbst wenn wir die Annahme einstimmig beschließen, hätten wir nichts davon, denn wenn wir nach Hause kommen und unsere Magistrate und Stadtverordneten sind anderer Meinung als wir, dann stoßen sie doch wieder alles um. Ich meine, die ganze heutige Beratung hat doch nur den Zweck, Aufklärung zu schaffen, das Für und Wider einer solchen Klasse zu beleuchten. Das ist ausreichend geschehen, und wenn wir nun den Weg einschlagen, den der Herr Vorsitzende vorschlägt, so wird das der einzige sein, auf dem der Referent zum Ziele gelangen kann, wenn bei dem Landeshauptmann und den einzelnen Stadtvertretungen Neigung für seine Sache vorhanden ist. Stellt die Kommission fest, daß das nicht der Fall ist, so wird er nicht zum Ziele gelangen.

Oberbürgermeister Delbrück-Danzig: Ich habe gerade mit meinem modus procedendi dem Referenten eine Brücke bauen wollen; ich habe es verhindern wollen, daß auf Grund einer bei aller Ausführlichkeit oberflächlichen Besprechung der Sache, ohne Gutachten von Sachverständigen, ohne sicher feststehende Zahlen, hier ein Urteil darüber gefällt werden soll, ob eine Einrichtung zweckmäßig ist oder nicht. Wenn wir die Thesen annehmen, so schwebt die Sache in der Luft wie im vorigen Jahre, solange sich der Herr Landeshauptmann nicht dazu geäußert hat, und wenn dieser dann sagt: ich will nichts mit der Sache zu thun haben, dann werden wir das hier mitteilen und können uns weiter den Kopf zerbroyen. Wenn wir aber eine Kommission einsetzen, in der Herr Kollege Müller als Mitglied des Provinzialausschusses den Vorsitz übernehmen kann, so kann er auf den Landeshauptmann seinen Einfluß auszuüben suchen und kann durch dessen Vermittelung auch einmal mit den Kreis-Kommunalverbänden über die Angelegenheit korrespondieren, für die ja die Sache ebenso wichtig ist, wie für die Städte. Ich würde es also immer für das richtigste halten, daß wir heute von einer Beschlußfassung über die Thesen absehen, und daß nun diejenigen Herren, die sich jetzt schon für die Sache interessieren, sich durch eine stillschweigende itio in partes darüber einigen, wen sie in die Kommission gewählt wissen wollen.

Der Städtetag ist doch kein Parlament. Es gilt hier nur Meinungen auszutauschen und Ihnen Gelegenheit zu geben, sich zusammenzutun und uns diejenigen Herren zu nennen, die Sie mit der Vertretung der Sache betrauen wollen. Das ist der einzige Weg, der es verhindert, daß wir mit der Angelegenheit auf einen toten Strang geraten.

Bürgermeister Steinberg-Culm: Ich schlage vor, daß die itio in partes nicht stillschweigend vor sich geht, sondern daß durch Aufstehen festgestellt wird, wer der Sache sympathisch gegenüber steht.

Oberbürgermeister Delbrück-Danzig: Wir sind zwar kein Parlament, aber doch auch keine Versammlung, deren Aufgabe es ist, Sympathiebezeugungen von sich zu geben. Das Für und Wider der ganzen Angelegenheit ist erörtert. Ich bin vom Standpunkte meiner Stadt vielleicht auch grundsätzlich nicht für die Sache gewonnen, ich halte es aber trotzdem für unrichtig, daß man eine Sache, für die hier lebhaftes Interesse vorhanden ist, ohne weiteres von der Tagesordnung verschwinden läßt. Gerade deshalb schlage ich vor, von einer Beschlußfassung über die Thesen abzugehen und eine Kommission zu wählen. Durch eine Sympathiekundgebung für die Sache würden wir nur, wenn sie nicht einstimmig erfolgt, das Ansehen dieser Kommission schwächen; wir wollen doch die Kommission mit der Autorität des ganzen Städtetages versehen.

Berichterstatter, Bürgermeister Müller-Dt. Krone: Nachdem ich den Herrn Vorsitzenden des Städtetages seinen Vorschlag, eine Kommission zu wählen, dahin habe erläutern hören, daß diese Kommission sich auch mit der Provinzialverwaltung, den Kreisen und Stadtgemeinden in Verbindung setzen soll wegen des Beitritts zu der Ruhekasse, und nachdem er erklärt hat, daß die Kommission gerade in der Thatfache ihrer vom Städtetage möglichst einhellig beschlossenen Einsetzung einen Rückhalt haben soll, kann es mir nicht mehr so sehr auf die Annahme meiner Thesen ankommen. Um eine möglichste Einstimmigkeit zu erzielen, mache ich meinen Antrag nun auch zu dem meinigen und formuliere ihn dahin:

Ich beantrage,

eine Kommission zu wählen, welche sich mit der Provinzialvertretung und den Kreis-Kommunalverbänden und Stadtgemeinden wegen Errichtung und Verwaltung bezw. Beitritt zu einer provinziellen Ruhegehaltskasse in Verbindung zu setzen hat.

Stadtverordneten-Vorsteher Horn-Elbing: Ich schließe mich dem veränderten Antrage des Herrn Referenten an, möchte aber den Zweck der Kommission auch auf die eventl. Ausarbeitung der Statuten ausgedehnt wissen.

Berichterstatter, Bürgermeister Müller-Dt. Krone: Den Antrag acceptiere ich auch.

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück-Danzig: Die Sache liegt jetzt geschäftlich folgendermaßen: Der Referent hat seinen Antrag auf Abstimmung über die Thesen zurückgezogen und an dessen Stelle folgenden neuen Antrag eingebracht:

Ich beantrage,
eine Kommission zu wählen, welche sich mit der Provinzial-Vertretung und den Kreis-Kommunalverbänden und Stadtgemeinden wegen Einrichtung und Verwaltung bezw. Beitritt zu einer provinziellen Ruhegehaltskasse und eventl. Ausarbeitung der Statuten in Verbindung zu setzen hat.

Meine Herren! Andere Anträge liegen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolgt nehme ich an, daß der Antrag des Referenten angenommen ist. — Das ist der Fall.

Damit würde dieser Punkt der Tagesordnung erledigt sein. Sie haben vorhin beschlossen, die Herren Rechnungsrevisoren zum Zwecke der

Entlastungserteilung

am Schlusse der heutigen Sitzung zu hören; die Herren sind aber bereit, uns ihren Bericht schon jetzt zu erstatten. Ich bitte sie das Wort zu nehmen.

Stadtverordnetenvorsteher Horn-Elbing. Wir haben die Rechnung revidiert, die Beläge geprüft und alles für richtig befunden. Wir schlagen vor, dem Herren Rechnungsführer Entlastung zu erteilen. Wir können aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eine Kommune nicht bloß mit dem Beitrage für 1901 sondern auch noch mit dem für 1900 im Rückstande ist, und daß wir diese heranzuziehen bitten.

Vorsitzender, Oberbürgermeister Helbrück-Danzig. Es sind häufig Kommunen im Rückstande geblieben, die den Städtetag nicht beschickt haben, und wir sind uns im Vorstande darüber einig geworden, daß wir in denjenigen Fällen, in denen eine Kommune den Städtetag nicht beschickt, von der Heranziehung zu einer Beitragsleistung absehen wollen. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Sie mit diesem Vorlage des Vorstandes einverstanden sind und daß Sie gleichzeitig dem Herren Rechnungsführer nach dem Antrage der Herren Revisoren Entlastung erteilen. — Ich stelle das fest.

Meine Herren! Es ist eben ein Telegramm in meine Hände gelangt, das ich verlese:

Zu meinem Bedauern an der Beivohnung des diesjährigen Westpreussischen Städtetages dienstlich behindert, sende ich meine besten Wünsche für einen gedeihlichen und nutzbringenden Verlauf seiner Verhandlungen.

Oberpräsident.

Wir nehmen dankend von dem Gruße des Herren Oberpräsidenten Kenntnis.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vortrag, betreffend die Frage der Einrichtung eines Kassenrevisions-Verbandes unter den Städten der Provinz Westpreußen und die Anstellung gemeinsamer Kassenrevisoren.

Ich bitte den Referenten, Herrn Stadtrat Dr. Mayer, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter, Stadtrat Dr. Mayer-Danzig: Meine Herren! Auf der letzten Tagung des Westpreussischen Städtetages zu Elbing im August v. J.

hielten Herr Bürgermeister Steinberg-Culm und als Mitberichterstatter der Kämmerer von Graudenz Herr Stadtrat Tettenborn einen Vortrag über die Frage:

- a) Ist es empfehlenswert, die städtischen Kassen in gewissen Perioden durch einen nicht der Verwaltung angehörigen Kassensachverständigen revidieren zu lassen? und
- b) auf welche Weise ist die Bestellung eines derartigen Revisors am zweckmäßigsten durchzuführen?

Beide Herren Berichterstatter gelangten zu einer Bejahung des ersteren Teiles der Frage, wenigstens für die Mehrzahl der kleineren und mittleren Städte, und fanden dabei, soviel der Druckbericht ergibt, auch keinen Widerspruch.

Ueber den zweiten Teil der Frage, auf welche Weise nämlich die Bestellung eines gemeinsamen Kassenrevisors am zweckmäßigsten durchzuführen sei, gelangte man in den vorjährigen Verhandlungen aber noch nicht zur vollständigen Klarheit.

An Einrichtungen, die anderwärts bereits zur Lösung der Frage getroffen seien, wurden erwähnt:

- a) die Zweckverbände der sächsischen Städte, von denen sich je 5 bis 10 zur Anstellung eines gemeinsamen Revisors zusammen geschlossen hätten,
- b) die Revisionsverbände der Sparkassen und die der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, von denen für eine ganze Provinz oder einen noch größeren Landesteil gemeinsame Revisoren bestellt seien.

Keine der beiden Einrichtungen glaubten die Herren Berichterstatter als für die hiesigen Verhältnisse und die hier zu erstrebenden Zwecke praktisch brauchbar empfehlen zu können, schlugen vielmehr zunächst vor, sich mit der Provinz wegen eventueller Einrichtung einer „Provinzialrechnungskammer“ in Verbindung zu setzen.

Im Laufe der Verhandlungen überzeugte man sich aber, daß dieser Weg nicht gangbar sei, und daß man die Frage, wenn überhaupt, wie anderwärts, so auch hier nur auf dem Wege der freiwilligen Verbandsbildung lösen könne. Um aber zu sehen, ob eine solche hier durchführbar sei, hielt man es für erforderlich, zunächst durch eine bezügliche Umfrage bei den einzelnen Städten festzustellen, ob und inwieweit sie geneigt seien, sich an einer bezüglichen Einrichtung zu beteiligen und zu den Kosten beizusteuern. Aus diesem Grunde wurde die Angelegenheit dem Vorstande zur weiteren Erledigung überwiesen.

Der Vorstand seinerseits hat mich beauftragt, die bezügliche Umfrage in die Wege zu leiten.

Die Umfrage ist, wie Sie wissen, inzwischen gehalten, und mir liegt es nun heute ob, Ihnen mitzuteilen, welches Ergebnis dieselbe gehabt hat, und mich darüber zu äußern, ob und eventuell was in dieser Angelegenheit weiter zu veranlassen sein wird.

Vorweg will ich bemerken, daß das Ergebnis der gehaltenen Umfrage für die Vornahme weiterer

Schritte in dieser Angelegenheit keineswegs besonders ermutigend ist.

Von den 50 dem Städtetag angehörigen Städten, an welche die Anfrage gerichtet ist, haben 32 jede Beteiligung abgelehnt und 4 überhaupt nicht geantwortet, 14 Städte dagegen haben ihre Beteiligung unter gewissen Bedingungen zugesagt bezw. in Aussicht gestellt, und zwar 2 für beide Arten der Organisation, sowohl für eine solche nach Art der sächsischen Städte, als für eine solche nach Art der Sparkassenverbände, die übrigen dagegen nur für eine Art nämlich 6 für die erstere, und 6 für die zweite. Fast alle Städte machen aber ihre Zustimmung von der Höhe der entstehenden Kosten abhängig und dabei bemessen sie — soweit sie überhaupt Zahlen nennen — die zu zahlende Höchstsumme so gering, daß sich voraussichtlich damit nichts wird anfangen lassen. Von den Städten z. B., die sich für eine Einrichtung nach Art der sächsischen Städte erklären, würde nach den abgegebenen Erklärungen höchstens ein Gesamtbetrag von rund 1600 Mk. zur Verfügung stehen, ein Betrag der zur Einrichtung eines Kassenrevisionsverbandes nach Art der sächsischen Städte jedenfalls nicht annähernd ausreichend sein würde, da nach den Erfahrungen der letzteren ein Betrag von etwa i. Sa. rund 4000 Mk. wohl mindestens erforderlich sein dürfte.

Von den Städten, die sich für Errichtung eines Revisionsverbandes nach Art der Sparkassenverbände erklärt haben, ist nur ein geringer Bruchteil zur Zahlung eines Beitrages bis zu 100—150 Mk. bereit. Die überwiegende Anzahl begrenzt ihre Höchstleistung auf 50—75 Mk. für jede der alljährlich vorzunehmenden Revisionen. Da nach den Erfahrungen der Sparkassenverbände eine 3—4 tägige Revision im Durchschnitt einen Kostenaufwand von etwa 100—150 Mark erfordert, so dürfte klar sein, daß mit den hier zur Verfügung gestellten Beträgen die Veranstaltung von Revisionen mittels gemeinsamer Revisoren nicht durchführbar ist. Angesichts dieses Ergebnisses der Umfrage muß man sich fragen, ob es überhaupt einen Zweck hat, daß der Städtetag die Angelegenheit noch weiter verfolgt.

Der Städtetag wäre an sich wohl in der Lage zu sagen: „Es thut mir sehr leid, aber angesichts der ablehnenden oder zurückhaltenden Stellung der meisten Städte, bin ich nicht im Stande, etwas weiteres in dieser Sache zu veranlassen.“

Ich glaube aber, daß ein derartiges Schlußergebnis unserer Verhandlungen und Ermittlungen für eine große Anzahl der hier vertretenen Städte sehr wenig befriedigendes hätte.

Ich persönlich stehe denn auch auf einem anderen Standpunkte. Ich glaube, daß der Städtetag, trotz des nicht sehr günstigen Ergebnisses der Umfrage, die Angelegenheit doch nicht gänzlich fallen und auf sich beruhen lassen sollte.

Ein gewisses Bedürfnis nach Anstellung eines gemeinsamen Revisors scheint mir auch durch die gehaltene Umfrage erwiesen zu sein. Denn immerhin haben 14 Städte einer solchen zugestimmt, wenn sie

auch nur unzureichende Opfer dafür zu bringen sich bereit erklärt haben.

Ich glaube aber, daß in der That das Bedürfnis sehr viel größer ist, als es vielleicht nach dieser Umfrage scheinen könnte.

Die Verhältnisse in kleinen und mittleren Kassen hat uns ja Herr Bürgermeister Steinberg-Culm auf der vorjährigen Tagung des Städtetages in überaus anschaulicher Weise geschildert und damit in durchaus überzeugender Weise dargethan, daß für eine große Anzahl kleinerer und mittlerer Städte die Anstellung gemeinsamer Revisoren ein dringendes Bedürfnis ist.

Ich selbst kann dem aus eigener Erfahrung nur wenig hinzufügen. Ich weiß nur, daß durch derartige Revisoren wiederholt erhebliche Unterschleife aufgedeckt und die größten Unregelmäßigkeiten zu Tage gebracht sind. Ich weiß auch aus den auf Verbandstagen der Sparkassen wie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften über die stattgehabten Revisionen erstatteten Generalberichten, daß die Revisionen regelmäßig bei einer großen Anzahl von Kassen zu einer ganz erheblichen Reihe von Erinnerungen Veranlassung gegeben haben, und ich weiß endlich, daß wiederholt derartige Revisionen den Anstoß zu einer vollständigen Umgestaltung des Kassen- und Rechnungswesens der betreffenden Stadt geführt haben.

Letztere Thatsache legt freilich die Frage nahe, ob die Ursache für die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Unterschleife nicht thatsächlich in der mangelhaften Organisation des Kassenwesens überhaupt, anstatt gerade speciell in dem Fehlen eines sachverständigen und nach jeder Richtung hin sachmännisch durchgebildeten Revisors gelegen hat.

Darauf ist zu erwidern: Die Hauptsache bleibt freilich immer ein zweckmäßig eingerichteter Kassenbetrieb, der sich gewissermaßen in sich selbst kontrolliert. Aber, meine Herren, ein Hauptzweck derartiger Revisionen ist es ja gerade, auf eine zweckmäßige Organisation des Kassenwesens hinzuwirken, wo solche noch nicht vorhanden ist, und dort, wo solche vorhanden ist, dafür zu sorgen, daß die gegebenen Kontrollvorschriften auch wirklich fortgesetzt in gehöriger Weise zur Anwendung gelangen. Denn, meine Herren, das werden Sie alle mir bestätigen, die weisesten und zweckmäßigsten Anordnungen können ergehen, sie bleiben wirkungslos und führen ein Scheindasein lediglich auf dem Papiere, wenn nicht durch geeignete Kontrollmaßregeln dafür Sorge getragen wird, daß die Maßregeln auch wirklich zur Durchführung gelangen. Deshalb glaube ich, daß auch die bestorganisierte Kasse der Kontrolle durch einen außerhalb derselben stehenden Revisor — sei es nun einen von der Stadt selbst oder vom Verbande angestellten — gar nicht entbehren kann, und daß, auch wenn der Revisor bei der Kasse keinerlei zu erinnern findet, dies durchaus kein Beweis für die Entbehrlichkeit der Revision ist. Vielmehr wird man sagen müssen, daß schon die bloße Existenz der Revisions Einrichtung die Tendenz hat, dahin zu wirken, daß den bestehenden Vorschriften

gemäß verfahren wird und alles in bester Ordnung verläuft. Diese Erkenntnis in Verbindung mit der Thatsache, daß es einer großen Anzahl kleinerer Städte nicht gut möglich ist, einen eigenen Revisionsbeamten bei sich anzustellen, hat die Frage nach der Anstellung gemeinsamer Kasserevisoren ja auch immer wieder auf-tauchen lassen. Auf den verschiedensten Verbandstagen ist sie bereits behandelt worden.

Außer dem westpreussischen Städtetag haben bereits der ostpreussische, der brandenburgische, der hessische und rheinische Städtebund sowie die sächsischen Städte sich mit ihr beschäftigt. Das Bedürfnis hat man überall anerkannt. Maßnahmen aber, um diesem Bedürfnis abzuhelfen, hat man nicht überall ergriffen. Man ist vor den Schwierigkeiten der Aus-führung vielfach zurückgeschreckt. Aber, meine Herren, wenn wir ein dringendes Bedürfnis für eine solche Anstellung wirklich anerkennen müssen, — was, glaube ich, nach allem, was bisher darüber ausgeführt ist, wohl der Fall sein dürfte, — dann, meine ich, müßten sich auch Mittel und Wege finden lassen, um dieses Bedürfnis zu befriedigen. Der Versuch muß wenigstens gemacht werden. Und wenn wir auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nicht möglich ist, etwas vollkommenes auf diesem Gebiete zu schaffen, so darf das uns meines Erachtens doch nicht abhalten, das unter den gegebenen Verhältnissen Erreichbare ins Werk zu setzen.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, mir trotz des nicht sehr günstigen Ergebnisses der Umfrage zu gestatten, daß ich die verschiedenen Versuche, die zur Lösung der Frage anderwärts bereits gemacht sind, noch kurz einer näheren Prüfung unterziehe und daran meine Vorschläge knüpfe.

Bei diesen Versuchen muß man zwei, bereits im Eingang dieses Vortrages kurz gekennzeichnete, Grund-formen unterscheiden, nämlich

1. die bei den sächsischen Städten zur Durch-führung gelangte,
2. die bei den Sparkassen-Verbänden und ebenso bei den Unterverbänden der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften übliche Form.

Die nähere Einrichtung dieser beiden Arten von Veranstaltungen brauche ich hier wohl nicht im Einzelnen zu schildern. Ich kann mich bezüglich dieses Punktes lediglich auf die vorjährigen Verhandlungen beziehen, in denen alles wesentliche darüber mitgeteilt ist.

Ich will nur Eins hervorheben. Der haupt-sächliche sachliche Unterschied beruht meines Erachtens darin: Bei den sächsischen Städten ist die Revision eine sehr eingehende, sie beschränkt sich in der Regel nicht auf eine eigentliche Kasserevision, sondern um-faßt meistens auch die Prüfung der gesamten Jahres-rechnungen, sie nimmt insfolgedessen für jede Klasse eine ziemlich erhebliche Zeit (1—2 Monate und darüber) in Anspruch und verursacht dadurch der einzelnen Klasse naturgemäß auch nicht ganz unerhebliche Kosten (jährlich 300—1200 Mk. und darüber je nach der Größe der Stadt). Bei den Verbänden der Sparkassen und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränken sich

dagegen die Revisionen auf die eigentliche Kasserevi-sion, sie nehmen deshalb für die einzelne Klasse auch nur wenige Tage in Anspruch und kommen deshalb der betreffenden Stadt verhältnismäßig sehr viel billiger zu stehen (höchstens etwa 100—150 Mk. pro Revision), das umsomehr, als hier meistens nicht eine alljährliche Revision üblich ist, sondern eine solche in einem mehr-jährigen (3 oder gar 5 jährigen) Turnus.

Von diesen beiden Arten der Revision kann meines Erachtens, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Städtetag als solcher ergreifen soll, nur die letztere Art in Frage kommen. Die diesbezüglichen Einrichtungen der sächsischen Städte erscheinen mir dafür nicht geeignet. Denn die Einrichtungen der sächsischen Städte sind meines Erachtens ganz und gar zugeschnitten auf kleinere Zweckverbände, die sich speziell zur Anstellung eines gemeinsamen Kasserevisors zusammen-thun.

Ich kann das hier nicht näher ausführen. Ich würde es aber nicht für zweckmäßig oder auch nur ausführbar halten, daß der Städtetag seinerseits Revisoren mit den Befugnissen und Obliegenheiten, wie sie die sächsischen Verbandsrevisoren haben, anstellt.

Der Städtetag hat, glaube ich, bezüglich einer solchen Einrichtung vollständig seiner Aufgabe genügt, wenn er seine Mitglieder auf dieselbe aufmerksam macht und auf ihre Licht- und Schattenseiten gebührend hin-weist. Im Uebrigen muß er es den einzelnen Städten überlassen, zu prüfen, ob und wie weit es sich für sie empfiehlt, von der zu ihrer Kenntnis gebrachten Ein-richtung Gebrauch zu machen und sich zu diesem Zwecke mit anderen in gleicher Lage befindlichen Städten zu-sammenzuschließen.

Hiernach bleibt, meines Erachtens, für den Städte-tag nur noch die Frage zur Entscheidung übrig, ob er etwa sich bereit finden lassen soll, Einrichtungen zu treffen, wie sie die Sparkassenverbände und die Unter-verbände der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für sich getroffen haben, d. h. ob er seinerseits ein Abkommen mit geeigneten Sachverständigen treffen soll, wonach diese den dem Städtetag angehörigen Städte zur Revision ihrer Klassen gegen Zahlung der Reisekosten und bestimmter Gebühren auf Wunsch zur Ver-fügung stehen.

Ich möchte das meinerseits empfehlen. Ob es hier möglich sein wird, einen oder gar mehrere Zweck-verbände nach Art der sächsischen Städte ins Leben zu rufen, erscheint mir nach dem Ergebnis der Umfrage doch mehr wie zweifelhaft und ist zum mindesten heute noch völlig ungewiß.

Aber, selbst wenn es möglich sein sollte, so würde doch immer noch eine größere Zahl von Städten übrig bleiben, die sich an solchem Verbands nach Lage der Verhältnisse weder beteiligen können noch wollen und die doch andererseits das unleugbare Bedürfnis nach einem außerhalb der Klasse stehenden Revisor haben, ohne selbst einen solchen für sich allein anstellen zu können.

Ich stelle deshalb den Antrag:

- a) „Der Vorstand wird eruchtet, dafür zu sorgen, daß den dem Westpreussischen Städtetag an-

gehörigen Städten zum Zwecke der Revision ihrer Kassen geeignete Sachverständige auf Wunsch zur Verfügung stehen.“ —

- b) „Der Städtetag ist damit einverstanden, daß von den Kosten, die durch die Kassenrevision von Seiten des Städtetag-Revisioners entstehen, $\frac{3}{10}$ auf die Kasse des Städtetages genommen werden, und nur der Rest mit $\frac{7}{10}$ von der revidierten Kasse selbst getragen wird.“

Ich glaube, daß Sie alle, meine Herren, wenigstens dem ersten Teile meines Antrages unbedenklich zustimmen können. Der Städtetag bürdet dadurch seinem Vorstande zwar eine vielleicht nicht ganz gering zu veranschlagende Mühewaltung auf, verschafft dafür aber auch, ohne selbst irgend welche Lasten oder Verbindlichkeiten zu übernehmen, einer größeren Zahl seiner Mitglieder die Möglichkeit, einem von ihnen schwer empfundenen Mangel ihrer Verwaltung abzuhelpfen.

Fraglich bleibt ja immerhin, ob und inwieweit der Beschluß praktisch durchführbar ist.

Der ostpreussische Städtetag hat es z. B. im Jahre 1892 abgelehnt, auf einen ähnlichen Antrag einzugehen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es, wie man meinte, nicht gelingen würde, einen geeigneten Revisor zu finden. Und, meine Herren, es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Hauptschwierigkeit in der Personenfrage liegt. Von ihr hängt eigentlich alles ab. Finden Sie keinen geeigneten Revisor, — als welcher meines Erachtens nur ein praktisch erfahrener Kassenbeamter in Betracht kommen kann — so ist der ganze Wert der Revision illusorisch. Durch einen ungeeigneten Beamten kann die ganze Einrichtung sehr leicht in Mißkredit geraten. Eine geeignete Persönlichkeit zu finden, wird aber gewiß nicht leicht sein. Darin hat der ostpreussische Städtetag offenbar recht.

Es wird um so schwieriger sein, als unsere Kassenbeamten, die für die Stelle doch in erster Linie in Frage kämen, die gesicherte Lebensstellung, in der sie sich befinden, kaum werden aufgeben wollen, um einen Posten zu übernehmen, der ihnen weder ein gewisses Einkommen von bestimmter Höhe, noch irgend welche Sicherheit für die Zukunft zu gewähren vermag. Daß es aber bei uns unmöglich sein sollte, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, wenn man nur einen genügend hohen Gehaltsgesatz gewährt, möchte ich doch nicht ohne weiteres annehmen, jedenfalls nicht bevor der praktische Beweis dafür erbracht ist. Der Versuch muß meines Erachtens unbedingt gemacht werden. Denn was anderen Verbänden, z. B. dem brandenburgischen Sparkassenverbande und dem rheinischen Städtebund gelungen ist, warum sollte das nicht möglicherweise auch uns gelingen?

Auf welche Weise der Vorstand hierbei zu Werke gehen und welche Entschädigung er für den Revisor festsetzen will, möchte ich demselben ganz überlassen. Insbesondere möchte ich es ganz seinem Ermessen anheimstellen, ob er zunächst — so lange die Zahl der Revisionen noch keine erhebliche ist, und den nach dem Ergebnis der Umfrage zu erwartenden Umfang nicht wesentlich übersteigt — versuchen will, von

den Kassen- oder Kontroll-Beamten der größeren Städte den einen oder den anderen für den fraglichen Posten im Nebenamte mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zu gewinnen und dadurch die Schwierigkeiten, die in der Beschaffung einer geeigneten Persönlichkeit für den Posten eines Revisors liegen, zu überwinden. Es erscheint ja freilich zweifelhaft, ob und welche größeren Städte bereit und in der Lage sein werden, geeignete Beamte für den fraglichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Und abgesehen hiervon, hat diese Art der Durchführung des Planes auch unleugbar große Mängel gegenüber der Anstellung eines eigenen Revisors im Vollamte. Vor allem ist es bei dieser Einrichtung, da ein fest angestellter Beamter von seiner Verwaltung immer nur auf eine verhältnismäßig kurze Zeit im Jahre wird beurlaubt werden können — sobald die Zahl der Revisionen ein gewisses, nicht zu hoch bemessenes Maß überschreitet — unvermeidlich, daß eine größere Anzahl von Revisoren, womöglich aus verschiedenen Städten innerhalb desselben Verbandes thätig ist, als es im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens bei der Revision und der dabei zu beobachtenden Grundsätze wünschenswert ist. Und ferner ist mit dieser Einrichtung der Uebelstand verknüpft, daß es bei ihr sich durchaus nicht immer ermöglichen läßt, ein und dieselbe Kasse stets durch denselben Revisor revidieren zu lassen, was doch aus dem Grunde sehr wünschenswert ist, weil eine wirklich sachgemäße und den Besonderheiten der einzelnen Stadt gerecht werdende Revision nur bei genauerer Kenntnis der betreffenden Stadt und ihrer Einrichtungen zu erwarten ist, wie sie sich in vollkommener Weise jedenfalls nur durch wiederholte Revision erreichen läßt.

Sie sehen, meine Herren, ich verschließe meine Augen durchaus nicht vor den Mängeln, die dieser Einrichtung anhaften. Aber ich sage mir als Verwaltungsbeamter immer: das Bessere ist der Feind des Guten.

Die Anstellung eines eigenen Revisors ist zwar wunderbar schön, sie hat nur den einen Fehler, daß sie wahrscheinlich für uns, wenigstens z. T., noch nicht durchführbar ist. Denn sie setzt meines Erachtens voraus, daß eine viel größere Anzahl von Städten, als sich bisher dazu gemeldet haben, sich einer regelmäßigen Revision alljährlich oder in einem bestimmten mehrjährigen Turnus unterwerfen, weil der betreffende Revisor nur dann auf eine gewisse Höhe des Einkommens mit einiger Sicherheit rechnen kann.

Aber, meine Herren, ich will durchaus für den Vorstand keine bestimmte Marschroute vorgeschrieben wissen. Gelingt es ihm, auch unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, eine besondere geeignete Kraft für den fraglichen Zweck zu gewinnen, so werde ich das mit Freuden begrüßen. Ich wollte für meinen Teil nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß, wenn sich dieser Weg etwa als nicht gangbar erweisen sollte, es nicht unterlassen werden möchte, nach der anderen Richtung hin geeignete Schritte zu thun. Und ich

wollte ferner dabei darauf hinweisen, daß man anderwärts, z. B. im ostpreussischen und brandenburgischen Sparkassenverbände, sich bereits in dieser Weise thätiglich geholfen hat und zwar, so viel ich weiß, durchaus mit befriedigendem Erfolge.

Beiden Arten der Durchführung des fraglichen Plans steht freilich ferner das weitere, nicht ganz unwichtige Bedenken entgegen, daß der Vorstand mit der Auswahl des betreffenden Revisionsbeamten eine gewisse Verantwortung dafür übernimmt, daß derselbe die Revision auch gut und sachgemäß zur Ausführung bringt.

Der ostpreussische Städtetag glaubte i. B. seinem Vorstande die Uebernahme einer derartigen Verantwortung nicht zumuten zu können. Ich halte das aber meinerseits für eine etwas übertriebene Mengslichkeit. Gewiß übernimmt der Vorstand mit der Auswahl des betreffenden Revisionsbeamten eine gewisse Verantwortung. Er wird deshalb eingehend und sorgfältig prüfen müssen, ob die betreffende Persönlichkeit ihrem Bildungsgange und ihrem ganzen Vorleben nach für den fraglichen Posten geeignet erscheint.

Damit hat er meines Erachtens aber auch alles gethan, was billiger Weise von ihm verlangt werden kann. Eine Garantie-Uebernahme für eine wirklich gute und sachgemäße Vornahme der Revision wird kein Verständiger von ihm beanspruchen, und der Vorstand braucht deshalb meines Erachtens durchaus in keiner Weise zu befürchten, daß man ihn zur Verantwortung ziehen werde, falls wirklich einmal ein Beamter — was ja trotz aller Vorsicht passieren kann — die in ihn gesetzten Erwartungen täuschen und sich als unfähig erweisen sollte.

Ich glaube deshalb, die Verantwortung, die der Vorstand mit der Auswahl der betreffenden Persönlichkeit übernimmt, ist wirklich nicht so schlimm, daß man um deswegen die ganze Einrichtung verwerfen sollte.

Das gewichtigste Bedenken, auf das ich zum Schluß etwas näher eingehen will, und von dem zweifelhaft erscheint, ob und wie man es beseitigen kann, bleibt meines Erachtens der leidige Kostenpunkt.

Soviel scheint mir festzustehen, daß mit den Mitteln, die die einzelnen Städte gelegentlich der Umfrage beizusteuern sich bereit erklärt haben, die Sache nicht durchführbar ist. Es würden erheblich höhere Mittel aufgebracht werden müssen.

Ich würde es auch an sich für durchaus gerechtfertigt halten, wenn sich die in Frage kommenden Städte hierzu entschließen, denn ich halte nichts für übler angebracht, als eine falsche Sparjamkeit auf diesem Gebiete.

Aber nach den anderwärts gemachten Erfahrungen und bei der finanziell bedrängten Lage, in der sich eine große Zahl unserer kleineren Städte befindet, bezweifle ich sehr stark, daß es möglich sein wird, die Stadtverwaltungen, insbesondere die Stadtverordneten-Versammlungen, der kleineren Städte zu wesentlich höheren Aufwendungen für den fraglichen Zweck zu bestimmen.

Deshalb fragt es sich, und damit komme ich zu dem zweiten Teile meines Antrages, ob

nicht der Städtetag als solcher, wenn er seinerseits die Einrichtung für eine gute und segensbringende, ja notwendige, ansieht, dieselbe den einzelnen Städten dadurch etwas schmählicher machen soll, daß er ihr etwas von dem bitteren, metallischen Beigeschmack, den sie unzweifelhaft für die einzelnen hat, benimmt, indem er einen Teil der Kosten auf seine eigene Kasse schlägt.

Ich meines Teils würde das befürworten. Es würde dies meines Erachtens nicht nur die Vornahme der Revision bei den Städten, die sich jetzt schon dazu gemeldet haben, überhaupt erst ermöglichen, sondern entschieden dazu beitragen, der Revision auch in den Städten Eingang zu verschaffen, die bisher sich ganz ablehnend verhalten haben. Denn ich glaube, eine größere Anzahl von Städten wird sich dann wohl sagen: Wenn ich sowieso zu den Kosten der Einrichtung beitrage, dann will ich dieselbe auch benutzen und meine Kassen gleichfalls revidiren lassen. Und dieser Erfolg wäre meines Erachtens mit Freuden zu begrüßen.

Ueber die Höhe, auf welche der Kostenanteil des Städtetages zu bemessen wäre, kann man ja natürlich streiten. Ich für meine Person gehe davon aus, daß es richtig ist, wenn der zu revidirenden Kasse selbst, die ja entschieden das größte und unmittelbarste Interesse an der Sache hat, auch der Löwenanteil der Kosten zufällt, während die Städtetagskasse ihrerseits nur eine Beihilfe, wenn auch immerhin keine ganz unwesentliche, gewährt. Ich habe deshalb geglaubt, den vom Städtetag zu tragenden Kostenanteil nach Vorgang des Brandenburgischen Städtetages auf $\frac{1}{10}$ der Gesamtkosten bemessen zu sollen. Doch bin ich gerne geneigt, auch anderen Vorschlägen Gehör zu schenken, wenn Sie nur prinzipiell dem zweiten Teile meines Antrages zustimmen.

Ich glaube wohl, daß der Städtetag das vor seinem Gewissen wird rechtfertigen können, wenngleich ich mir nicht verhehle, daß auch hier gewisse Bedenken sich erheben.

Der Städtetag ist geschaffen, um die gemeinsamen Interessen der dieser Provinz angehörigen Städte wahrzunehmen und zu vertreten. Die Sonderinteressen einzelner oder gewisser Gruppen unter ihnen zu verfolgen, gehört deshalb nicht in den Kreis seiner Aufgaben.

Hieran anknüpfend könnte vielleicht die eine oder die andere Stadt einwenden: Wie komme ich dazu, Kosten für eine Einrichtung aufzuwenden, die ich selbst niemals zu benutzen gedenke, ja, die zu gebrauchen, ich vielleicht niemals in die Lage komme? Wo bleibt da die Gemeinsamkeit der Interessen? Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen. Das Interesse einer solchen Stadt an der fraglichen Einrichtung ist in der That auf den ersten Blick nicht ganz klar zu Tage liegend. Aber es um deswillen ganz zu leugnen, geht doch nicht an.

Ein gewisses mittelbares Interesse hat, glaube ich, jede einzelne Stadt unseres Provinzialverbandes daran, daß in den übrigen Städten der Provinz, mit denen sie doch mehr oder weniger in einem gewissen Zusammenhange steht, gut und ordnungsmäßig gewirtschaftet wird. Jedenfalls können größere Unregelmäßig-

keiten bei einzelnen städtischen Sparkassen oder Kammereikassen, besonders wenn sie sich öfters wiederholen und einen größeren Umfang annehmen, unter Umständen sehr wohl geeignet sein, das Vertrauen zu den städtischen Verwaltungen und ihren Kredit überhaupt zu schädigen oder sie in ihrer Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit dadurch zu beeinträchtigen, daß sie die Aufsichtsbehörden zur Einführung einer strengeren Kontrolle durch staatliche Organe auf den Plan rufen. Wir haben in jüngster Zeit Erfahrungen nach dieser Richtung an den Vorkommnissen in der deutschen Bankwelt machen können. Unter dem Mißtrauen des Publikums, das durch Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Instituten wachgerufen wurde, hatten nicht nur diese Institute, sondern die gesamte Bankwelt zu leiden.

Ein gewisses solidarisches Interesse an der Gewährleistung regelmäßiger und ordnungsmäßiger Kassenrevisionen unter den Städten der Provinz wird man hiernach vielleicht anzuerkennen vermögen.

Abgesehen hiervon, würde der größte Teil derjenigen Städte, welche die Einrichtung selbst direkt nicht benutzen können oder wollen, doch insofern einen gewissen, nicht zu unterschätzenden Vorteil von ihr haben können, als sie aus dem Generalbericht, den der Verbandsrevisor über die abgehaltenen Revisionen und die vorgefundenen Mängel auf den Verbandstagen zu erstatten hätte, mancherlei auch für sich würden verwerten können.

Ich habe wiederholt solchen Berichten sowohl auf Sparkassenverbandstagen, als auf den Verbandstagen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zugehört und stets gefunden, daß sie außerordentlich lehrreich waren.

Man erhält die verschiedensten Anregungen und nimmt aus der Besprechung dieses oder jenes von dem Revisor gezogenen Monitums gerne Anlaß zu prüfen, ob nicht vielleicht auch in der eigenen Kasse — so vorzüglich sie auch im Uebrigen eingerichtet sein mag — sich der gerügte Mangel eingeschlichen hat oder die vorgeschlagene Verbesserung sich anbringen läßt.

Ich bin seit überzeugt, daß der Generalbericht über die stattgehabten Revisionen — falls solche, wie ich hoffe, hier zur Einführung gelangen — sehr bald auch bei uns sich als einen der beliebtesten und interessantesten Punkte der Tagesordnung des Städtetages einbürgern wird, zumal dieser nebenbei den Vorzug haben würde, daß er dem Vorsitzenden bezw. dem Vorstände keine Kopfschmerzen in Bezug auf die Wahl eines geeigneten Themas und eines Referenten verursacht, was ich nicht zu unterschätzen bitte.

Hiernach glaube ich wohl annehmen zu dürfen, daß es sich mit den Zwecken und Aufgaben des Städtetages, die ja freilich in der Hauptsache die Erörterung praktischer Fragen zum Gegenstande haben, wohl vereinigen läßt, eine solche gemeinschaftliche Einrichtung ins Leben zu rufen und an den entstehenden Kosten die stärkeren Schultern der größeren, leistungsfähigeren Städte zu Gunsten der kleineren, schwächeren mit tragen zu lassen.

Wenn der Städtetag, wie ich hoffe, gleich dem brandenburgischen Städtetag sich hierzu entschließen sollte, so würde damit freilich unvermeidlich eine Erhöhung der Beiträge zur Städtetagskasse, die heute 5 Mark für jeden stimmberechtigten Vertreter betragen, verknüpft sein. Diese Erhöhung würde aber, so viel ich übersehe, nicht so ungeheuerlich sein, daß sie uns davon zurückschrecken könnte, die Aufgabe in die Hand zu nehmen.

Wenn man berücksichtigt, daß bei dieser Art Einrichtung die meisten Städte sich nicht regelmäßig jedes Jahr, sondern nur in einem Zwischenraum von 3—5 Jahren revidieren lassen, so würden meines Erachtens auf das Jahr nicht mehr als etwa 20 Revisionen zu rechnen sein. Auch wenn man den höchsten Betrag der Kosten, auf die man etwa bei Anstellung eines eigenen Revisors zu rechnen hätte, zu Grunde legt, würde man auf keinen höheren Betrag als etwa 100 bis 150 Mk. für die einzelne Revision kommen. 20 Revisionen würden danach insgesamt höchstens 2000 bis 3000 Mark kosten. Davon $\frac{3}{10}$ auf die Kasse des Städtetages gerechnet, müßten jährlich etwa 600 bis 900 Mark mehr aufgebracht werden, d. h. pro Vertreter statt bisher 5 Mk. der Betrag von 9,41 Mk. bis 11,62 oder rund 10—12 Mark.

Diese Steigerung ist ja gewiß, relativ genommen, d. h. im Vergleich zu der Höhe der bisherigen Beiträge nicht ganz unerheblich, aber ich meine, an und für sich steigen dadurch die Beiträge zur Städtetagskasse noch nicht auf eine solche Höhe, daß einem dadurch etwa die Freude am Städtetag verleidet werden könnte.

Ich kann mir nicht denken, daß sich eine Stadt finden würde, die aus diesem Grunde etwa ihren Austritt erklärte.

Herr Oberbürgermeister Fritsche bemerkte i. Z. auf dem brandenburgischen Städtetage, als ihm dieser Einwand gemacht wurde, meines Erachtens sehr richtig: „Wenn eine Stadt dies zum Anlaß nehme, um aus dem Städtetage auszuweichen, so sei das in Wirklichkeit nicht der wahre Grund, sondern dann suche die betreffende Stadt nur nach einem Grunde zum Austritt.“

Die Stadt Danzig z. B., welche ja die erheblichste Steigerung erfahren würde, hätte statt jetzt 45 Mark später 85—105 Mk. zu zahlen, oder die Stadt Elbing statt bisher 30 Mk. später 57—70 Mk.

Glauben Sie nun wirklich, daß um deswegen diese Städte die Fahne des Städtetages im Stiche lassen werden, weil die Lasten zu einer unerträglichen Höhe angewachsen seien? Bevor ich es nicht gesehen, glaube ich es nicht, meine Herren.

Viel eher bin ich geneigt zu glauben: Diese Einrichtung wird eine so starke Anziehungskraft ausüben, daß Städte, die bisher noch nicht dem Städtetag beigetreten sind und zögernd, zaudernd und zweifelnd abseits stehen, angesichts einer so praktischen Vorteile bietenden Einrichtung schleunigst ihren Beitritt erklären werden.

Wie dem aber auch sei, meine Herren, jedenfalls brauchen wir wegen der fraglichen Erhöhung der Beiträge eine zu starke Dichtung unserer Reihen kaum befürchten.

Deshalb stimmen Sie, bitte, meinem Antrage zu. Ich glaube, Sie werden es nicht bereuen. Mit Ausnahme des Antrages ist ja freilich noch nicht viel erreicht. Es ist damit nur der erste Schritt gethan, — der hier vielleicht nicht einmal, wie sonst im Leben, der schwerste ist, — der erste Schritt zu einem praktischen Versuch. Denn mehr als ein Versuch kann und soll es nicht sein, meine Herren, was ich Ihnen vorschlage. Das ist mir vollständig klar. Aber ein einziger praktischer Versuch bringt einen im Leben oft weit mehr vorwärts, als stundenlange Erörterungen, die im Sande verlaufen und nichts Positives zeitigen.

Auch diejenigen, welche die Sache nicht für durchführbar halten, welche glauben, daß es unter den gegebenen Verhältnissen nicht gelingen werde, einen geeigneten Revisor zu finden, können sich meinem Vorschlage anschließen und werden gut daran thun, sich so zu verhalten. Denn so lange nicht der praktische Beweis der Unmöglichkeit erbracht ist, werden die Freunde der Sache, die von der Durchführbarkeit sich überzeugt halten, nicht zur Ruhe kommen. Theoretische Gründe sind ein schlechtes Beruhigungsmittel. „Der Andere hört vor Allen nur das Mein.“ — Deshalb machen Sie, bitte, den Versuch. Gelingt er, so werden Sie etwas Segensreiches schaffen: mißlingt er, so haben wir wenigstens das beruhigende Bewußtsein, Alles gethan zu haben, was in unseren Kräften stand. (Beifall.)

Oberbürgermeister Delbrück-Danzig. Ich habe keinen Korreferenten bestellen können für diese Sache, wir haben aber gestern im Vorstande, weil sie den Städtetag intensiv angeht, eingehend darüber gesprochen. Wir teilen im Vorstande das Bedauern, das aus den letzten Äußerungen des Referenten herausklingt, daß so wenig aus der Sache herausgekommen ist, aber noch größer ist das Bedauern, daß wir auch diesem wenigen, was er vorschlägt, unsere Zustimmung versagen müssen. Was die Sache selbst betrifft, so sind wir im Vorstande einig gewesen, daß die Ausführungen der beiden Referenten des vorigen Städtetages über die Zweckmäßigkeit derartiger Revisionen kleinerer städtischer Klassen absolut zutreffen; ich kann es auch aus meiner persönlichen Erfahrung als Landrat nur bestätigen, daß Revisionen in einer größeren Zahl von Fällen den betreffenden Kommunen zum Segen gereichen würden, wenn sie in der Lage wären, sich dazu von Zeit zu Zeit auswärtiger mit den städtischen Interessenten wohl vertrauter Revisionsbeamten zu bedienen. Es wäre auch wünschenswert, wenn man noch weiter gehen könnte, wenn man ihnen nicht bloß die Revision der Klassen, sondern auch die Revision der gesamten Jahresrechnungen übertragen würde. Daß hier eine sachverständige Hand sehr nutzbringend thätig sein kann, darüber ist kein Streit gewesen, weder auf dem vorjährigen Städtetage noch im Vorstande. Darüber sind wir uns einig, daß es sich dabei um einen gesunden und zweckmäßigen Gedanken handelt und daß

die Erreichung des Zieles, das sich die Referenten gesteckt hatten, wohl des Schweißes der Edlen wert ist. Nun hat es sich aber herausgestellt durch die Umfrage, daß die Zahl der Städte, die bereit sind, den Versuch mit solchen periodischen Kassenrevisionen zu machen, bei uns so gering ist, daß man darauf nicht eine solche Einrichtung basieren kann, wie sie die sächsischen Städte besitzen, nämlich die Gründung eines Verbandes, der sich Revisoren anstellt und diese herum-schickt. Das ist nach dem Ergebnis der Umfrage ausgeschlossen. Nun ist der Referent auf die Idee gekommen, den Vorstand zu ersuchen, er solle den Städten die erforderlichen Revisoren zur Verfügung stellen. Ja, wie soll der Vorstand das machen? Wenn Sie mir die Ehre erweisen, mich wieder zum Vorsitzenden zu wählen, dann drücken mir die Herren Kollegen vom Vorstande die Hand und ich sehe sie vor dem nächsten Jahre nicht wieder. Wo soll ich da die Sachverständigen herbekommen? Soll ich sie von außerhalb der Provinz her verschreiben? Das würde ja unter Umständen gehen, weil es sich um eine ständige Einrichtung handelt; aber wenn sich auch in dem einen Jahre vielleicht eine größere Zahl von Städten zusammenfindet, so melden sich in dem nächsten vielleicht nur zwei oder drei Städte. Wie soll ich da einen Sachverständigen von auswärts her anstellen? Ich werde angewiesen sein, auf die allernächste Nähe, es wird mir nichts anderes übrig bleiben, als zu unserem Kammerer zu gehen, und ihm zu sagen: Wir wollen einmal gute Jungen sein und unsern Rendanten hirschieken und ihn der Stadt auf ein paar Tage borgen. Sie soll die Reisekosten bezahlen. Ich meine aber, dann ist es doch besser, es den kleinen Städten selber zu überlassen, daß sie sich an die großen Städte mit der Bitte wenden, ihnen gegen Erfaß der Reisekosten und gegen Diäten Beamte abzugeben. Wir würden, wenn das nicht überhand nimmt, es sehr gern thun, und die kleinen Städte würden ebenfalls zu dem erwünschten Ergebnis kommen. Und wo wir nicht helfen können, also wenn beispielsweise an den Regierungspräsidenten die Bitte gerichtet werden würde, er möchte einen qualifizierten Rentmeister mit der Revision einer kleinen Klasse und mit der Abgabe von Vorschlägen über die Einrichtung einer solchen betrauen, so würde dieser wahrscheinlich auch keine erheblichen Schwierigkeiten machen. Also, wir sind gestern zu dem Ergebnis gekommen, daß es der Vorstand des Städtetages kaum übernehmen kann, Beamte zur Verfügung zu stellen, zumal er weder weiß, wie oft sich die Revisionen wiederholen sollen, noch wo er die nötigen Sachverständigen her bekommen soll. Wir können Ihnen nur empfehlen, daß sich diejenigen wenigen Städte, die sich zu solchen Revisionen bereit gefunden haben, selber an die größeren Städte in der Nachbarschaft mit der Bitte herantreten, ihnen den sachverständigen Kassenbeamten für eine Revision zu leihen und den betreffenden Beamten zur gutachtlichen Äußerung über die Einrichtung der Klasse ermächtigen. Das ist mit wenig Mitteln zu erreichen und wird vielleicht die Grundlage für die zukünftige Entwicklung bilden.

Noch größere Schwierigkeiten als bei dem eben behandelten Teile des von dem Herrn Referenten gestellten Antrages wären bei der Nummer 2 seines Antrages zu überwinden. Ich will hier keine Betrachtung darüber anstellen, ob es in der That den Stadtverordneten gleichgiltig sein würde, ob sich die Beiträge zur Kasse des Städtetages ungefähr verdoppelt würden, damit einigen wenigen unter uns die Wohlthät einer Revision ihrer Kassen zu Teil wird; ich will aber einmal annehmen, die Stadtverordneten wären alle so mildthätig und freundschaftlich gesinnt, daß sie sagen: gut, wir wollen den Nachbarn zu Hilfe kommen, — dann würde aber für mich nicht das praktische sondern das grundsätzliche Bedenken maßgebend sein, daß hier unserer Städtetag auf unbestimmte Zeit Leistungen übernehmen soll, deren Höhe er gar nicht übersehen kann und von denen er nicht weiß, ob er das Geld dazu einbekommt. Jetzt leistet die Kammerei-Kasse in Danzig alle Zahlungen für den Städtetag vorschussweise, bis die Beiträge eingegangen sind. Wenn nun die Ausgaben des Städtetages durch die Uebernahme eines Teils der Kosten dieser Revisionen erheblich anschwellen, wohin sollen wir dann kommen, wenn plötzlich drei Viertel der Städte erklären, wir kommen zum nächsten Städtetag nicht, oder wir treten aus? Dann stehen wir mit unseren Auslagen in der Luft. Der Städtetag ist doch de facto nichts weiter als ein Kongreß, auf dem wir zusammenkommen, um Meinungen auszutauschen und uns wichtigere kommunale Neuerungen anzusehen. Damit ist unsere Thätigkeit erschöpft, und unsere ganze Kassenverwaltung besteht darin, daß wir die Kosten für die Druckfachen u. s. w. einziehen. Wenn Sie aber jetzt von dem Vorstande verlangen wollten, er soll die Revisionsbeamten besorgen und zum Teil auch für ihre Besoldung Sorge tragen, dann könnte man vielleicht im nächsten Jahre auch auf den Gedanken kommen, der Vorstand solle Wandereinstructoren für freiwillige Feuerwehren beschaffen, und dann könnte auch der Verein zur Förderung der Knabenhandarbeit kommen und sagen: Bitte, Städtetag, schicke doch einen oder zwei Lehrer in die kleinen Städte und halte Kurse in der Kerbschnitzerei ab! Alle diese Dinge würde ich für ungemein wünschenswert halten, und sie stehen meinem Herzen so nahe, wie die Kassenrevisionen, aber es ist doch undurchführbar, daß der Städtetag so etwas selbst in die Hand nimmt. Ich bitte Sie im Namen des Vorstandes, den zweiten Teil des Antrages unter allen Umständen abzulehnen und, wenn möglich, uns vor dem ersten in Gnaden zu bewahren. Ich bin ja gern bereit, mit den Magistraten der großen Städte in Verbindung zu treten und anzufragen, ob sie geneigt sind, ihre Beamten den kleineren Städten zur Verfügung zu stellen, ich meine aber, es wird einer derartigen Korrespondenz gar nicht bedürfen, sondern die Vorstände der größeren Gemeinden werden ohnehin bereit sein, den kleineren Nachbargemeinden, soweit es mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbar ist, auf deren Ansuchen entgegenzukommen. Die Anregung der Gründung eines Verbandes ist ja wunderschön, aber

sie läßt sich jetzt nicht durchführen. Wer so lange wie ich gearbeitet hat auf städtischen Gebieten, der weiß, daß es maßlos schwer ist, irgend etwas Neues in Gang zu bringen, namentlich, wenn es sich um die Gründung von Verbänden und Vereinen mit Beitragspflicht der Mitglieder handelt. In Sachsen haben die Leute mehr Schneid, sie sind beweglicher als bei uns. Es bleibt also nur der einzige Weg übrig, den sechs Gemeinden, die sich gemeldet haben, anheim zu geben, sich unmittelbar an ihre größeren Nachbarstädte zu wenden. Sie werden dann erreichen, was sie wollen. Und wenn sie dann den Segen dieser Revisionen gefühlt haben, und die Sache mehr Anhänger gewinnt, dann werden wir vielleicht in 6 bis 8 Jahren, vielleicht noch später, zu dem schönen Ziele gelangen, das die Referenten des vorigen Städtetages in ihrem Idealismus und Optimismus als in einem Jahre erreichbar hingestellt haben.

Stadtrat Tettenborn-Graudenz: Meine Herren! Es ist ja von dem, was der Referent Steinberg und ich im vorigen Jahre vorgeschlagen haben, nicht sehr viel übrig geblieben, und die Umfrage, die an die Städte gerichtet ist, hat ja ein keineswegs ermutigendes Resultat ergeben, sie ist aber meines Erachtens auch nicht ganz entmutigend ausgefallen. Aller Anfang ist schwer, und auch das Gute und Notwendige muß sich häufig sehr langsam Bahn brechen, zum Teil sogar direkt aufstrotzt werden. Wenn sich bisher auch nur 6 Städte bereit erklärt haben, ihre Kassen einer periodischen Revision zu unterwerfen, so wollen wir von seiten des Städtetages diesen Städten wenigstens die Möglichkeit verschaffen, es zu thun, und es handelt sich um den Weg, den wir einzuschlagen haben. Ich bin von vornherein in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden der Ansicht, daß die Kasse des Städtetages zu den Kosten nicht herangezogen werden soll. So wünschenswert es wäre, das Interesse der einzelnen Städte dadurch zu wecken, so handelt es sich hier doch nur zunächst um einen kleinen Kreis, und für dessen Interessen wird die Gesamtheit nicht beitragen können und wollen. Dagegen halte ich den ersten Punkt des Antrages, daß der Vorstand ersucht wird, dafür zu sorgen, daß den dem westpreussischen Städtetage angehörigen Städten zum Zwecke der Revision ihrer Kassen geeignete Sachverständige auf Wunsch zur Verfügung stehen, nicht für so schwer ausführbar. Es handelt sich doch zunächst nicht darum, Beamte anzustellen, sondern darum, überhaupt Jemanden zu finden, der die Revisionen vornimmt. Ich möchte hierbei darauf zurückkommen, was ich in dieser Beziehung am Schlusse meines vorjährigen Vortrages ausführte. Es wird voraussichtlich möglich sein, aus der Zahl der pensionierten Staats- oder Gemeindebeamten (Rentmeister, Hauptkassenrendanten und Kämmerer), die zum ja Teil gern neben der Pension noch etwas verdienen wollen und im Kassen- und Rechnungswesen durchaus erfahren sind, die erforderlichen sachverständigen Kassenrevisoren zu gewinnen, die sehr wohl sich 5 bis 6 Monate im Jahre dieser Revisions-thätigkeit widmen können. Solche pensionierten Beamten werden auch bei uns in Westpreußen vorhanden sein.

Wenn sie aber vorhanden sind, dann halte ich es für besser, für diese 6 Städte einen solchen Beamten anzustellen, als daß sie sich leihweise von den größeren Städten einen Revisor zu beschaffen suchen. Zunächst sind meines Wissens überhaupt nur 4 Städte in der Provinz vorhanden, die ganz eigene Revisoren und Kalkulatoren haben. Auf Dirschau kann ich hierbei nicht exemplifizieren. Herr Dembski wird mir vielleicht entgegenen: Dirschau hat einen Revisor, ich habe aber weder im Etat, noch im Verwaltungsbericht Ihrer Stadt etwas davon gefunden. Von Graudenz weiß ich, daß wir uns seiner Zeit der hohen Kosten wegen sehr schwer dazu entschlossen haben, einen solchen Revisor anzustellen. Jetzt ist er vorhanden, er ist seit 3 Jahren im Amt, er hat sich sehr gut bewährt, es sind ihm auch die kleinen Nebenkassen übertragen worden und es ist eine so ungeheure Arbeitslast für ihn vorhanden, daß es auf die Dauer vielleicht gar nicht mit ihm allein gehen wird. Wir haben infolgedessen auch die Anfrage einer Nachbarstadt, ob wir ihr unseren Revisor für kurze Zeit überlassen können, in verneinendem Sinne beantworten müssen. So wird es vielleicht bei den anderen Städten, die einen eigenen Revisor haben, auch sein.

Ich fasse deshalb meine Ausführungen dahin zusammen, daß ich beantrage:

Der Vorstand des Städtetages wolle versuchen, aus der Zahl pensionierter Beamten einen Sachverständigen zu ermitteln und den Städten auf Wunsch namhaft zu machen, um Kassen- oder Rechnungsrevisionen vorzunehmen.

Ich glaube, wenn auch zunächst nur wenige Städte den Versuch gemacht haben werden, dann wird sich die außerordentliche Brauchbarkeit des Instituts der Revisoren so bald weiteren Kreisen bemerkbar machen, daß wir in absehbarer Zeit, vielleicht schon in kürzerer Frist als in 6—8 Jahren, zu einer festen Einrichtung gelangen werden.

Oberbürgermeister **Delbrück-Danzig**. Ich bin ja gern bereit, für den Fall, daß Sie mich wieder zum Vorsitzenden wählen, den Versuch zu machen, Ihnen einen solchen Revisor zu beschaffen und er wird sich ja auch wohl aus der Zahl der pensionierten Beamten besorgen lassen. Ich müßte aber feierlich erklären, daß ich es nur thun kann, ohne jede Garantie für seine Fähigkeiten. Wir wollen es ja gerne versuchen, die Adressen solcher Leute zu ermitteln und sie denjenigen Städten, die Wert darauf legen, zur Verfügung stellen.

Berichterstatter, Stadtrath Dr. Mayer-Danzig. Ich war ja von vornherein darauf gefaßt, daß eventuell mein Antrag einer ablehnenden Stimmung begegnen würde, besonders bezüglich des zweiten Teils. Ich war nur nach dem Resultat der Umfrage zu dem Ergebnis gelangt, daß es wahrscheinlich nicht möglich sein würde, mit den Mitteln der einzelnen zunächst in Betracht kommenden Städte die Sache durchzuführen. Mir erschien sie aber so wichtig, daß ich nach einem Wege suchte, um ebenso wie der brandenburgische Städtetag etwas Gemeinsames zu stande zu bringen.

Wenn aber hier keine Gegenliebe dafür vorhanden ist, die Kosten gemeinsam aufzubringen und man hier der Ansicht ist, daß die beteiligten Städte die Kosten allein tragen müssen, so lege ich meinstenfalls auf den zweiten Teil des Antrages kein so erhebliches Gewicht. Dagegen bitte ich dem ersten Teil zuzustimmen. Daß man es den Städten selbst überläßt, sich den Revisor zu besorgen, halte ich für keine praktische Lösung. Das ist schon deshalb nicht zweckmäßig, weil der Vorstand einen bestimmten Reiseplan für den Revisor aufstellen muß. Wenn der Mann jedes Mal erst von seinem Wohnorte ausreisen muß, dann stellen sich die Revisionen viel teurer. Die Reisekosten spielen sicherlich dabei eine ganz erhebliche Rolle. Für so ungeheuer schwierig, wie Herr Oberbürgermeister **Delbrück** es hingestellt hat, halte ich es nicht, einen pensionierten Beamten oder von den Beamten der größeren Städte den einen oder anderen im Nebenamte für den Revisorposten zu gewinnen. Die Erfahrungen anderer Verbände haben gelehrt, daß das durchaus nicht undurchführbar ist. Im Uebrigen kann meines Erachtens der praktische Versuch allein entscheiden. Die Wichtigkeit der Sache ist von allen Seiten anerkannt. Den Versuch ist sie also wert. Diesen Versuch können und müssen Sie meines Erachtens um so mehr wagen, als derselbe nichts, als ein wenig Mühe kostet. Wenn Sie sich darauf beschränken, dem ersten Teil meines Antrages zuzustimmen, so muten Sie damit jedenfalls dem Städtetag nichts Ungeheuerliches zu. Nehmen Sie deshalb bitte, im Interesse der Sache, wenigstens den ersten Teil meines Antrages, der vollständig harmlos ist, an.

Bürgermeister **Dembski-Dirschau**. Ich möchte nur Herrn Stadtrat **Tettenborn** bemerken, daß unser Revisor in der Zahl der städtischen Beamten sitzt und daß in dem Verwaltungsbericht nicht jede Funktion unserer Beamten aufgezählt wird. Im Uebrigen ist es selbstverständlich, daß der Verwaltungsbericht wesentlich zur Information der in unserer eigenen Verwaltung thätigen Personen bestimmt ist. Ich möchte nur hinzufügen, es war seiner Zeit, auf dem vorigen Städtetage, eigentümlich, daß von dem Vertreter einer Kommune, die sich selbst ausschließt von diesem Projekt, diejenigen Städte namentlich genannt wurden, die solche Revisionen nötig hätten, trotzdem ihm die Verhältnisse dieser Städte garnicht bekannt waren. — Zur Sache selbst habe ich nichts zu bemerken.

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück-Danzig: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Debatte. Ich frage den Herrn Referenten, ob er das Wort noch wünscht. Der Referent verzichtet.

Es liegen vor: Der Antrag des Herrn Referenten in zwei Nummern und außerdem der Antrag **Tettenborn**. Der letztere ist eigentlich nur eine Umschreibung der Nummer 1 des vom Referenten gestellten Antrages. Ich werde in der Weise procedieren, daß ich abstimmen lasse über die beiden Teile des vom Referenten gestellten Antrages, und falls dieser abgelehnt werden sollte, über den Antrag **Tettenborn**. Sollte auch dieser abgelehnt werden, dann ist sich der Städtetag einig, daß in der Sache nichts geschehen soll.

Die Anträge des Referenten sind ja gedruckt in Ihren Händen, ich brauche sie nicht mehr zu verlesen. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nummer 1 des Antrages annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. — Dann frage ich, wer die Nummer 2 des Antrages annehmen will. — Das ist Niemand. — Der Antrag des Referenten ist in beiden Teilen *a b g e l e h n t*.

Jetzt bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag Lettenborn annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Auch das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Damit wäre auch dieser Teil der heutigen Tagesordnung erledigt. Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Zweiter Sitzungstag.

Dienstag, den 27. August. — 10¹/₂ Uhr Vormittags.

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück-Danzig: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Das Bureau funktioniert in derselben Besetzung wie gestern. — Bezüglich der weiteren Abwicklung der Tagesordnung erlaube ich mir zu bemerken, daß wir zunächst den noch ausstehenden Vortrag entgegennehmen, dann die Wahl der Kommission inbetreff der Gründung des Ruhegehaltskassenverbandes vornehmen und dann die Tagesordnung, wie sie gedruckt Ihnen vorliegt, weiter erledigen wollen.

Ich erteile das Wort dem Herrn Referenten, Stadtrath Meckbach zu seinem Vortrage:

Alters- und Hinterbliebenenversorgung der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Berichterstatter, Stadtrat Meckbach-Danzig. Meine sehr geehrten Herren! Die Frage, welche ich mir zum Gegenstande meiner Erörterungen erwählt habe, ist eine verhältnismäßig noch junge, sie ist überhaupt erst in den letzten Jahren Gegenstand von Erörterungen geworden; namentlich ist sie in west- und süddeutschen Städten, die ja in allen diesen Angelegenheiten infolge der hohen Entwicklung ihrer Industrie die Führung übernommen haben, auf der Tagesordnung gewesen und hat dortselbst zur Beschlußfassung meist unter lebhaften Erörterungen geführt. Von den Wellen dieser Bewegung ist eigentlich in unsere Regionen wenig gedrungen, immerhin sind es aber auch im Norden und Osten einige Städte, die mit der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter bereits vorgegangen sind.

Es wird vielleicht manchen unter Ihnen geben, der der Ansicht ist, daß diese Frage ein akutes Interesse für seine Verwaltung nicht habe, und ich muß das für kleinere Städte, die noch nicht in dem mehr oder minder glücklichen Besitz eines Elektrizitätswerks oder von Gas- und Acetylenanstalten sind, in gewissen Grenzen zugeben, aber ich glaube doch, daß die Sache soviel allgemein Interessantes bietet, daß auch diese Herren getrost meinen Ausführungen werden folgen können, umsomehr als das Thema strenge genommen zu eng gefaßt ist, insofern es nur von Arbeitern spricht, während sich meine Ausführungen auf die Versorgung

aller derjenigen städtischen Bediensteten beziehen sollen, welche nicht als Beamte pensionsberechtigt sind.

Am Anfang meiner Betrachtung möchte ich einen allgemein bekannten Umstand setzen, der aber für das Thema von grundlegender Bedeutung ist. Das ist die Tatsache, daß die Personen, welche im Bereiche der städtischen Verwaltungen diesen ihre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, in zwei große Gruppen zerfallen. Es sind auf der einen Seite die eigentlichen Beamten, die durch den öffentlich rechtlichen Akt der Anstellung in den städtischen Dienst getreten sind und deren Rechte und Pflichten als die mittelbarer Staatsdiener nach öffentlich rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind; und es sind auf der anderen Seite die Nichtbeamten, insbesondere die Techniker, Werkmeister und anderen Personen, die in den städtischen Betrieben thätig sind, bis zum Arbeiter herunter, welche Personen, sei es vorübergehend oder dauernd, zur Verrichtung bestimmter Arbeiten von der Stadt nicht so in ihrer Eigenschaft als Behörde, sondern vielmehr als bloßer privatrechtlicher Arbeitgeberin durch einen rein privatrechtlich zu beurteilenden Dienstvertrag angenommen sind. Die Beamten haben wesentlich öffentliche Aufgaben zu erfüllen, während die Nichtbeamten ebenso gut von einem wirtschaftlichen Unternehmer angestellt sein könnten, und ihre Funktionen auch im wesentlichen wirtschaftlicher und privatrechtlicher Natur sind. Dieser Gesichtspunkt bildete früher das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Klassen, weshalb die Grenzen naturgemäß äußerst schwankend waren. Erst durch das neue Kommunalbeamtengesetz ist auch ein äußeres Merkmal gegeben, das jederzeit eine Handhabung bietet, die beiden Klassen genau zu unterscheiden und allen Zweifeln ein Ende macht, nämlich durch die Bestimmung, daß die Anstellung als Beamter ausdrücklich als solcher unter Aushändigung einer Urkunde geschehen muß.

In der Frage der Alters- und Hinterbliebenenversorgung stehen diese beiden großen Gruppen der Personen, die in den Verwaltungen beschäftigt werden, verschieden da. Hinsichtlich der städtischen Beamten ist der letzte Schritt durch das Kommunalbeamtengesetz

gethan, durch welche sie mit den unmittelbaren Staatsbeamten hinsichtlich der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung völlig gleich gestellt sind; bei den Nichtbeamten fehlt es dagegen bisher an jeder gesetzlichen Regelung, und es bleibt den Gemeinden überlassen, entweder von Fall zu Fall zu entscheiden, oder durch Gemeindebeschluß Grundsätze festzulegen, nach denen diese Personen behandelt werden sollen. Letzteres ist in einer nicht mehr geringen Zahl von größeren Städten geschehen, und es ist überall als erster Grund für die Regelung dieser Frage die Behauptung aufgestellt worden, daß es an einer inneren Ursache, weshalb die beiden Kategorien der in den städtischen Verwaltungen beschäftigten Personen bezüglich der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung verschieden behandelt werden, fehlt. Es muß daher zunächst untersucht werden, ob diese Behauptung richtig ist.

Wenn man fragt, worin bei den Beamten der innere Grund für die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung liegt, so muß man auf den Begriff des Beamten, wie er sich seit Friedrich Wilhelm I. in Preußen ausgebildet hat, eingehen, auf den Begriff, wie er nicht nur thatsächlich verstanden wird, sondern auch in den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe rechtliche Festlegung gefunden hat. Da ist hervorzuheben, daß dieser Begriff sich nicht erschöpfen läßt durch die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung, der Arbeit auf der einen, der Vergütung auf der anderen Seite, sondern daß vielmehr diese Gesichtspunkte beim Beamten dahin sich erweitern, daß durch das Amt, durch die öffentlichen Aufgaben, die dem Beamten zu erfüllen obliegt, die ganze Person des Beamten mit seinen physischen, intellektuellen und idealen Fähigkeiten ergriffen wird, und demgemäß diesen Pflichten des Beamten die Pflicht der Behörde bezw. des Staates gegenübersteht, nun auch die ganze Fürsorge für die betreffende Person zu übernehmen, sodas der Beamte als Aequivalent für die Gesamtheit seiner Dienste einen angemessenen Lebensunterhalt und die volle Fürsorge für seine wirtschaftliche Existenz erhält. Daraus folgt, daß nicht die Arbeit eines Monats etwa durch die Monatsrate des Gehalts ausgeglichen wird, sondern daß man im Ganzen der Hingabe der Persönlichkeit die Uebernahme der Sorge für die wirtschaftliche Existenz gegenüberstellen muß. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt es sich, daß mit der Beendigung der Ausübung des Amtes das Verhältnis noch nicht erschöpft ist, vielmehr das volle Aequivalent für das Darbieten der ganzen Persönlichkeit erst dann gegeben ist, wenn auch für die Zeit des Alters des Beamten und weiterhin, wie aus der engen Zusammengehörigkeit der Familie folgt, auch für seine hinterbliebene Ehefrau und die Kinder gesorgt ist, für Letztere solange bis sie in der Lage sind, selbst für sich zu sorgen. So läßt sich aus dem Begriff des Beamten die jetzt bestehende Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung entwickeln. Allerdings muß dabei hervorgehoben werden, daß das wirkliche Gewähren dieser Versicherungen historisch keineswegs die unmittelbare Folge der Durchführung des Beamtenbegriffs gewesen

ist — es hat sehr lange Zeit Beamte ohne solche Versicherungen gegeben, — sondern daß es vielmehr erst praktische Gründe und Anforderungen gewesen sind, welche allmählich die Pensionsberechtigung in ihrer heutigen Gestalt herbeigeführt haben. So sei erwähnt, daß die Beiträge der Beamten für die Altersversorgung erst im Jahre 1868, für die Hinterbliebenen-Versorgung erst im Jahre 1888 abgeschafft sind.

Wenn man nun hiermit zunächst nur theoretisch und prinzipiell die Verhältnisse der Nichtbeamten vergleicht, so ergibt sich da allerdings, daß die Gründe, aus denen für jene auf den genannten Gebieten gesorgt wird, nicht ohne weiteres auf diese übertragen werden können. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Anforderungen der Treue und Hingebung der ganzen Persönlichkeit beim Beamten sich doch eigentlich nur als solche darstellen, die ideal genommen an jedes dauernde Dienstverhältnis zu stellen sind. Wenn auch nur bei den Beamten mit Rücksicht auf ihre öffentlichen Aufgaben diese Anforderungen eine feste rechtliche Gestalt gewonnen haben, so wird man doch, wenn man die Doctrin verläßt und in das praktische Leben blickt, auch anderwärts die gleichen Anforderungen gestellt und erfüllt sehen. In der That wird man, wenn z. B. ein Maschinist bei einem Wasserwerk oder einer Pumpstation im Kanalisationswesen thätig ist, sagen müssen, daß derselbe auch im öffentlichen Interesse seine ganze Thätigkeit darauf richten muß, daß die wertvollen Maschinen stets in bestem Zustande sind, daß die Betriebssicherheit gewahrt ist u. s. w. Einen solchen Mann wird man, wenn er arbeitsunfähig ist und darauf hinweist, daß z. B. ein Kanzlist die Pensionsberechtigung besitzt, nicht mit dem Hinweis abweisen können, der Kanzlist stelle als Beamter seine ganze Persönlichkeit in den Dienst der Stadt, während es sich bei dem Maschinisten nur um Leistung und Gegenleistung handele und mit dem Aufhören der einen die andere fortfalle.

Hiernach ist der für die Motivierung der Altersversorgung auch der Nichtbeamten an die Spitze gestellte Satz: „Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig“ als den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechend anzusehen, und es ergibt sich die Konsequenz, daß für die Verwaltung thatsächlich Grund vorliegt, die Nichtbeamten im Hinblick auf die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung ähnlich zu behandeln, wie die Beamten.

Es drängt sich nun sofort die Frage auf, ob nicht das, was die Beamten aus der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung erhalten, den Nichtbeamten bereits auf anderem Wege zuteil wird, nämlich durch die reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrenten, die den Nichtbeamten in fast allen Fällen zustehen, weil sie fast alle versicherungspflichtig sind.

Da ist zunächst von der prinzipiellen Seite aus darauf hinzuweisen, daß der Grund der Rente aus den Versicherungsgesetzen nicht durchaus der gleiche ist, wie der der Beamtenpension, denn bei den Beamtenpensionen ist das Verhältnis des Beamten zu dem speziellen Arbeitgeber, der Behörde, die Grundlage des

Anspruchs, nicht aber bei der Versicherungsrente, da hier der Versicherte jede Woche einen anderen Arbeitgeber gehabt haben kann. Aber der prinzipielle Unterschied könnte ja auf sich beruhen, wenn die Rente tatsächlich einen Ersatz der Beamtenpension bildete. Für die Untersuchung dieser Frage will ich vergleichen, was ein Beamter mit Tausend Mark Gehalt und ein Arbeiter mit Tausend Mark Lohn als Pension bezw. als Invalidenrente bekommt. In den unteren Stufen also bei kurzer Dienst- oder Arbeitszeit ist hier der Unterschied nicht zu erheblich. Die Pension des Beamten beträgt nach 10 jähriger Thätigkeit 250 Mk., die Invalidenrente würde nach 10 Jahren, vorausgesetzt daß sie voll gewährt wird, 193 Mk. betragen, also rund drei Viertel von dem, was der Beamte bekommt. Dieses Verhältnis ändert sich aber sehr rasch mit dem Aufsteigen des Dienstalters zu Ungunsten der Renten, und schon nach 20 Jahren ist die Pension bis auf annähernd den doppelten Betrag der Invalidenrente gestiegen, und sie steigt nachher im Verhältnis noch weiter. Im Ganzen kann man sagen, daß der Arbeiter aus der Reichsversicherung etwa die Hälfte von dem bezieht, was der Beamte mit gleichem Einkommen als Pension erhält. Das ist nicht genau berechnet, aber es trifft schließlich in der Hauptsache zu. Was die Hinterbliebenen-Versorgung anlangt, so war schon bei der Emanierung der Reichsversicherungsgeetze die Rede davon, auch diese in den Bereich der Gesetzgebung zu ziehen. Die Sache ist nicht soweit gediehen, weil große Schwierigkeiten zu überwinden sind, und so stehen wir auch heute noch auf dem Standpunkte, daß die Reichsversicherungsgeetze — abgesehen vom Unfallversicherungsgezet — nur für das Alter des Arbeiters sorgen, nicht aber für die Hinterbliebenen. Das Ergebnis ist also, daß der Arbeiter und Nichtbeamte in städtischen Betrieben aus der Invalidenrente zwar einen teilweisen Ersatz für den Mangel an Pension erhält, etwa die Hälfte, daß er aber auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung gar keinen Ersatz für das bekommt, was dem Beamten gewährt wird.

Da es sich nun von selbst verbietet, daß eine Stadt ihre altgedienten Arbeiter und deren Angehörige einfach der Armenpflege anheim fallen lassen kann, so hat sich schon längst die Notwendigkeit ergeben, in größeren Städten mit größeren industriellen Betrieben, hier helfend einzugreifen. Zu Anfang wurde über die Notwendigkeit, ob eine Unterstützung zu gewähren sei oder nicht, meist von Fall zu Fall entschieden. Das ist jedoch auf die Dauer umföweniger angängig, je größer eine Verwaltung ist. Daher hat das Bedürfnis nach festen Grundsätzen in den letzten Jahren eine große Zahl von Städten dazu geführt, Bestimmungen zu erlassen, welche die Gewährung feststehender Ruhelohnbeträge an altgediente Arbeiter oder sonstige Nichtbeamte und zugleich die Versorgung ihrer Hinterbliebenen regeln.

Die Entwicklung datiert, soweit bekannt, seit 4 bis 5 Jahren. Den Anfang hat Frankfurt a. M. gemacht, wo im September 1897 der betreffende Gemeindebeschluß gefaßt wurde, andere westliche Gemein-

den sind dann gefolgt und ferner in letzter Zeit auch Berlin und Königsberg.

Ich möchte nun einen Ueberblick darüber geben, nach welchen Gesichtspunkten diese allgemeine Regelung in den verschiedenen Städten stattgefunden hat, und demnächst eine Kritik, ob diese Gesichtspunkte als zutreffend anzusehen sind. Vorweg hebe ich dabei hervor, daß ich auf die finanzielle Seite der Frage wenig oder garnicht eingehen kann, die natürlich in praxi die Hauptrolle spielt. Es ist sehr schwer zu sagen, wie die finanzielle Belastung der einzelnen Gemeinden sein wird, denn die Einrichtung ist noch recht neu und die hinsichtlich der Beamtenpensionierung gesammelten Erfahrungen können schlecht zum Vergleiche herangezogen werden, schon weil dort die Konkurrenz der Invalidenrente wegfällt.

Die Beschlüsse der einzelnen Gemeinden, durch welche sie die Sache geregelt haben, sind verschieden ausgefallen, insbesondere nach 3 Gesichtspunkten. Erstens nämlich, ob sie sich auf den Standpunkt stellten, daß der Arbeiter und Nichtbeamte dem Beamten völlig gleich gestellt werden solle, oder ob sie anerkannten, daß zwischen den beiden Gruppen Unterschiede vorliegen, die zu berücksichtigen wären. Der zweite Gesichtspunkt ist das Verhältnis zu dem Bezuge der Invalidenrenten. Es ist natürlich eine besonders wichtige Frage, ob man diese Renten anrechnen soll auf das was die Stadt gewährt, oder ob man sie als außerhalb der Sache stehend ansehen will. Der dritte Gesichtspunkt ist der, ob die betreffende Stadt sich auf die Regelung des Ruhelohns beschränkt, oder ob sie zugleich die Hinterbliebenenversorgung in den Kreis ihrer Beschlüsse zieht.

Was zunächst den Ruhelohn anlangt, so hat sich Frankfurt a. M. im Wesentlichen angelehnt an das, was für die Beamten gilt mit kleinen Unterschieden, deren Grund ich nicht habe feststellen können. Frankfurt a. M. giebt dem Nichtbeamten nach zehnjähriger Thätigkeit einen Ruhelohn von 20 % des Jahreseinkommens, während der Beamte nach einem gleichen Zeitraum 25 % des Gehalts an Pension erhält. Der Ruhelohn steigt, wie beim Beamten, allmählich bis auf 75 %; es wird aber das Maximum bei dem Nichtbeamten erst nach 47 Jahren erreicht, während es der Beamte schon nach 40 Jahren erhält. Die Renten werden voll angerechnet; es wird das, was die Stadt giebt, gekürzt um den Betrag, den der Nichtbeamte aus der Invalidenversicherung erhält. Das ist natürlich ein Grundsatz, der die Sache finanziell sehr erleichtert.

Dieser Regelung schließen sich mehrere Städte an, ich nenne Essen und Worms, auch Darmstadt, nur daß dieses mit 25 %, also wie beim Beamten, den Ruhelohn beginnen läßt. In Darmstadt kommt aber eine Abweichung hinsichtlich der Anrechnung der Invalidenrente hinzu, und es ist besonders interessant, die Entwicklung zu verfolgen, die die Sache dort genommen hat. Nämlich zu Anfang wurde durch Beschluß vom 5. Mai 1898 bestimmt, daß die Anrechnung

genau so wie in Frankfurt voll geschehen soll; es hat sich dann aber der Gedanke geltend gemacht, daß darin eine große Unbilligkeit liege, und man hat schon im Januar 1900 den Beschluß dahin geändert, daß nur noch die halbe Rente in Anrechnung zu bringen sei, offenbar unter Berücksichtigung der Thatsache, daß der Arbeiter sich zur Hälfte durch seine Beiträge selber die Rente erworben hat. Dadurch, daß man diesen Grundgedanken, die halbe Rente gehöre dem Arbeiter, erst nachträglich hineingebracht hat, ist man in Darmstadt im schließlichen Ergebnis zu besonders hohen Sätzen gelangt, den höchsten von allen. Für einen Arbeiter, der 40 Jahre im Dienst war, und ein Einkommen von 850 Mk. hatte, beläuft sich der Ruhe-lohn incl. Rente in Darmstadt auf 740 Mk., während in Frankfurt a. M. nur 553 Mk. herauskommen.

Es kommen weiter eine Reihe von Städten in Betracht, die sich in noch stärkerem Maße als die bisher genannten an die für die Beamten geltenden Bestimmungen angeschlossen haben, indem sie die vollständige Gleichstellung der beiden Kategorien durchführen, unter Anrechnung der Rente in vollem Umfange, so daß im Endergebnis der Arbeiter genau daselbe wie der Beamte erhält. Das ist Breslau und Charlottenburg. Eine Abweichung liegt jedoch in Breslau insofern vor, als die Rentenanrechnung in den untersten Stufen (bis zur Grenze von 450 Mk.) aus nahe-liegenden Billigkeitsgründen nicht stattfindet. Dann kommt Berlin, wo erst im vorigen Winter die Sache geregelt ist. In Berlin hat man sich ursprünglich auf denselben Boden stellen wollen, wie Breslau; man hat auch dort anfänglich das Ziel verfolgt, eine vollständige Gleichberechtigung zwischen Arbeitern und Beamten eintreten zu lassen. Es ist aber im Laufe der Verhandlungen allmählich etwas ganz anderes herausgekommen. Als es nämlich zur endgültigen Beschlußfassung kam, lag bereits das neue Invalidenversicherungsgesetz vor, welches den Gemeinden bei Regelung der Angelegenheit eine besondere Schwierigkeit bereitet. Es wird darin eine Grenze gezogen für die Anrechnung der Invalidenrente. In dem Gesetz ist bestimmt — die Motive liegen mir nicht vor — daß, wenn der Arbeiter von der Gemeinde einen Ruhe-lohn bezieht und der Ruhe-lohn einschließlich der Rente eine gewisse bei den einzelnen Lohnklassen verschieden bemessene Höhe erreicht hat, dann der überschüssige Betrag der Rente „ruht“, d. h. nicht gezahlt wird. Die festgesetzte Grenze ist bei einem Arbeiter, der 850 Mk. Lohn bekommt, 600 Mk. Also, wenn der Ruhe-lohn, den er aus irgend einem Grunde bezieht, plus Rente 600 Mk. übersteigt, so behält der Staat den Ueberschuß der Rente ein, ohne Rücksicht darauf, daß der Arbeiter zum Teil selbst die Beiträge dazu geleistet hat. Mit Recht ist in einzelnen Kommentaren zu dem Gesetze hervorgehoben, daß hierin eine große Unbilligkeit liege, und zugleich eine Unzweckmäßigkeit, weil sie den Gemeinden die Regelung der Ruhe-lohnfrage erschwere. Diese Erschwerung tritt, wie nähere Betrachtung sogleich erkennen läßt, insofern ein, als die Stadt in den über die angegebene Grenze

hinausgehenden Fällen weder, wenn sie bei Gewährung des Ruhe-lohns Anrechnung der Rente, noch wenn sie Nichtanrechnung der Rente statuiert, ihren und der Arbeiter berechtigten Interessen gerecht werden kann, da in jedem dieser Fälle die Rente entweder zum Schaden der Arbeiter, oder zum Schaden der Stadt nicht zur Auszahlung gelangt. In Berlin ist man nach langen Beratungen eben wegen dieser Bestimmung des Invalidenversicherungsgesetzes zu einem von der ursprünglichen, auf tatsächliche Gleichstellung mit den Beamten hinauslaufenden Absicht, völlig abweichenden Ergebnis gelangt, indem man nämlich beschloß den nach den Sätzen der Beamten bemessenen Ruhe-lohn neben der Rente zu gewähren, soweit dies nach dem Gesetz möglich ist, also soweit beide neben einander bestehen bleiben. Daraus ergibt sich tatsächlich folgendes: Ein Arbeiter mit 850 Mk. Jahreslohn erhält bei 10-jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$ des Einkommens als Ruhe-lohn mit 213 Mk. und außerdem die Rente mit 170 Mk., mithin zusammen 383 Mk. = 45 % seines Dienstlohnkommens, gegen 25 % beim Beamten. Nach 30 Jahren beträgt der Ruhe-lohn 310 und die Rente 290 Mk., es ist dann mithin die aus dem Invalidenversicherungsgesetz sich ergebende Maximalgrenze von 600 Mk. erreicht. Von nun an steigt der Bezug des Arbeiters nicht mehr, da sonst ein Ruhen der Rente eintreten würde, vielmehr tritt in Folge des weiteren Steigens der Rente bei längerer Dienstzeit nur eine Verschiebung insofern ein, als weiterhin der Anteil, den die Stadt von den 600 Mk. zahlt, sich verringert. Bei höheren Lohnsätzen als 850 Mk. tritt dieses Erreichen der Maximalgrenze des Invalidengesetzes und damit das Aufhören weiterer Steigerung nicht unerheblich früher ein. Es ergibt sich also, daß man in Berlin, während man zunächst die Absicht hatte, die Arbeiter den Beamten gleich zu stellen, zu einem Ergebnis gelangt ist, das sie vollkommen anders stellt, sie bekommen nicht den von 10 bis 40 Jahren steigenden Ruhe-lohn von 25 — 75 %, wie die Beamten, sondern sie fangen erheblich höher, in unserem Beispiel mit 45 % an und steigen nur bis längstens zum 30. Jahre und höchstens auf 70 %.

Dieses von vornherein nicht beabsichtigte Ergebnis stimmt ziemlich überein mit der Regelung, die eine süddeutsche Stadt, Karlsruhe, aus innern Gründen vorgenommen hat. Dort hat man sich von vornherein gesagt, daß es nicht richtig sei, die Arbeiter mit den Beamten vollkommen gleichzustellen, und hat deshalb eine besondere Skala für die Arbeiter aufgestellt. Die Skala ist in Karlsruhe in der Weise festgesetzt, daß der Ruhe-lohn nach 10 Jahren 40 % beträgt und dann langsamer als bei den Beamten steigt bis auf 70 %. Das deckt sich mit den Ergebnissen, die mehr zufällig in Berlin heraus gekommen sind, und, wie noch dar-zulegen, entsprach es einem sehr gesunden Gedanken, den Ruhe-lohn für die jüngeren Dienstalter beim Arbeiter höher zu dotieren.

Die Frage der Anrechnung der Renten, die in Darmstadt eine so eigenartige Entwicklung herbeige-führt hat, stellt am besten auf ein zweifelloses Funda-

ment die Stadt Mainz, die den Ruheohn als einen Zuschuß, als eine Ergänzung zur Rente gewährt, so daß damit die Umrechnung von vornherein klargestellt ist. In Mainz kommt man auch hinsichtlich der Höhe ungefähr auf die Sätze von Karlsruhe.

Bei allen bisher erwähnten Städten ist insofern eine Gleichheit mit den Verhältnissen der Beamten herbeigeführt, als wie beim Beamten so hier auch beim Arbeiter die Familienverhältnisse nicht berücksichtigt sind. Bei den Beamten ist es bekanntlich ganz gleich, ob er Junggeselle oder Familienvater ist, er bekommt die gleiche Pension; ebenso auch der Arbeiter in den genannten Städten. Anders haben dieses Verhältnis zwei Städte geregelt, die eine im Süden, die andere im hohen Norden: Ulm und Königsberg. Diese haben eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des betreffenden Arbeiters oder Nichtbeamten durchgeführt, allerdings in verschiedener Weise. In Ulm ist ein Grundbetrag des Ruheohns festgelegt, der nebenbei bemerkt 220 Mk. beträgt und bei 10 Jahren Dienstzeit gewährt wird. Zu dem Grundbetrag kommt für jedes Dienstjahr ein prozentualer Zuschlag, und dieser Zuschlag ist verschieden bemessen nach der Familiengröße, wobei schon ein verheiratheter aber kinderloser Arbeiter besser gestellt wird, als ein Unverheiratheter. Während also hier bei zehnjähriger Dienstzeit eine Berücksichtigung der Familienverhältnisse noch nicht stattfindet, vielmehr nur das Wachsen der Rente mit längerer Dienstzeit je nach der Familiengröße stärker oder schwächer ist, wird in Königsberg schon von vornherein, also bei 10 Jahren Dienstzeit das Vorhandensein von Kindern berücksichtigt, jedoch nicht durch prozentuale Zuschläge, sondern indem in allen Fällen pro Kind ein fester Satz von 30 Mk. jährlich bezahlt wird. Das Vorhandensein einer Frau bleibt in Königsberg im Gegensatz zu Ulm unberücksichtigt. Was die Rente anlangt, so wird sie in Ulm voll angerechnet, in Königsberg zur Hälfte.

Ich bemerke hierbei, daß das Material, das ich hier vorgetragen habe, keineswegs vollständig ist, und daß auch einiges von dem, was ich als feststehend vorgetragen habe, mir erst in Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlungen vorliegt.

Die finanzielle Belastung bei diesen einzelnen Städten ist naturgemäß der Verschiedenheit der Skala entsprechend, sehr verschieden. Frankfurt a. M. zahlt z. B. etwa nur die Hälfte von dem, was Mainz und Darmstadt und wohl auch Königsberg gewährt.

Was nun die Hinterbliebenen-Fürsorge betrifft, so wird diese von einigen der genannten Städte überhaupt nicht geregelt. Sie haben sich gesagt, daß das einer späteren Zeit vorbehalten bleiben müsse, und haben zunächst nur den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß die Hinterbliebenen nicht der Armenpflege zur Last fallen sollen, sondern daß ihnen in bescheidenen Grenzen Unterstützung aus den Fonds der Betriebsverwaltungen gewährt werden soll. Die Städte, welche die Hinterbliebenenversorgung geregelt haben, haben sich entweder den Beamten voll angeschlossen,

d. h. sie gewähren dieselbe in Prozenten des Ruheohns, also wie bei dem Beamten abhängig von der Höhe des Einkommens und dem Dienstalter, oder sie machen die Witwenpension lediglich abhängig von dem Dienstehkommen des Verstorbenen, sodaß die Witwe eines Arbeiters, der 10 Jahre im Dienste war, genau ebenso viel bekommt, wie die eines gleichgestellten Arbeiters mit 40 Dienstjahren.

Wenn man nun die verschiedenen Arten, in denen die Alters- und Hinterbliebenenversorgung in den einzelnen Städten geregelt worden ist, kritisch beurteilt, so wird es zweckmäßig sein, die Frage des Verhältnisses zu den Versicherungsrenten vorwegzunehmen, denn das wird ja immer zuerst festgelegt werden müssen: giebt man den Ruheohn außerhalb der Rente oder rechnet man sie an und in welcher Weise, ehe man auf die eigentliche Skala dessen, was der Nichtbeamte bekommt, definitiv eingehen kann. Es ist klar, daß die Rente in irgend einer Weise berücksichtigt werden muß, denn die Stadt hat einmal die Hälfte der Beiträge gegeben zu dem, was die Rente schließlich darstellt und andererseits würde es ja auch über das Ziel der ganzen Maßnahme hinausgehen, wenn der Arbeiter etwa die Sätze der Beamten als Ruheohn bekäme und die Rente auch noch, denn dann würde er ja erheblich besser gestellt werden, als die Beamten.

Die Berücksichtigung der Rente kann stattfinden in der Weise, daß sie entweder voll angerechnet wird, oder daß sie halb angerechnet wird, oder in der Weise wie in Mainz, daß die Rente zwar nicht im Einzelnen angerechnet, aber im Allgemeinen in der Höhe der Sätze berücksichtigt wird.

Wenn die volle Rente angerechnet wird, so ist der Vorteil klar, daß dies finanziell sehr günstig ist. Wir haben gesehen, daß beinahe die Hälfte dadurch gespart wird. Und dann wird dadurch auch erreicht, daß der Ruheohn im Endergebnis genau auf das herauskommt, was der Beamte bekommt.

Es liegen aber doch auch eine Reihe von Bedenken vor, die sich an der Entwicklung in Darmstadt gezeigt haben. Eines dieser Bedenken ist die Unbilligkeit, die aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet, in diesem Verfahren liegt. Und zwar ist es unbillig, weil der Arbeiter aus eigenem Vermögen die Hälfte der Beiträge bezahlt hat, zweitens deshalb, weil ja die Rente sich nicht bloß aus diesen Beiträgen zusammensetzt, sondern auch noch aus einem Zuschuß von 50 Mark der von Seiten des Reichs gegeben wird, und von dem es eher anzunehmen ist, daß er im Interesse des Arbeiters als des Arbeitgebers gewährt wird. Schließlich ist noch ein Gesichtspunkt zu beachten, das ist der, daß die Rente keineswegs ihrem Grunde nach auf das Arbeitsverhältnis bei der Stadt zurückgeführt werden muß. Wenn ein Arbeiter erst 20 Jahre bei einem anderen Arbeitgeber thätig war und 10 Jahre bei der Stadt, dann ist ja die Rente zu zwei Dritteln bei einem anderen erworben, und es wäre unbillig, wenn auch diese zwei Drittel nun von der Stadt usurpiert werden. Dieses prinzipielle Be-

denken ist auch nicht bloß theoretischer Natur, sondern es weiß sich, wie die Entwicklung in Darmstadt gezeigt hat, in praxi Geltung zu verschaffen, und führt dann leicht zu einem Ergebnis, das von vornherein nicht gewollt war.

Man kann der Sache schon in höherem Maße gerecht werden, wenn man nicht die volle Rente anrechnet, sondern nur die halbe. Das trägt dem Umstande Rechnung, daß Arbeitgeber und Arbeiter je zur Hälfte die Rente aufbringen. Aber ganz gerecht ist diese Regelung doch nicht, weil es ja auch bei der Hälfte möglich ist, daß sich der Arbeiter einen Teil derselben aus anderer, nicht bei der Stadt zugebrachter Arbeitszeit erworben hat und ebenso bleibt das Bedenken hinsichtlich des Reichszuschusses bestehen. So läßt es sich nicht vermeiden, daß bei dieser Regelung auch immer etwas ungerecht sein wird.

Darum erscheint es mir am besten, ähnlich vorzugehen wie in Mainz, daß man sagt: wir berücksichtigen im Allgemeinen bei Bemessung der Renten den Umstand, daß diejenigen, die nicht als Beamte schon pensionsberechtigt sind, in allen Fällen rentenberechtigt sein werden, — was man ohne großen Fehler behaupten kann — und unter Berücksichtigung dieses Umstandes stellen wir feste Sätze auf und gewähren diese dann ohne Berücksichtigung, ob und in welcher Höhe in den einzelnen Fällen eine Rente da ist. In Mainz ist nur der Fehler gemacht worden, daß man den Ruheohn als Zuschuß zur Rente, das heißt von dem Bestehen einer Rente abhängig, gewährt und sich dadurch in gewisser Hinsicht von den Versicherungsinstanzen abhängig gemacht hat. Das ist mehr ein Schönheitsfehler, immerhin hat es andere Städte davon abgehalten, Mainz auf diesem Gebiete zu folgen; aber der Fehler kann leicht korrigiert werden, indem man wie gesagt, den Ruheohn selbständig und nicht als Zuschuß gewährt. Man hat dann bei dieser Regelung den Vorteil, daß die Anrechnungsfrage von vornherein ausgeschlossen ist, daß die Berechnungen wesentlich vereinfacht werden, und daß die subjektiven in individuellen Verschiedenheiten begründeten Unterschiede in den Rentenhöhen wirksam bleiben. Wenn z. B. in einzelnen Fällen wegen teilweiser Erwerbsfähigkeit nicht die volle Rente gewährt wird, so kommt das bei dieser Regelung auch zum Ausdruck, während es bei voller Rentenzurechnung für den Arbeiter gleichgültig wird und ganz ungerechtfertigter Weise der Stadt zur Last fällt. Entsprechend, nur umgekehrt, bleibt bei dieser Regelung dem Arbeiter der Vorteil einer höheren Rente aus anderweiter Arbeitszeit, und geht nicht wie bei der vollen Anrechnung ohne Grund auf die Stadt über.

Nun ist noch ein zweiter Gesichtspunkt zu beachten. Es fragt sich, ob man bei der Ruheohnskala die Skala der Beamtenpensionen innehalten soll, oder ob es notwendig sein wird, mit Rücksicht auf die verschiedenen Lebensverhältnisse der Beamten und Arbeiter größere Unterschiede zu machen. Die Gleichstellung mit den Beamtenpensionen würde allerdings verwaltungsmäßig

und zur Abschneidung aller Vergleichen von Vorteil sein, aber es fragt sich doch, ob nicht wesentliche Unterschiede sozialer und wirtschaftlicher Natur dabei unberücksichtigt blieben. Bei dem Beamten steigt ja die Pension bedeutend, von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$, und das liegt größtenteils darin begründet, daß die Ausgaben des Beamten für seine Familie im Laufe der Jahre wachsen; die Kinder brauchen mehr, wenn sie älter werden. Bei dem Arbeiter liegt die Sache gerade umgekehrt; bei dem Arbeiter sind die Kinder früher in der Lage, sich eigenen Erwerb zu schaffen, und sie sind, wenn sie älter werden, für die Eltern eher ein Rückhalt als eine Belastung; die größten Kosten der Erziehung der Kinder entfallen bei dem Arbeiter gerade auf die erste Zeit.

Es ist also das Richtige, wenn man so wie in Süddeutschland und im Endergebnis auch in Berlin den Ruheohn des Arbeiters hoch beginnen läßt und ihn langsam steigert, und nicht daß man ihn wie beim Beamten niedriger anfangen läßt und schneller steigert.

Man muß aber auch dem beifolgenden, was in Ulm und Königsberg geschieht, daß die ganzen Familienverhältnisse des Arbeiters berücksichtigt werden. Das Vorhandensein von Kindern wird am besten wie in Königsberg durch einen geeigneten festen Zuschlag in Rücksicht gezogen, dagegen wird es nicht richtig sein wie in Ulm das Vorhandensein einer Ehefrau zu berücksichtigen, denn die Frau des Arbeiters ist eher ein Aktivum als ein Passivum des Vermögensstandes, weil sie eher zum Verdienst selbst beiträgt, als die Beamtenfrau.

Was nun die Hinterbliebenenversorgung anlangt, so wird man sie auch am zweckmäßigsten so regeln wie in Süddeutschland, daß eine Steigerung nach dem Dienstalter nicht eintritt. Es kommt dabei in Betracht, daß gerade die Hinterbliebenenversorgung finanziell sehr schwerwiegend ist. In Darmstadt sind z. B. in einem Jahre an Ruheohn 2170 Mk., an Hinterbliebenengeld aber 6607 Mk. gezahlt worden. Es kann ja dieser eine Fall nicht maßgebend sein, aber man sieht doch daraus, zu welchen finanziellen Lasten die Hinterbliebenenversorgung führen kann. Es kommt hinsichtlich der Witwenversorgung zum Unterschiede von dem Beamten in Betracht, daß die Frau des Arbeiters sehr viel eher in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, als die Frau des Beamten, die doch vielfach den höheren Ständen angehört und auch wenn sie arbeiten will, keine Gelegenheit dazu findet. Darum wird es nicht richtig sein, einfach die Sätze der Beamten auf die Nichtbeamten auszudehnen, sondern es dürfte zweckmäßiger sein, wenn man die Witwenversorgung nur mit dem Lohnsatz, nicht mit dem Dienstalter steigen läßt. Natürlich wird auch hier die Zahl der Kinder zu berücksichtigen sein, und es wird sich empfehlen, für jedes Kind hier ebenfalls einen festen Zuschlag zu gewähren.

Die Frage, wie hoch bei einer derartigen Regelung sich die Belastung stellen würde, läßt sich hier nicht

erörtern; eine solche Frage läßt sich allgemein gar nicht beantworten, sondern sie muß nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Stadt ermogen werden.

Nun will ich nur noch zwei Gesichtspunkte berühren, von denen der eine, allerdings mit Unrecht, bei den Beratungen, die diese Angelegenheit in anderen Städten gefunden hat, im Vordergrund des Interesses gestanden hat. Das ist die Frage, ob die Bezüge als klagbares Recht gewährt werden sollen wie bei den Beamten. Aus praktischen Gründen ist in allen genannten Städten das Verfahren so geregelt worden, daß die Grundsätze als für die Gemeinde bindend erachtet werden, daß aber dem Arbeiter ein im Klagewege verfolgbares Recht nicht eingeräumt wird. Das ist nicht abnorm. Bei den Beamten war es früher ganz ebenso, auch sie hatten auf die Pension kein klagbares Recht, nicht einmal auf das Gehalt. Ich meine, das ist ohne Bedenken: Wenn in einer Gemeinde feste Grundsätze aufgestellt werden, dann sind sie für die Gemeinde Gesetz und werden auch eingehalten, ohne daß es einer Erzwingbarkeit im Rechtswege bedarf. Wenn man aber dem Arbeiter einen klagbaren Rechtsanspruch geben will, dann entstehen daraus praktische Konsequenzen, die nicht in Kauf zu nehmen sind. Es entstehen dann einmal schwierige und verwickelte Prozesse und es ergibt sich weiter die Thatsache, daß für die Stadt auf dem betretenen und finanziell sehr weit gehenden Wege ein Zurück nicht mehr möglich ist.

Der zweite Gesichtspunkt hat nirgends Berücksichtigung gefunden, außer in Karlsruhe. Es ist folgender. Zweifellos sind die Grundlagen für die Gewährung und Höhe des Ruhelohns und der Hinterbliebenenpension in den einzelnen Fällen bei dem Arbeiter nicht leicht festzustellen. Bei dem Beamten hat man Personalakten; aus ihnen läßt sich alles feststellen, und es ergibt sich, wenn der Pensionsfall eintritt, das nach dem Gesetze Angemessene von selbst; bei den Arbeitern, die in vielen Städten in sehr großen Mengen in Betracht zu ziehen wären, würden diese Feststellungen einen ziemlich großen Verwaltungsapparat erfordern, und es scheint richtig, daran zu denken, diese Umständlichkeit zu vermeiden oder einzuschränken. Das ist in zweckmäßiger Weise in Karlsruhe geschehen. Da hat man nämlich die Schwierigkeiten in der Weise eingeschränkt, daß man gesagt hat: wir statuieren nicht von vornherein für jeden Nichtbeamten oder Arbeiter die Anwartschaft auf Ruhe Lohn und Hinterbliebenenversorgung, sondern wir warten erst ab, bis die 10 Dienstjahre, die beim Beamten die Grundlage bilden, um sind, und dann erst verleihen wir dem Arbeiter, der sie hinter sich hat, indem wir ihn zum „ständigen“ Arbeiter ernennen, die feste Anwartschaft auf Bezüge als Ruhe Lohn und Hinterbliebenenversorgung. Dadurch wird aus der Masse der gesamten Arbeiter ein Kreis von Quasi Beamten herausgehoben, bei denen es nicht schwierig sein wird, durch geeignete Buchungen, da es sich ja nun um eine sehr viel geringere Zahl handelt, alles Maßgebende festzulegen. Es hat dies, abgesehen von diesem rein verwaltungstechnisch günstigen Umstande, verschiedene andere Vorteile. Es kann auch in anderer

Hinsicht dieser ständige Arbeiter dem Beamten ähnlicher gestellt werden, z. B. durch Fortbezug des Arbeitslohns in Krankheitsfällen, und es wird erreicht, daß ein fester Stamm von Arbeitern herangezogen wird, sodaß die fluktuierenden Verhältnisse im Arbeiterweien, die auf den Betrieb ungünstig einwirken, eingedämmt werden.

Es ist überall das Bedürfnis hervorgetreten, einen festen Stamm von Arbeitern zu besitzen, und dadurch, daß man den 10 Jahre thätigen Arbeitern eine bevorzugte Stellung einräumt, erreicht man das zweifellos in hohem Maße, sodaß die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht nur erscheint als ein rein arbeiterfreundliches und mildthätiges Vorgehen, sondern daß sie, wenn auch nicht in einem ziffernmäßigen Betrage, so doch eben in dem Vorteil des geschaffenen festen Stammes von Arbeitern auch auf der Einnahmeseite in gewinnbringender Weise für die Stadt in Erscheinung tritt, und darin liegt natürlich ein großer Vorteil. (Lebhafter Beifall).

Vorsitzender, Oberbürgermeister Delbrück = Danzig: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Der Herr Referent hat im Einverständnis mit mir davon abgesehen, bestimmte Thesen vorzulegen; wir haben aber geglaubt, daß es für Sie von Interesse sein würde, einmal eine Darlegung der Gesichtspunkte zu erhalten, unter denen in den verschiedenen Kommunen des Vaterlandes diese Frage behandelt worden ist. Und ich hoffe, daß dem Einen oder Anderen von Ihnen hierdurch Anregungen zuteil geworden sind, die einmal von praktischer Bedeutung werden können. Dem Herrn Referenten für den klaren, hübschen und interessanten Vortrag herzlichen Dank.

Wir würden nun zu dem eingeschobenen Punkte der Tagesordnung kommen:

Wahl der Kommission zur Beratung der Fragen betreffend die Einrichtung von Ruhegehaltskassenverbänden.

Der Herr Berichterstatter, Bürgermeister Müller schlägt vor, zu wählen einen Vertreter aus einer freisfreien Stadt, einen aus einer Stadt mit über 10000 Einwohnern und einen aus einer Stadt von weniger als 10000 Einwohnern. Das scheint mir sehr zweckmäßig zu sein, weil bei dieser Besetzung große, mittlere und kleinere Städte zu Wort kommen. Als Mitglieder dieser Kommission schlägt Herr Kollege Müller vor, die Herren:

Bürgermeister **Fauke** = Elbing,
 Bürgermeister **Dembki** = Dirschau
 Bürgermeister **Müller** = Dt. Krone

Es ist Akklamationswahl zulässig. Wird Akklamationswahl beantragt? (Zurufe: Jawohl!) Das ist der Fall. Ich konstatiere, daß gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben ist, und daß die genannten drei Herren in die Kommission gewählt sind. Ich darf wohl bitten, daß sich die Kommission einen Vorsitzenden wählt und ihres Amtes waltet. Ich werde bis zum nächsten Städtetage Fühlung mit der Kommission zu nehmen suchen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Mitteilungen.

Ich habe Mitteilungen nicht mehr zu machen; was von meiner Seite dem Städtetage mitzuteilen war, ist an anderer Stelle geschehen. Ich werde also, wenn nicht von anderer Seite das Wort gewünscht wird, diesen Gegenstand verlassen. Punkt 7 ist also erledigt.

Wir kommen zur

Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus den Herren:

Oberbürgermeister **Delbrück** = Danzig, Vorsitzender,

Stadtverordneten = Vorsteher **Mehrlein** = Graudenz, stellvertretender Vorsitzender,

Stadtverordneter **Münsterberg** = Danzig, Kassensführer,

Bürgermeister **Sandsuchs** = Marienburg, Schriftführer,

Oberbürgermeister **Elditt** = Elbing,

Bürgermeister **Würk** = Marienwerder, } Beisitzer.

Bürgermeister **Hartwich** = Culmsee, }

Nach der Geschäftsordnung ist Wiederwahl und Wahl durch Akklamation zugelassen. Ich frage an, ob Vorschläge zu machen sind. (Zuruf: Die bisherigen Herren durch Akklamation wiederzuwählen!)

Es ist der Antrag auf Wiederwahl durch Zuruf gestellt. Es erhebt sich kein Widerspruch, ich konstatiere, daß die Herren gewählt sind und danke für das uns geschenkte Vertrauen. Ich darf wohl im Namen aller voraussetzen, daß sie die Wahl mit Dank annehmen.

Nun haben wir noch Beschluß zu fassen über **Ort und Zeit des ersten Städtetages.**

Der Vorstand hat sich schlüssig gemacht, entsprechend einer Einladung der Stadt Graudenz, die ihm durch Herrn Mehrlein überbracht wurde, Graudenz für den nächsten Städtetag in Vorschlag zu bringen. Ich frage an, ob das Wort gewünscht wird. Das ist nicht der Fall, ich darf also annehmen, daß die Herren beschlossen haben, der Einladung von Graudenz, für die wir herzlich danken, im nächsten Jahre Folge zu leisten.

Damit wären wir am Schlusse unserer Verhandlungen angelangt. Ich möchte es nicht unterlassen, der gastlichen Stadt Thorn noch einmal in Ihrem Namen zu danken. Wir Alle gehen, glaube ich, reicher an Erfahrung und reich an angenehmen und erfreulichen Erinnerungen von hier weg. Wir haben wieder einmal ein Stück Geschichte der Provinz in ihren Denkmälern an uns vorüberziehen sehen, wir haben in der ersten Stadt, die der Orden gegründet hat, die Erfolge moderner Thätigkeit in einer Reihe neuer, muster-giltiger Einrichtungen kennen gelernt, und wir werden alle die gastfreundliche lebenswürdige Art, mit der wir hier aufgenommen sind, dauernd in guter Erinnerung behalten. Ich danke der Stadt Thorn, insbesondere ihrem Herrn Ersten Bürgermeister herzlich für alles Gebotene.

Ich schließe die gegenwärtige Tagung mit dem Wunsch: Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre!

Schluß 12 Uhr.

IV. Anlage zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Nr.	N a m e n der S t ä d t e	G e z a h l t w e r d e n a n :					
		Magistrats- und Polizeibeamte		Behrpersonal höherer städtischer Schulen		Die Beamten der städt. Betriebe	
		Gehälter	Ruhe- gehälter	Gehälter	Ruhe- gehälter	Gehälter	Ruhe- gehälter
1.	Berent	7105	—	4440	355	1105	—
2.	Bischofswerder	5249	1012	—	—	—	—
3.	Briesen	12034	540	—	—	—	—
4.	Baldenburg	3030	600	—	—	—	—
5.	Christburg	4648	1331	—	—	800	—
6.	Culmsee	13996	2800	—	—	1800	—
7.	Culm	26870	4515	—	—	7480	800
8.	Dirschau	37337	2492	23910	—	8200	—
9.	Dt. Eylau	18260	—	—	—	4637	—
10.	Dt. Krone	24164	1030	—	—	2733	—
11.	Freystadt	5680	—	—	—	—	—
12.	Flatow	5350	—	—	—	1500	—
13.	Garnsee	3282	—	—	—	—	—
14.	Gollub	5634	—	—	—	—	—
15.	Hammerstein	6343	—	—	—	1100	—
16.	Jastrow	8010	1900	—	—	5500	—
17.	Kauernick	1890	720	—	—	—	—
18.	Koniß	31465	4879	19300	960	4565	—
19.	Krojanke	4350	—	—	—	—	—
20.	Kamin	2100	—	—	—	—	—
21.	Loebau	8850	2100	—	—	2100	—
22.	Lautenburg	6104	255	—	—	1360	—
23.	Leßen	3520	—	—	—	540	—
24.	Landeck	2155	—	—	—	200	—
25.	Marienburg	33230	2897	79710	—	—	—
26.	Marienwerder	28790	2059	25110	1060	3325	—
27.	Mewe	6500	2380	—	—	—	—
28.	Mf. Friedland	3160	—	—	—	—	—
29.	Neuteich	7000	720	—	—	—	—
	Seite 1	326106	32230	152470	2375	46945	800

Nr.	N a m e n der S t ä d t e	G e z a h l t w e r d e n a n :					
		Magistrats- und Polizeibeamte		Lehrpersonal höherer städtischer Schulen		Die Beamten der städtischen Betriebe	
		Gehälter	Ruhe- gehälter	Gehälter	Ruhe- gehälter	Gehälter	Ruhe- gehälter
30.	Neustadt	11700	—	—	—	3333	—
31.	Neumark	8224	260	—	—	900	—
32.	Neuenburg	8640	1500	—	—	—	—
33.	Br. Stargard	22380	4116	11180	—	—	—
34.	Bußig	6650	—	—	—	—	—
35.	Br. Friedland	7650	—	—	—	1500	—
36.	Riejenburg	7500	—	34324	2074	—	—
37.	Rosenberg	6740	—	—	—	—	—
38.	Rehden	3500	600	—	—	—	—
39.	Schoeneck	5250	—	—	—	—	—
40.	Stuhm	3500	—	—	—	600	—
41.	Strasburg	11618	—	12960	—	3100	—
42.	Schwey	18481	2800	—	—	3300	—
43.	Schlochau	6280	426	—	—	1750	—
44.	Schloppe	4921	—	—	—	—	—
45.	Tolkemit	3450	—	—	—	—	—
46.	Tiegenhof	7550	—	24120	—	—	—
47.	Tuchel	6090	177	—	—	1620	—
48.	Tütz	2736	600	—	—	—	—
49.	Vandsburg	2100	—	—	—	—	—
50.	Zempelburg	7850	—	—	—	—	—
51.	Danzig	507356	56250	414303	40886	301415	17323
52.	Graudenz	74944	8768	110262	7590	8800	—
53.	Thorn	122780	16066	124640	11488	17942	2520
54.	Elbing	218585	15349	84772	9668	10690	780
	Seite 2	1086475	106912	816561	71706	354950	20623
	Dazu „ 1	326106	32230	152470	2375	46945	800
	Zusammen	1412581	139142	969031	74081	401895	21423

V. Geschäftsbericht

des

Vorstandes des westpreussischen Städtetages

für das

Geschäftsjahr 1900/01.

Der in der ordentlichen Versammlung des Städtetages vom 28. August 1900 in Elbing gewählte Vorstand hat sich in einer an demselben Tage abgehaltenen Sitzung konstituiert und setzt sich danach zusammen, wie folgt:

Oberbürgermeister Delbrück=Danzig, Vorsitzender,	
Stadtverordneten-Vorsteher Mehrlein=Graudenz, stellvertretender Vorsitzender,	
Stadtverordneter Münsterberg=Danzig, Kassensführer,	
Bürgermeister Sandjuchsz=Marienburg, Schriftführer,	
Oberbürgermeister Elditt=Elbing	} Beisitzer.
Bürgermeister Würz=Marienwerder	
Bürgermeister Hartwich=Oulmsee	

Die Kassensführung ist in der im Geschäftsbericht für 1898/99 beschriebenen Weise weitergeführt.

Die Einziehung der Umlage für den zehnten westpreussischen Städtetag im Jahre 1901 in Thorn ist mittels Schreibens vom 7. Juli 1901 I¹ 2634/01 ins Werk gesetzt.

Die Rechnung schloß z. Zt. der Berichterstattung (8. August 1901) mit:

1441,39 Mk. in Einnahme,
580,30 Mk. in Ausgabe,

mithin mit einem Bestande z. Z. von 861,09 Mk.

Sie ist rechnerisch und nach den Belägen vorgeprüft und für richtig befunden.

Es wird Decharge-Erteilung beantragt.

Die Druckstücke über die Verhandlungen des neunten westpreussischen Städtetages vom 27. und 28. August 1900 sind den einzelnen Städten der Provinz Westpreußen im Januar d. Js. I¹ 5/01 in üblicher Weise zugegangen.

Der dritte allgemeine preussische Städtetag wurde zu Berlin am 29. und 30. Januar 1901 abgehalten. Der westpreussische Städtetag hat unterm 23. August 1897 die Städte Marienburg, Dirschau und Dt. Krone mit dem Rechte begabt, den allgemeinen preussischen Städtetag zu beschicken. Von diesem Rechte hat die Stadt Dt. Krone Gebrauch gemacht, welche durch den Herrn Bürgermeister Müller daselbst vertreten war.

I. Auf dem vorjährigen westpr. Städtetage ist beschlossen worden, zu Punkt 5 der Tagesordnung:

„Ist es empfehlenswert, die städtischen Kassen in gewissen Perioden durch einen nicht der Verwaltung angehörigen Kassensachverständigen revidieren zu lassen, und auf welche Weise ist die Bestellung eines derartigen Revisors am zweckmäßigsten durchzuführen?“

die Angelegenheit dem Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen. Der Vorstand hat daraufhin die erforderlichen Umfragen an die westpreussischen Städte ergehen lassen, über deren Ergebnis zu Nr. 5 der diesjährigen Tagesordnung Bericht erstattet werden wird.

II. Außerhalb der vorjährigen Tagesordnung erfolgte am 28. August v. Jz. eine Besprechung der herrschenden Kohlennot.

Hierbei wurde folgender Antrag des Referenten angenommen:

den Vorstand zu beauftragen, bei den zuständigen Staatsbehörden dahin vorstellig zu werden, daß die Zufuhr von Steinkohlen nach den östlichen Provinzen (Westpreußen pp.) in jeder Weise erleichtert, insbesondere auch die Einfuhr englischer Steinkohlen durch ermäßigte Einfuhrtarife von den Seehäfen aus gefördert werde.

Der Antrag hat seine Erledigung gefunden, ehe noch an den Minister der öffentlichen Arbeiten eine schriftliche Vorstellung ergangen war. In einer Audienz, Anfang September 1900, erklärte der Minister dem Referenten, daß demnach eine besondere Vorstellung nicht mehr erforderlich sei.

Danach hat der Herr Minister zur Erleichterung der Deckung des inländischen Kohlenbedarfs angeordnet, daß vom 12. September v. Jz. ab für die Dauer von 2 Jahren anstatt des Specialtarifs III die billigeren Frachtsätze des Rohstofftarifs auch auf die über deutsche See- und Binnenhäfen umgeschlagenen Kohlen und Koks Anwendung finden.

Die Ermäßigung beträgt:

bei Entfernungen von	51—98 km	4—6 Mk.
"	"	"
"	101—350 km	5 "

Für den Versand von den inländischen Kohlengruben gilt der Rohstofftarif bereits seit dem 1. April 1897. Die von Schlesien nach dem Küstengebiet bestehenden Ausnahmefrachtsätze für Kohlen sind sogar niedriger als die Sätze des Rohstofftarifs.

Ferner wird der Antrag des Bürgermeisters Müller-Dt. Krone, die Frage, ob die Gründung von Ruhegehaltskassenverbänden zu empfehlen sei, auf dem nächsten Städtetage zu behandeln, durch das Referat des Antragstellers, Punkt 4 der diesjährigen Tagesordnung, erledigt werden.

Weiteres war zur Ausführung der vorjährigen Beschlüsse nicht zu veranlassen.

Zur stenographischen Aufnahme der Verhandlungen des diesjährigen westpreußischen Städtetages ist der in den Vorjahren bereits thätig gewesene Parlamentsberichtersteller wiedergewonnen.

Danzig, den 8. August 1901.

Der Vorstand des westpreußischen Städtetages.

J. A.

Delbrück,
Oberbürgermeister.



